

Leistungsbeschreibungen der Jugendhilfe für den Landkreis Stade

Bände / Inhalte

- I. Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, Jugendschutz
- II. Familienunterstützung
- III. Soziale Dienste der Jugendhilfe
- IV. Kindertagesbetreuung
- V. Sonstige Hilfen und andere Aufgaben

Landkreis Stade
Sozialplanung

14. Bericht der Jugendhilfeplanung
für den Landkreis Stade 2000

Zuletzt aktualisiert Mai 2023

Impressum

14. Bericht der Jugendhilfeplanung Landkreis Stade

Leistungsbeschreibungen der Jugendhilfe für den Landkreis Stade

Herausgeber

Landkreis Stade – Der Landrat

Sozialplanung

Zuletzt aktualisiert Mai 2023

Mitwirkung

Fachkräfte der öffentlichen und freien Jugendhilfe im Landkreis Stade

Auskunft erteilt

Sozialplanung

Landkreis Stade

Am Staatsarchiv 3 (Zimmer 240 / 241)

21682 Stade

Tel.: 04141/12-5890 / 12-5891

Fax: 04141/12-5113

Mail: sozialplanung@landkreis-stade.de

Inhaltsverzeichnis

Einführende Hinweise	8
Jugendhilfeplanung im Landkreis Stade	8
Zum fachlichen Handlungsrahmen der Jugendhilfe im Landkreis Stade	9
Leitziel der Jugendhilfe für den Landkreis Stade	9
Leitlinien der Jugendhilfe für den Landkreis Stade	9
Vereinbarungen über Leistungsangebote, Entgelte und Qualitäten	11
Leistungsbeschreibungen der Jugendhilfe im Landkreis Stade - Bedarfsausweisungen und Grundlagen der Bestandsbewertungen	12
Begriffsklärungen und Definitionen	14

BAND I

I. Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, Jugendschutz	19
1. Aufgabenbereich Jugendarbeit	19
1.1 Leistungsbeschreibungen Jugendarbeit	22
1.1.1 Öffentliche Jugendarbeit (Kreisjugendpflege)	22
1.1.2 Verbandliche Jugendarbeit und sozialraumbezogene verbandliche Jugendarbeit	25
1.1.3 Sozialraumbezogene öffentliche Jugendarbeit (Gemeindejugendarbeit)	27
1.1.4 Sozialraumbezogene offene Jugendarbeit (Jugendräume, Jugendzentren, u. a.)	29
1.1.5 Sozialraumbezogene vernetzte Jugendarbeit	31
2. Aufgabenbereich Jugendsozialarbeit	33
2.1 Leistungsbeschreibungen Jugendsozialarbeit	34
2.1.1 Sozialpädagogische Hilfen (Jugendsozialarbeit)	34
2.1.2 Berufsorientierende und berufsvorbereitende Angebote (Jugendberufshilfe)	35
2.1.3 Sozialpädagogisch begleitete Ausbildungshilfen und Beschäftigungsmaßnahmen (Jugendberufshilfe)	37
2.1.4 Sozialpädagogisch begleitete Wohnformen	39
3. Aufgabenbereich Jugendschutz	40
3.1 Leistungsbeschreibungen Jugendschutz	41
3.1.1 Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz	41
3.1.2 Ordnungsrechtlicher Kinder- und Jugendschutz	42
3.1.3 Struktureller Kinder- und Jugendschutz	44

BAND II

II. Familienunterstützung	46
1. Aufgabenbereich Familienbildung	46
1.1 Leistungsbeschreibungen Familienbildung	47
1.1.1 Familienbildung	47
1.1.2 Familienfreizeit und -erholung	49
2. Aufgabenbereich Familienberatung	50
2.1 Leistungsbeschreibungen Familienberatung	51
2.1.1 Beratungsangebote in allgemeinen Fragen der Erziehung und Entwicklung junger Menschen	51
2.1.2 Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung	53
3. Aufgabenbereich Familienhilfe	54
3.1.1 Frühe Hilfen	55
3.1.2 Gemeinsame Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder	57
3.1.3 Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen	59
3.1.4 Unterstützung bei notwendiger Unterbringung zur Erfüllung der Schulpflicht	60
3.1.5 Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen	61
4. Aufgabenbereich Familienförderung	62
4.1 Leistungsbeschreibungen Familienförderung	63
4.1.1 Übernahme von Kindertagesstättenbeiträgen	63
4.1.2 Übernahme von Kindertagespflegekosten	64
4.1.3 Zuschüsse zu Ferienmaßnahmen	66
4.1.4 Unterhaltsvorschuss (Unterhaltsvorschussgesetz) UVG	67
4.1.5 Elterngeld und Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz BEEG)	69

BAND III

III. Soziale Dienste der Jugendhilfe	72
1. Aufgabenbereich Soziale Dienste der Jugendhilfe	72
1.1 Leistungsbeschreibungen Soziale Dienste der Jugendhilfe	74
1.1.1 Allgemeiner Sozialer Dienst in der Jugendhilfe (ASD)	74
1.1.2 Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung	77
1.1.3 Beratung und Unterstützung bei der Ausübung der Personensorge und des Umgangsrechts und für junge Volljährige	79
1.1.4 Begleitetes Umgangsrecht	80
1.1.5 Gemeinsame Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder	82
1.1.6 Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen	84

1.1.7 Institutionelle Erziehungsberatung	85
1.1.8 Soziale Gruppenarbeit	87
1.1.9 Erziehungsbeistand und Betreuungshelfer	88
1.1.10 Sozialpädagogische Familienhilfe/SPFH	90
1.1.11 Erziehung in einer Tagesgruppe	92
1.1.12 Vollzeitpflege	94
1.1.13 Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform	97
1.1.14 Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung	99
1.1.15 a. Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit seelischer Behinderung oder drohender seelischer Behinderung	100
1.1.15 b. Schulbegleitung als Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit seelischer Behinderung oder drohender seelischer Behinderung	101
1.1.16 Inobhutnahme	103
1.1.17 Ambulantes und stationäres Clearing	105
1.1.18 Mitwirkung im Verfahren vor dem Familiengericht	106
1.1.19 Auskunft über Alleinsorge aus dem Sorgeregister	108
1.1.20 Außerschulisches Lernen (ASL)	109
1.1.21 Beratungszentrum für emotionale und soziale Entwicklung (BesE)	110
1.1.22 Fachberatung Schulvermeidung (FBS)	111
1.1.23 Jugendgerichtshilfe und ambulante Betreuung junger Straffälliger	113
1.1.24 Prävention gegen sexualisierte Gewalt	115
1.1.25 Beratung und Hilfe bei sexualisierter Gewalt	117

BAND IV

IV. Kindertagesbetreuung 119

1. Aufgabenbereich Kindertagesbetreuung 119

1.1 Leistungsbeschreibungen Kindertagesbetreuung	120
1.1.1 Kindertagesbetreuung in Einrichtungen (Kindertagesstätten)	120
1.1.2 Kindertagesstättenfachberatung	124
1.1.3 Kindertagesbetreuung in der Tagespflege	125
1.1.4 Prüfung, Vermittlung und Beratung von Tagespflegestellen	126
1.1.5 Förderberatung und Entwicklungsbegleitung (FELS)	129
1.1.6 Alltagsintegrierte Sprachbildung und Sprachförderung in Kindertagesstätten: Fachberatung Sprache	130

BAND V

V. Sonstige Hilfen und andere Aufgaben	132
1. Aufgabenbereich Jugendhilfeplanung	132
1.1 Leistungsbeschreibung Jugendhilfeplanung	132
2. Aufgabenbereich Wirtschaftliche Jugendhilfe und Kostenerstattung	133
2.1 Leistungsbeschreibungen Wirtschaftliche Jugendhilfe und Kostenerstattung	134
2.1.1 Klärung von Zuständigkeits- und Kostenerstattungsfragen, Anerkennung gegenüber anderen Jugendhilfeträgern	134
2.1.2 Bescheiderteilung bei Jugendhilfemaßnahmen nach Beschluss	136
2.1.3 Erhebung von Kostenbeiträgen	137
2.1.4 Geltendmachung von Erstattungsansprüchen gegenüber Sozialleistungsträgern	138
2.1.5 Übernahme von Kindertagesstättenbeiträgen	139
2.1.6 Übernahme von Tagespflegekosten	140
2.1.7 Nebenleistungen zu Heimkosten und Pflegegeld	142
2.1.8 Krankenhilfe	144
2.1.9 Zuschüsse zu Ferienmaßnahmen	145
2.1.10 Zuschussgewährung an freie Träger	146
2.1.11 Abschluss von Vereinbarungen über Leistungsangebote, Entgelte und Qualitätsentwicklung	147
2.1.12 Haushalts- und abrechnungstechnische Abwicklung von Finanzhilfen/ Zuweisungen des Landes/Bundes	149
2.1.13 Haushaltsplanung, -überwachung und -abwicklung / Berichtswesen/ Finanzcontrolling	150
2.1.14 Haushalts- und abrechnungstechnische Abwicklung für Angelegenheiten der Kindertageseinrichtungen und der Jugendsozialarbeit	151
2.1.15 Statistik	152
3. Aufgabenbereich Unterhaltsvorschuss/Elterngeld	153
3.1. Leistungsbeschreibungen Unterhaltsvorschuss/Elterngeld	154
3.1.1 Unterhaltsvorschuss (Unterhaltsvorschussgesetz) UVG	154
3.1.2 Elterngeld und Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz BEEG)	156
4. Aufgabenbereich Beistandschaft, Amtspflegschaft/ Amtsvormundschaft u. a.	159
4.1 Leistungsbeschreibungen Beistandschaft, Amtspflegschaft/ Amtsvormundschaft u. a.	160
4.1.1 Beratung und Unterstützung von Alleinerziehenden, jungen Volljährigen sowie Müttern und Vätern, die ihr Kind betreuen	160

4.1.2 Beratung und Unterstützung bei Vaterschaftsfeststellung und Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen anlässlich der Geburt eines Kindes, dessen Eltern nicht miteinander verheiratet sind	162
4.1.3 Beistandschaft für Minderjährige mit dem Ziel der Feststellung der Vaterschaft und Realisierung von Unterhaltsansprüchen	164
4.1.4 Beurkundungen, einschließlich Führung des Sorgeregisters	166
4.1.5 Beratung und Unterstützung von Pflegern und Vormündern	168
4.1.6 Auskunft über Alleinsorge aus dem Sorgeregister	169
4.1.7 Führung von Pflegschaften und Vormundschaften über Minderjährige nach richterlichem Beschluss oder kraft Gesetzes unter dem Aspekt, die elterliche Rolle teilweise oder vollständig zu übernehmen	170

Anlage	172
Beteiligungsstruktur der Jugendhilfeplanung für den Landkreis Stade	173
Aufgaben und Zusammensetzung der Arbeitsgemeinschaften	175

Einführende Hinweise

Jugendhilfeplanung im Landkreis Stade

Seit Inkrafttreten des Kinder- und Jugendhilfegesetzes als Achtes Buch des Sozialgesetzbuches (im weiteren Text immer als SGB VIII ausgewiesen) sind die öffentlichen Träger der Jugendhilfe eindeutig zur Jugendhilfeplanung verpflichtet (§ 80 SGB VIII). Sie ist als eine ständige Aufgabe zu verstehen und dient (i. V. m. § 79 SGB VIII) der Qualitätsentwicklung und -sicherung der Kinder- und Jugendhilfe.

Jugendhilfeplanung ist ein kommunikativer beteiligungsorientierter Prozess zwischen den relevanten Akteuren und Betroffenen der Jugendhilfe (öffentliche und freie Träger, Fachkräfte, Ehrenamtliche, Kinder, Jugendliche, junge Volljährige, Mütter und Väter und andere Personensorgeberechtigte), im Verlaufe dessen immer wieder überprüft wird, ob die Angebote, Dienste und Veranstaltungen der Träger für die jeweilige Gebietskörperschaft angemessen sind und zeitgemäßen Standards der Jugendhilfe entsprechen oder fortentwickelt werden müssen.

Um die quantitative und qualitative Angemessenheit der Jugendhilfeangebote erfassen und bewerten zu können, ist eine möglichst umfassende Beschreibung der für den Landkreis Stade bedarfsgerechten Jugendhilfeleistungen erforderlich. Derartige Leistungsbeschreibungen (Bedarf) ermöglichen es, den jeweils vorliegenden Leistungsstand (Bestand) zu erfassen und zu bewerten. Die Bewertungen liefern die Grundlage für die Feststellung von Handlungserfordernissen und möglichen Handlungsempfehlungen für Politik, Verwaltung und Träger der Jugendhilfe.

Zum fachlichen Handlungsrahmen der Jugendhilfe im Landkreis Stade

Zur Sicherung qualitativer Standards und für eine weitere Qualitätsentwicklung beschloss der Jugendhilfeausschuss des Landkreises Stade im Jahr 2014 das nachstehend ausgewiesene Leitziel als Selbstverpflichtung des öffentlichen Jugendhilfeträgers sowie als Anforderung an die freien Jugendhilfeträger und konkretisierte dieses Ziel mit insgesamt 12 Leitlinien.

Das Leitziel und die Leitlinien orientieren sich an den Strukturmaximen und Handlungsprinzipien einer lebensweltorientierten Jugendhilfe nach dem 8. Jugendbericht - Bericht über Bestrebungen und Leistungen der Jugendhilfe, (BT-Drs. 11/6576, Bonn 1990) sowie den Geboten des SGB III (Kinder- und Jugendhilfegesetz).

Leitziel der Jugendhilfe für den Landkreis Stade

Kinder, Jugendliche, junge Volljährige und junge Menschen sind im Landkreis Stade vor Gefahren und für ihr Wohl geschützt. Ihre soziale Kompetenz gilt es zu fördern. Sie und ihre Familien werden mittels Beratung, Förderung und Begleitung befähigt, ein selbstbestimmtes Leben zu führen sowie eventuell vorhandene soziale und individuelle Benachteiligungen abbauen zu können. Bei den hierfür im Rahmen der Jugendhilfe zu sichernden Leistungen gilt der Grundsatz: Prävention vor Intervention.

Leitlinien der Jugendhilfe für den Landkreis Stade

Die folgend angeführten Leitlinien sind als Selbstverpflichtung des öffentlichen Jugendhilfeträgers und als Anforderung an die freien Jugendhilfeträger zu verstehen.

1. Bedarfsorientierung

Die Jugendhilfe orientiert sich an den Bedarfen von Kindern, Jugendlichen und ihrer Familien.

2. Ressourcenorientierung und Selbsthilfeorientierung

Die Jugendhilfe berücksichtigt und nutzt die Ressourcen von Kindern, Jugendlichen und Familien sowie die des sozialen Umfeldes. Sie befähigt Kinder, Jugendliche und Familien, sich selbst zu helfen. Die vorhandenen Ressourcen werden effizient eingesetzt.

3. Geschlechterdifferenzierung

Die Jugendhilfe berücksichtigt die unterschiedlichen Lebenssituationen von Mädchen und Jungen, Frauen und Männern, Müttern und Vätern.

4. Familienunterstützung

Die Jugendhilfe handelt mit dem Ziel, dass Kinder und Jugendliche möglichst in ihren Herkunftsfamilien aufwachsen.

5. Sozialraumorientierung

Die Jugendhilfe berücksichtigt die besonderen Lebensverhältnisse in den Sozialräumen.

6. Lebensweltorientierung

Die Jugendhilfe berücksichtigt die Normen- und Wertesysteme sowie die Deutungsmuster von Kindern, Jugendlichen und ihren Familien.

7. Niedrigschwelligkeit

Die Jugendhilfe trägt Sorge dafür, dass der Zugang zu ihren Angeboten bekannt ist und diese wohnortnah in Anspruch genommen werden können.

8. Partizipation und Beteiligung

Die Jugendhilfe lässt Kinder, Jugendliche, Mütter und Väter sowie anerkannte Träger aktiv an ihrer Gestaltung mitwirken.

9. Integration/Inklusion

Die Jugendhilfe fördert die gesellschaftliche Integration/Inklusion von Menschen.

10. Netzwerkorientierung

Die Jugendhilfe gestaltet vor Ort tragfähige Kooperationsformen (auch zwischen konkurrierenden Trägern).

11. Planungsorientierung und Professionalität

Die Jugendhilfe handelt planerisch, entwicklungsfördernd und professionell im Sinne des Fachkraftgebotes und der fachlich qualifizierten Begleitung der in der Jugendhilfe eingesetzten ehrenamtlichen Kräfte.

12. Einmischungsorientierung

Die Jugendhilfe handelt sozialpolitisch strategisch sowie arbeits- und politikfeldübergreifend.

(Beschluss des Jugendhilfeausschusses des Landkreises Stade, DSNR. 2014/0444, 02.10.2014)

Diese allgemeinen Vorgaben bilden selbstverständlich auch die fachliche Grundlage der Aufgabenwahrnehmung der von der Sozialplanung begleiteten vier Arbeitsgemeinschaften der Jugendhilfe nach § 78 SGB VIII.

Vereinbarungen über Leistungsangebote, Entgelte und Qualitäten

Seit dem 01.01.1999 sind die Träger der öffentlichen Jugendhilfe verpflichtet, für bestimmte teilstationäre und stationäre Leistungen grundsätzlich nur Anbieter in Anspruch zu nehmen, mit denen Vereinbarungen über Leistungsangebote, Entgelte und Qualitäten abgeschlossen sind (siehe dazu: §§ 78a bis 78g SGB VIII).

Danach müssen

- die Inhalte, der Umfang und die Qualität der Leistung ausgewiesen,
- die Entgelte und die betriebsnotwendigen Investitionen für die Leistung differenziert dargelegt werden und
- die Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität der Leistung sowie geeignete Maßstäbe zu deren Gewährleistung beschrieben sein.

Der Jugendhilfeausschuss hat im Jahr 2000 entschieden, dass diese Anforderungen auf alle Angebote und Dienste der Jugendhilfe im Landkreis Stade zu übertragen sind. Dem folgend sind die im Rahmen der Jugendhilfeplanung für die einzelnen Jugendhilfeleistungen ausgewiesenen Qualitätsmerkmale als bindende Mindeststandards zu verstehen.

Leistungsbeschreibungen der Jugendhilfe im Landkreis Stade - Bedarfsausweisungen und Grundlagen der Bestandsbewertungen

1999 und 2000 wurden im Rahmen der Jugendhilfeplanung für 56 Teilleistungen der Jugendhilfe Leistungsbeschreibungen entwickelt und vom Jugendhilfeausschuss zur Kenntnis genommen. Sie bildeten die Grundlage für die Bestandsbewertung der Jugendhilfe im Landkreis Stade und führten 2001 zu über 100 Handlungsempfehlungen zur Qualitätssicherung und -weiterentwicklung. Die Leistungsbeschreibungen gelten für den Zuständigkeitsbereich des Landkreises Stade mit Ausnahme für die Hansestadt Buxtehude, welche eine eigenständige Jugendhilfeplanung vorhält.

In den vergangenen Jahren hat sich die gesetzliche Grundlage (u. a. Kindertagesbetreuung, Kinderschutz, Qualitätsentwicklung in der Jugendhilfe) verändert, sind neue Leistungsbereiche (z. B. Elterngeld, Frühe Hilfen) hinzugekommen und haben sich die allgemeingültigen qualitativen Anforderungen weiterentwickelt. Hieraus ergibt sich eine fortwährende Notwendigkeit zur Anpassung der für den Landkreis Stade ausgewiesenen Leistungsbeschreibungen der Jugendhilfe. Im kontinuierlichen Prozess werden die bestehenden Leistungsbeschreibungen beteiligend überarbeitet.

Das Ergebnis ist die aktualisierte Fassung des 14. Berichtes der Jugendhilfeplanung für den Landkreis Stade „Jugendhilfe im Landkreis Stade – Beschreibung der Teilleistungen der Jugendhilfe im Landkreis Stade“ zusammengefasst. Der Bericht ist in 5 Bände gegliedert:

- Bd. I Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, Jugendschutz
- Bd. II Familienunterstützung
- Bd. III Soziale Dienste der Jugendhilfe
- Bd. IV Kindertagesbetreuung
- Bd. V Sonstige Hilfen und andere Aufgaben

Insgesamt werden über 70 Jugendhilfeleistungen beschrieben.

Die in diesem Bericht ausgewiesenen Leistungsbeschreibungen wurden unter Beteiligung der für die Jugendhilfe im Landkreis eingerichteten Arbeitsgemeinschaften der Jugendhilfe (Zusammensetzung siehe Anhang) von Fachkräften der freien Jugendhilfe und Fachkräften des Amtes für Jugend und Familie erstellt.

Neben einer kurzen *Beschreibung* der jeweiligen Leistung werden die *Zielgruppen*, die *Formen* der Leistungserbringung und *Qualitätsmerkmale* (qualitativen Mindeststandards) definiert. Für die Bestandsbewertung der Jugendhilfe im Landkreis Stade und der hieraus zu entwickelnden

Handlungsempfehlungen an Politik und Verwaltung werden die Leistungsbeschreibungen als Maßstäbe zu Grunde gelegt.

Besonders bedeutsam in diesem Zusammenhang sind die Qualitätsmerkmale, die als Indikatoren - also als überprüfbare Sachverhaltsmerkmale - zu verstehen sind. Es besteht unter allen Beteiligten Einigkeit darüber, dass der Landkreis Stade als öffentlich zuständiger Jugendhilfeträger keine Maßnahmen organisiert, anbietet oder fördert, welche die in den Leistungsbeschreibungen ausgewiesenen qualitativen Mindeststandards nicht gewährleisten. Die Qualitätsstandards sind dabei stets in Zusammenhang mit Grundsätzen wie Rechtssicherheit und Wirtschaftlichkeit zu sehen.

Begriffsklärungen und Definitionen

Zum besseren Verständnis und zur Förderung ihrer Praxistauglichkeit werden den Leistungsbeschreibungen an dieser Stelle einige Begriffserläuterungen und Definitionen vorangestellt.

Junge Menschen mit und ohne Behinderung

- Kinder (0 bis unter 14 Jahre),
- Jugendliche (14 bis unter 18 Jahre),
- junge Volljährige (18 bis unter 27 Jahre).

„Kinder, Jugendliche, junge Volljährige und junge Menschen mit Behinderungen [...] sind Menschen, die körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, die sie in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate hindern können. Eine Beeinträchtigung nach Satz 1 liegt vor, wenn der Körper- und Gesundheitszustand von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweicht. Kinder, Jugendliche, junge Volljährige und junge Menschen sind von Behinderung bedroht, wenn eine Beeinträchtigung nach Satz 1 zu erwarten ist“ (§ 7 Abs. 2 SGB VIII).

Im Folgenden wird zur besseren Lesbarkeit nur von jungen Menschen gesprochen, mit und ohne Behinderung ist implizit.

Diese Begriffsklärung bekräftigt, dass auf die zusätzliche Nennung der Zielgruppe junger Menschen mit Behinderung entsprechend der Paragraphen in einzelnen Leistungsbeschreibungen verzichtet wird.

Familien

Die überwiegende Mehrheit der Kinder wächst bei beiden leiblichen Eltern auf, die verheiratet sind und in einem Haushalt leben. Allerdings haben sich die Haushalts- und Familienstrukturen sowie die Formen des Zusammenlebens von bzw. in Familien in den letzten dreißig Jahren deutlich verändert: Alleine leben, zusammen leben mit und ohne Trauschein, Ehen ohne Kinder, Wohnen von (Ehe-) Paaren (mit und ohne Kinder) in zwei Haushalten, allein erziehende Mütter und Väter, Fortsetzungs- und Patchworkfamilien, zusammen leben von gleichgeschlechtlichen Partnern/innen, Wohngemeinschaften etc.. Familie findet in diesen vielfältigen Lebens- und Beziehungsformen biographisch betrachtet auch nacheinander sowie vor allem zunehmend nebeneinander über Haushaltsgrenzen hinweg statt. Ein wesentliches Merkmal der Familie bildet daher nicht unbedingt die räumliche Nähe oder die Blutsverwandtschaft, sondern die Zusammengehörigkeit und Solidaritätsbeziehung zwischen

Angehörigen unterschiedlicher Generationen und Verwandtschaftsgrade, die zueinander in einer besonderen persönlichen Beziehung stehen.

Diese in dem Familienbericht für den Landkreis Stade (Landkreis Stade, 2009) angeführte Definition für Familie wird auch für diesen Bericht übernommen.

Personensorgeberechtigte

Im Kontext der Jugendhilfe ist personensorgeberechtigt, wem die Personensorge gemäß Bürgerlichem Gesetzbuch zusteht. Dies sind in der Regel beide (leibliche) Eltern und Adoptiveltern. Neben Eltern als Personensorgeberechtigten kann das Sorgerecht durch das Familiengericht Einzel- oder Amtspfleger/innen übertragen werden. Bei teilweiser Entziehung des Personensorgerechts durch das Familiengericht sind die Eltern nicht mehr allein personensorgeberechtigt, sondern ergänzend ein/e Pfleger/in (relatives Personensorgerecht). Ist den Eltern die gesamte elterliche Sorge entzogen worden oder sind sie an der Ausübung verhindert oder sind sie verstorben, ist der Vormund sorgeberechtigt (absolutes Personensorgerecht).

Die *Personensorgeberechtigung/Vormundschaft* grenzt sich gegenüber der *Erziehungsberechtigung* wie folgt ab: Erziehungsberechtigt ist die/der Personensorgeberechtigte. Sie/er kann zwar nicht das Personensorgerecht, aber dessen Ausübung auf andere Personen übertragen und sie damit zur Erziehungsberechtigten machen. Dies ist aber nur möglich, wenn diese Person volljährig ist und der Personensorgeberechtigte mit ihr eine Vereinbarung getroffen hat, in der die Person dem Personensorgeberechtigten einzelne Aufgaben der Personensorge zur Ausübung übertragen hat.

Fachkräfte

In der Jugendhilfe wird zwischen sozialpädagogischen Fachkräften der Jugendhilfe und Fachkräften der Jugendhilfe unterschieden. Sozialpädagogische Fachkräfte (Fachkräfte im Sinne des § 72 SGB VIII) sind grundsätzlich zunächst Personen mit einer formal abgeschlossenen Berufsqualifikation in sozialen/ sozialpädagogischen/ sozialarbeiterischen Ausbildungsgängen, wenn diese sie für das Handeln in einem oder in mehreren Arbeitsbereichen der Jugendhilfe befähigt.

Als hinreichender Abschluss im Sinne des § 72 SGB VIII anerkannt sind:

- Master/ Bachelor/Diplom Pädagogen/innen,
- Master/ Bachelor/Diplom Sozialarbeiter/innen,
- Master/ Bachelor/Diplom Sozialpädagogen/innen,
- Master/ Bachelor/Diplom Erziehungswissenschaftler/innen,
- Erzieher/innen.

Fachkräfte der Jugendhilfe (Fachkräfte im Sinne des § 72 SGB VIII) sind neben den sozialpädagogischen Fachkräften der Jugendhilfe Personen mit anderen pädagogischen (pädagogiknahen) Berufsqualifikationen, z. B. Kinderpfleger/innen, Sozialassistenten/innen, Diakone/innen und Religionspädagogen/innen (nur mit fachlichem Schwerpunkt „Soziale Arbeit“ in der Ausbildung), Logopäden/innen, Heilpädagogen/innen, Sonderschulpädagogen/innen, Kinder- und Jugendtherapeuten/innen, sofern begründet ist, ob es sich für die konkrete Aufgabe um eine entsprechende Ausbildung handelt.

Andere Berufsbefähigungen, z. B. Juristen/innen, Rechtspfleger/innen, Sozialwissenschaftler/innen (z. B. Diplom-Sozialwirt/in, Diplom-Politologe/in, Diplom-Soziologe/in), Psychologen/innen, Jugendpsychiater/innen und Psychotherapeut/innen können den Status einer „Fachkraftanerkennung“ erlangen, allerdings nur für bestimmte Tätigkeiten in der Kinder- und Jugendhilfe (z. B. Diplom-Sozialwirte für Tätigkeiten in der Sozialplanung; Diplom-Psychologen für Tätigkeiten in der Erziehungsberatung, Verwaltungsfachkräfte für Tätigkeiten in der Wirtschaftlichen Jugendhilfe).

Leitungsfunktionen in der Jugendhilfe, z. B. Leitungen von Jugendhilfeeinrichtungen, Jugendamtsleitungen sollen in der Regel nur von Fachkräften im Sinne des § 72 SGB VIII wahrgenommen werden. Jugendamtsleitungen sollen in der Regel über sozialpädagogisches Fachwissen verfügen und sollen in der Regel juristische, betriebswirtschaftliche, verwaltungstechnische und gesellschaftspolitische Kenntnisse haben und anwenden können. Leitungskräfte sollten darüber hinaus spezielle Leitungsqualifikationen, wie z. B. Sozialmanagement, Personalführung, Organisationssteuerung, Entscheidungsfindung, Delegation von Verantwortung, Gleichstellungspraxis, Offenheit und Lernfähigkeit, aufweisen. (Übereinstimmende Definition des Fachkraftgebotes nach § 72 SGB VIII der vier Arbeitsgemeinschaften für die Jugendhilfe im Landkreis Stade (Landkreis Stade, 2009).

Ergänzend wird auf die für den allgemeinen Kinderschutz verbindlichen Tätigkeitsvorgaben für die in der Jugendhilfe eingesetzten hauptamtlichen und ehrenamtlichen Fach- und Laienkräfte verwiesen.

Ausreichende Anzahl eingesetzter Fachkräfte

In den Leistungsbeschreibungen wird unter den Ausweisungen der Qualitätsmerkmale weitgehend auf die Angabe konkreter Zahlen eines bedarfsgerechten Einsatzes von Fachkräften verzichtet. Grundsätzlich wird davon ausgegangen, dass hier neben den gesetzlichen Vorgaben mindestens die diesbezüglich von anerkannten Organisationen, Einrichtungen oder Projekten (z. B. Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt), Deutsches Jugendinstitut, Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e. V., Integrierte Berichterstattung Niedersachsen (IBN)) publizierten oder von unabhängigen Personalbemessungsverfahren ermittelten Werte angesetzt werden.

Konzepte - konzeptbasierte Leistungserbringung

Konzepte sind zielorientierte Absichtserklärungen über die Vorgehensweisen und Wirkungszusammenhänge einer Leistungserbringung, eines Verfahrens, eines Projektes oder einer Einrichtung. Konzepte geben also Auskunft über die Ausrichtung des fachlichen Handelns und enthalten Aussagen darüber, welche Zielgruppe welche Leistungen mit welchen Zielen und Leitlinien (Arbeitsprinzipien) sowie Arbeits- und Angebotsformen (Methoden) angeboten werden, und wie und mit welchen Aufgaben welche Mitarbeiter/innen oder Organisationen zusammenarbeiten.

vgl. Spiegel, H. v. (2008b): Methodisches Handeln in der Sozialen Arbeit. 3. Aufl. Ernst Reinhardt, München/Basel.

Bedarfe/Bedarfsgerechtigkeit

Bedarfe sind die Dienste oder Leistungen, die zur Befriedigung von Bedürfnissen - also zur Beseitigung eines Mangels - für erforderlich gehalten werden oder die aufgrund gesellschaftstheoretischer und politischer Vorstellungen zur Gestaltung des gesellschaftlichen Zusammenlebens für notwendig erachtet werden. Die Bedarfsermittlung erfolgt regelhaft durch einen fachlichen und politischen Aushandlungsprozess im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben für die Jugendhilfeplanung.

Sozialraum

Der Sozialraum bezeichnet einen Lebensraum von Menschen, der durch eine bestimmte geographische Ausdehnung definiert wird. Das Gebiet eines Sozialraumes kann unter anderem eine ganze Stadt, eine Gemeinde oder auch ein Stadtviertel umfassen. Teil dieses Gebietes sind alle dort lebenden Menschen sowie alle Einrichtungen, die Einfluss auf das öffentliche Leben haben. Der Sozialraumbezug soll sicherstellen, dass sich die Soziale Arbeit an den spezifischen Gegebenheiten des Sozialraumes orientiert (z. B. Altersstruktur, Siedlungsarchitektur, Verkehrsanbindung, sozioökonomische Daten, kulturelle oder sprachliche Heterogenität). Sozialraumorientierung bedeutet Konzentration auf die Ressourcen der Menschen im Sozialraum und die Kooperation der Akteure des Sozialraums. Für die Jugendhilfe im Landkreis Stade bezieht sich der Begriff Sozialraum in der Regel auf das Gebiet einer Samtgemeinde, Einheitsgemeinde und auf die Hansestadt Stade (mit ihren neun Sozialräumen), in wenigen Leistungsbereichen auf Ortschaften von Einheitsgemeinden und Mitgliedsgemeinden von Samtgemeinden.

Lebensweltorientierung

Lebensweltorientierte Soziale Arbeit (nach H. Thiersch) sieht die Menschen in ihren Verhältnissen, in ihren Ressourcen, ihren Partizipationschancen und ihren Schwierigkeiten des Alltags. Sie versucht, den Menschen im Medium ihrer erlebten Erfahrungen, Deutungs-

und Handlungsmustern durch Unterstützung, Provokation und die Arbeit an Alternativen zu besseren Verhältnissen und tragfähigeren Kompetenzen zu verhelfen.

Niedrigschwelligkeit

Niedrigschwellige Angebote vermeiden im höchstmöglichen Maße Hemmnisse des Zuganges, z. B. durch sozialräumliche Platzierung, flexible und bedarfsgerechte Öffnungs- bzw. Erreichbarkeitszeiten, Klientel aufsuchende Kontaktaufnahme, keine bzw. geringe Kostenbeiträge, inklusive Handlungsansätze, behindertengerechte Angebotsorte, soziokulturelle Ausrichtungen, Sicherung von Verschwiegenheit, bildungsgerechte Kommunikation. Sie sind nicht an schwer erfüllbare Vorbedingungen geknüpft und können daher ohne größeren Aufwand in Anspruch genommen werden.

Partizipation und Beteiligung

Die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen versteht sich nach § 8 SGB VIII sowie § 36 NKomVG und bedeutet, sie an allen sie betreffenden Entscheidungen entsprechend ihres Alters und Entwicklungsstandes einzubinden sowie auf Verfahren hinzuweisen. Ihre Beteiligung erfolgt in für sie verständlicher, nachvollziehbarer und wahrnehmbarer Form, mit dem Ziel ihr Recht auf Mitgestaltung in allen Bereichen der Jugendhilfe zu ermöglichen.

Inklusion

Der Ansatz der Inklusion sichert allen Menschen – unabhängig von Geschlecht, Alter, Herkunft, Religion, sozioökonomischen Hintergrunds – das gleiche Recht auf ihre individuelle Entwicklung und soziale Teilhabe in der Gesellschaft zu.

Gleiches gilt für die Kinder und Jugendhilfe, in der **jeder** junge Mensch ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf die Erziehung zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit hat und damit gleichberechtigt am Leben in der Gesellschaft teilhaben kann (vgl. § 1 SGB VIII).

Innerhalb der spezifischen Handlungsfelder, wie der Kindertagesbetreuung, der Kinder- und Jugendarbeit, den Hilfen zur Erziehung und der Eingliederungshilfe, trägt die Jugendhilfe zur Schaffung inklusiver Strukturen und Angebote bei. Ganz expliziert sind dabei die Belange von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen zu berücksichtigen. Der Leitgedanke der UN-Konvention findet sich gleichermaßen darin wieder.

Qualitätsentwicklung und -sicherung

Das Qualitätsmerkmal „Qualitätsentwicklung und -sicherung“ umfasst Verfahren, wie z. B. Aus- und Weiterbildung, Supervision, Fachberatung, Fachcontrolling, Konzeptbasierung, Evaluation, Vernetzung.

I. Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, Jugendschutz

1. Aufgabenbereich Jugendarbeit

Kreisbezogene Jugendarbeit

Jugendarbeit ist ein zentraler Bestandteil der Jugendhilfe, der sich jedoch von der Struktur seiner Träger, seinem Selbstverständnis, seinen Inhalten und Zielen, den Methoden seiner Tätigkeit und dem Zugang zu seinen Zielgruppen/Adressaten erheblich von anderen Bereichen der Jugendhilfe unterscheidet.

Jugendarbeit folgt dem allgemeinen Erziehungs- und Bildungsauftrag. Die jungen Menschen sind dabei keineswegs nur Adressaten von Leistungen der Jugendhilfe, sie organisieren und betreiben Jugendarbeit vielmehr zu einem nicht geringen Teil auch selbst.

Mit den Angeboten der Jugendarbeit wendet sich die Jugendhilfe an alle Kinder und Jugendliche. Diese Angebote dienen allgemein der Förderung ihrer Entwicklung und Erziehung und haben u. a. eine große Bedeutung für das Erlernen demokratischer Verantwortung und das Einüben gesellschaftlichen Engagements.

Jugendarbeit bietet Kindern und Jugendlichen Räume und Möglichkeiten, sich selbst auszuprobieren, selbstbestimmt Freizeit und Bildung zu gestalten und die Wahrnehmung von Interessen einzuüben. Sie ist durch eine große Pluralität an Formen sowie Trägern gekennzeichnet und richtet sich an junge Menschen bis 27 Jahre und in Ausnahmefällen auch darüber hinaus.

Das SGB VIII überträgt den örtlichen Trägern mit ihren Jugendämtern die Verantwortung für die Jugendarbeit und stellt neben der Bildung, Erziehung und allgemeinen Förderung die präventiven Leistungen der Jugendhilfe in den Mittelpunkt.

Jugendarbeit wird angeboten von:

- Verbänden/Vereinen,
- Jugendgruppen,
- Jugendinitiativen,
- anderen Trägern der freien Jugendhilfe,
- Trägern der öffentlichen Jugendhilfe.

Angebotsformen sind:

- für Mitglieder der Verbände/Vereine, Gruppen, Initiativen u.a. bestimmte Angebote,
- offene Angebote,
- gemeinwesenorientierte Angebote.

Als ihre Handlungsprinzipien gelten:

- die Orientierung an den Interessen junger Menschen,
- deren Mitbestimmung und Mitgestaltung der Angebote.

Zu den Zielen gehören:

- die Befähigung zur selbstbestimmten Lebensbewältigung und Lebensgestaltung,
- die Ermöglichung der gesellschaftlichen Teilhabe, Mitverantwortung und sozialen Engagements,
- Selbstorganisation und gemeinschaftliche Gestaltung,
- Vertretung der Anliegen und Interessen junger Menschen.

Die wesentlichen Inhalte von Jugendarbeit sind in einer (nicht abschließenden) Aufzählung von Schwerpunkten in § 11 Abs. 3 SGB VIII genannt:

- außerschulische Jugendbildung mit allgemeiner, politischer, sozialer, gesundheitlicher, kultureller, naturkundlicher und technischer Bildung,
- Jugendarbeit in Sport, Spiel und Geselligkeit,
- arbeitswelt-, schul- und familienbezogene Jugendarbeit,
- internationale Jugendarbeit,
- Kinder- und Jugenderholung,
- Jugendberatung.

Sozialraumbezogene Jugendarbeit (Gemeindejugendarbeit)

In der Sozialen Arbeit gilt heute die sozialräumliche Ausrichtung (Orientierung an der Lebenswelt und Lebenslage, dem Alltag der Leistungsberechtigten) als ein zentrales Handlungsprinzip.

Sozialraumbezogene Jugendarbeit ist Handeln im Lebensort, im Alltag von Kindern, Jugendlichen und jungen Volljährigen und will mit dieser prinzipiellen Ausrichtung die allgemeinen Ziele der Jugendarbeit wirkungsvoll (vgl. die Ausführungen dazu auf Seite 23 ff.) vor Ort realisieren. Sie wendet sich somit an junge Menschen in ihren örtlichen Lebensbezügen.

Konkret umgesetzt wird sozialraumbezogene Jugendarbeit in den Gemeinden (Sozialräumen) durch Angebote:

- einer inhaltlich, alters- und geschlechtsspezifisch differenzierten Jugendarbeit freier Träger (Vereinen und Verbänden),
- der öffentlichen Jugendarbeit (Gemeindejugendarbeit),
- der offenen Jugendarbeit (u. a. Jugendräume, Jugendzentren, mobile/ aufsuchende Angebote) und
- der Vernetzungen (z. B. Jugendkonferenzen, Jugendringe) aller Aktivitäten der örtlichen freien und öffentlichen Träger der Jugendarbeit, Schulen und Familienhilfeeinrichtungen.

Im Folgenden werden Leistungsbeschreibungen für die:

- öffentliche Jugendarbeit (Kreisjugendpflege),
- verbandliche und sozialraumbezogene verbandliche Jugendarbeit,
- sozialraumbezogene öffentliche Jugendarbeit (Gemeindejugendarbeit),
- sozialraumbezogene offene Jugendarbeit,
- sozialraumbezogene vernetzte Jugendarbeit

ausgewiesen.

1.1 Leistungsbeschreibungen Jugendarbeit

1.1.1 Öffentliche Jugendarbeit (Kreisjugendpflege) (§§ 11, 12, 74 SGB VIII)

Allgemein

Der öffentliche Träger der örtlichen Jugendhilfe gewährleistet im Rahmen seiner Gesamtverantwortung alle Leistungen der Jugendarbeit nach dem SGB VIII. Sofern diese von freien Trägern nicht hinreichend erbracht werden, hat er dies auszugleichen. Unabhängig davon ist der öffentliche Träger berechtigt, darüber hinaus weitere Leistungen der Jugendarbeit anzubieten.

Neben den im Gebotsrahmen des SGB VIII beschriebenen einzelnen Leistungen (keine abgeschlossene Aufzählung) sind weitere Angebote nach Art und Umfang entsprechend der Bedarfsfeststellungen und Handlungsempfehlungen im Rahmen der kommunalen Jugendhilfeplanung vorzuhalten. Schwerpunkte der Leistungen des öffentlichen Trägers in der Jugendarbeit sind insbesondere:

- außerschulische Jugendbildung mit allgemeinen, politischen, sozialen, gesundheitlichen, kulturellen, naturkundlichen und technischen Inhalten,
- Jugendarbeit in Sport, Spiel und Geselligkeit,
- arbeitswelt-, schul- und familienbezogene Jugendarbeit,
- Internationale Jugendbegegnung,
- Kinder- und Jugenderholung,
- Jugendberatung und Jugendinformation,
- kinder- und jugendspezifische Kulturangebote,
- Angebote für sozial benachteiligte Kinder und Jugendliche,
- Projekte zur Weiterentwicklung der Jugendarbeit,
- Bereitstellung und Verwaltung von zentralen Einrichtungen für die Jugendarbeit,
- Förderung, Beratung und Begleitung der örtlichen (sozialraumbezogenen) Jugendarbeit,
- Förderung, Beratung und Begleitung der Jugendarbeit der freien Träger,
- Qualitätssicherung und -weiterentwicklung Rahmenbedingungen für die Jugendarbeit,
z. B. durch:
 - Förderung der Trägervielfalt,
 - Förderung der Vernetzung und Kooperation,
 - Förderung der ehrenamtlichen Tätigkeit in der Jugendarbeit.

Für einzelne dieser Teilleistungen der öffentlichen Jugendarbeit liegen detaillierte Beschreibungen und Ausweisungen von Qualitätsmerkmalen vor. Verwiesen wird hier u. a. auf:

- Fördergrundsätze für die Jugendarbeit im Landkreis Stade (2021),
- Konzept zur Aktivierung und Förderung örtlicher Jugendarbeit (1990),
- Jugendkonferenzen im Landkreis Stade (2008),
- Handreichungen für die Gemeindejugendarbeit im Landkreis Stade (1996),
- Grundsätze der Aus- und Fortbildung von Jugendleiter/innen im Landkreis Stade,
- Kriterien zur Anerkennung der Förderungswürdigkeit freier Träger im Landkreis Stade,
- Vereinbarung zum Bundeskinderschutzgesetz im Landkreis Stade.

Formen

- finanzielle Förderung (z. B. über Förderungsgrundsätze für die Jugendarbeit),
- allgemeine Förderung (z. B. über Materialien, Handreichungen für die Jugendarbeit),
- Beratung, Begleitung, Aus- und Fortbildung (von z. B. Jugendleiter/innen, hauptamtlichem Personal, Verantwortlichen in Vereinen und Verbänden sowie Politik und Verwaltung),
- Kooperationsprojekte und Netzwerkarbeit (z. B. Arbeitsgemeinschaften, Jugendkonferenzen, Bildungsmaßnahmen),
- Veranstaltungen (z. B. Aus- und Fortbildungen, Freizeiten, Kulturveranstaltungen),
- Vorhaltung von Einrichtungen für die Jugendarbeit (z. B. Bildungsstätten, Übernachtungshäuser, Jugendzeltplätze).

Zielgruppen

- Kinder, Jugendliche und junge Volljährige,
- Verbände, Vereine, Initiativen und Jugendgruppen,
- gemeindliche Jugendarbeit,
- Multiplikatoren in der Jugendarbeit,
- Entscheidungsträger in Politik und Verwaltung.

Qualitätsmerkmale

- kreisbezogene Angebote und Einrichtungen,
- Vorhaltung zusätzlicher sozialraumbezogener Angebote (insbesondere dort, wo keine orts-/gemeinwesenorientierte Jugendarbeit gemäß §§ 11, 12 SGB VIII angeboten wird),
- Einsatz sozialpädagogischer Fachkräfte, mindestens jedoch von ehrenamtlichen Kräften, die von sozialpädagogischen Fachkräften angeleitet und begleitet werden,
- Einbindung der sozialpädagogischen Fachkraft des Jugendamtes (Jugendpfleger/in) als unabhängiges beratendes Mitglied des Jugendhilfeausschusses,
- konzeptbasierte Leistungserbringungen,
- zielgruppenspezifische Ausrichtung der Leistungen u. a. unter Berücksichtigung sozio-kultureller, alters- und geschlechterdifferenzierender Aspekte,
- niedrighschwellige Zugangsmöglichkeiten,
- zeitnahe, kurzfristige und unbürokratische Unterstützung freier Träger,
- altersgemäße Beteiligung von Kindern, Jugendlichen und jungen Volljährigen,
- Beteiligung der Träger der freien Jugendhilfe an allen wesentlichen Bereichs-entscheidungen,
- Kooperation und Vernetzung mit anderen Institutionen und Fachkräften der Sozialen Arbeit,
- Qualitätssicherung und -entwicklung.

1.1.2 Verbandliche Jugendarbeit und sozialraumbezogene verbandliche Jugendarbeit (§§ 11, 12 SGB VIII)

Allgemein

Angebote der Jugendarbeit werden vor allem von Jugendvereinen und Verbänden angeboten. Ihre religiöse, weltanschauliche oder politisch begründete Ausrichtung ermöglicht es ihnen, Werte zu vermitteln und Ziele anzubieten, die jungen Menschen als Orientierungshilfe dienen. Da die Vereine und Verbände wesentlich auf ehrenamtliche Tätigkeit angewiesen sind, haben sie ein besonderes Interesse, Jugendliche und junge Volljährige zur Übernahme von Aufgaben und Verantwortung zu motivieren.

Ihre Aktivitäten sind zu unterstützen, wenn sie die für die Jugendarbeit allgemein gültigen Ziele verfolgen, das Engagement junger Menschen fördern und ihre Tätigkeit sich über demokratische Regeln organisiert. Kennzeichnend für diese Jugendarbeit sind insbesondere:

- die Dauerhaftigkeit der Angebote,
- die Freiwilligkeit der Teilnahme an den einzelnen Veranstaltungen,
- die Vielfalt der Träger, der Methoden und der Inhalte,
- die altersspezifische Gliederung,
- die Möglichkeit zur Beteiligung und Mitgestaltung von und durch Kinder, Jugendliche und junge Volljährige.

Sozialraumbezogene verbandliche Jugendarbeit

In ihrer Gesamtheit sollte eine sozialraumbezogene verbandliche Jugendarbeit sicherstellen, dass für Kinder und Jugendliche einer Gemeinde hinsichtlich der alters-, geschlechts- und interessensspezifischen Aspekte ein differenziertes Angebot vorgehalten wird.

Formen

- Vereine,
- Verbände,
- Initiativen,
- Jugendgruppen,
- Fördervereine.

Zielgruppen

- Kinder, Jugendliche, junge Volljährige.

Qualitätsmerkmale

- kreisbezogene und sozialraumbezogene Angebotsstrukturen,
- Vielfalt der Träger, Inhalte, Methoden und Angebotsformen,
- Einsatz qualifizierter Personen (mindestens Jugendleiter/in),
- Gewährleistung von Erlebnisfeldern zur Übernahme von Verantwortung und Erlangung von Kompetenzen durch und für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige,
- zielgruppenspezifische Ausrichtung der Leistungen u. a. unter Berücksichtigung sozio-kultureller, alters- und geschlechterdifferenzierender Aspekte,
- zielgruppengerechte Beteiligungsmöglichkeit von Kindern, Jugendlichen und jungen Volljährigen an personellen und sachlichen Entscheidungsprozessen,
- Ansätze von Jugendarbeit mit methodischen und inhaltlichen Angeboten über das vereinsspezifische (z. B. über Sporttraining (Bereich Sport), Bibelstunden (Bereich Kirche) oder reines Musizieren (z. B. Spielmannszug) etc.) hinaus,
- Kooperation und Vernetzung der Vereine z. B. über die eigene Verbandsstruktur, Jugendkonferenzen oder Jugendringe,
- Qualitätssicherung und -entwicklung.

1.1.3 Sozialraumbezogene öffentliche Jugendarbeit (Gemeindejugendarbeit) (§ 11 SGB VIII, § 13 Nds. AG)

Allgemein

Kreisangehörige Gemeinden können - auch wenn sie kein Jugendamt im Sinne des SGB VIII haben - für ihren örtlichen Bereich Aufgaben der Jugendhilfe wahrnehmen. Mit dieser gesetzlichen Regelung wurde der Tatsache Rechnung getragen, dass gerade in Flächenkreisen eine angemessene Infrastruktur für die Jugendarbeit lokal verankert und teilweise auch lokal finanziert werden muss, um den spezifischen gemeindlichen Bedürfnissen zu genügen.

Analog zur Jugendarbeit des örtlich zuständigen öffentlichen Trägers der Jugendhilfe (hier Landkreis Stade) ist die Förderung junger Menschen zu einer selbstbestimmten Persönlichkeit, zu eigenverantwortlicher Lebensführung und zum gemeinsamen gesellschaftlichen Handeln die Hauptzielsetzung der öffentlichen Gemeindejugendarbeit. Sie wird ergänzend zu Einrichtungen, Diensten und Veranstaltungen von anerkannten Trägern der freien Jugendarbeit (Jugendverbände) angeboten.

Formen

- Leitung und Betreuung eines offenen Jugendraumes, Jugendzentrums, Jugendcafés o. ä.,
- Aktivierung, Begleitung, Beratung und Unterstützung der ortsansässigen Jugendvereine, -verbände und -gruppen,
- Betreuung ehrenamtlicher Kräfte der öffentlichen und freien Jugendarbeit,
- Beratung und Begleitung einer Vernetzungsform (z. B. Jugendkonferenz),
- Beratung der Verwaltung des Gemeinderates (Haushalt, Förderanträge, Fachberatung etc.),
- Ferienspaßaktionsplanung und -betreuung,
- Ferienfreizeitplanung und -betreuung sowie
- Kinder- und Jugendkulturveranstaltungen.

Im Sinne eines effizienten Ressourceneinsatzes sollten die Fachkräfte in folgenden Tätigkeitsbereichen nicht eingesetzt werden:

- Jugendschutz (ausgenommen präventiver Jugendschutz im Rahmen der Betreuungsarbeit im Jugendraum bzw. der Ferienaktionen und Nutzung von bzw. Kooperation mit bestehenden Präventionsnetzwerken),
- direkte persönliche Betreuung von mehreren Jugendräumen,
- Jugendsozialarbeit im grundsätzlichen Sinne (Betreuung sozial benachteiligter oder bereits auffällig gewordener Jugendlicher),
- Schulbetreuung.

Zielgruppe

- Kinder, Jugendliche und junge Volljährige,
- Verbände, Vereine, Initiativen und Jugendgruppen,
- Multiplikatoren in der Jugendarbeit,
- Entscheidungsträger in Politik und Verwaltung.

Qualitätsmerkmale für die sozialraumbezogene öffentliche Jugendarbeit

- sozialraumbezogene Angebotsstrukturen,
- konzeptbasierte und präventionsorientierte Leistungserbringung (Jugendarbeitskonzept, Jugendplan mindestens Aufgaben und Zielkatalog o. ä.),
- begleitende Abstimmung der Jugendarbeit während der Planung und Durchführung mit dem örtlich zuständigen Jugendhilfeträger gemäß § 13 Nds. AG,
- Einsatz sozialpädagogischer Fachkräfte,
- niedrighschwellige Zugangsmöglichkeiten,
- zielgruppenspezifische Ausrichtung der Leistungen u. a. unter Berücksichtigung soziokultureller, alters- und geschlechterdifferenzierender Aspekte,
- altersgemäße Beteiligung von Kindern, Jugendlichen, jungen Volljährigen,
- Kooperation und Vernetzung mit anderen Institutionen und Fachkräften der Sozialen Arbeit,
- Prävention in Form frühzeitiger Kooperation mit dem Jugendamt,
- Qualitätssicherung und -entwicklung.

1.1.4 Sozialraumbezogene offene Jugendarbeit (Jugendräume, Jugendzentren, u. a.) (§ 11 SGB VIII)

Allgemein

Die sozialraumbezogene offene Jugendarbeit in Jugendräumen, Jugendzentren, Freizeitstätten etc. wird u. a. bestimmt durch informelle Kommunikationsmöglichkeiten und spezifische Neigungsgruppenangebote (z. B. Theater, Werken, Fotografie, Musik etc.). Sie richtet sich grundsätzlich an alle Kinder und Jugendlichen und bietet Angebote zur Freizeitgestaltung an.

Insbesondere sind dies offene Raum- und Kommunikationsangebote, Projektarbeit, erlebnispädagogische Aktivitäten, Bildungsangebote, Freizeitaktivitäten und zunehmend auch individuelle Beratungs- und Hilfsangebote zur Bewältigung von Alltagsproblemen und -konflikten. Die Jugendarbeit in offenen Einrichtungen sollte sich jedoch generell auf die freizeitpädagogischen Aspekte und deren Lernfelder unter Ausgrenzung von Jugendsozialarbeit (Leitziel: effizienter Ressourceneinsatz) beziehen. Im Bedarfsfalle von Jugendsozialarbeit sind für betroffene Kinder, Jugendliche, junge Volljährige und Personensorgeberechtigte Kontakte zu sozialen Diensten zu vermitteln (Beratungsstellen, Jugendgerichtshilfe, Allgemeiner Sozialdienst u. a.).

Bei der personellen Ausstattung ist die Zusammenarbeit hauptamtlicher pädagogischer Kräfte und den qualifizierten (mindestens Jugendleiter/innen) ehrenamtlich bzw. auf Honorarbasis tätigen Helfer/innen von besonderer Bedeutung.

Hinsichtlich weiterer Ausführungen wird auf die Handreichungen für die Jugendarbeit in den Gemeinden im Landkreis Stade, dort unter: „Jugendraumgestaltung“ verwiesen (Landkreis Stade, 1996).

Formen

- Bereitstellung und Betreuung zentraler Jugendräume und/oder von Jugendräumen in Mitgliedsgemeinden, Ortsteilen.

Zielgruppe

- Kinder, Jugendliche und junge Volljährige.

Qualitätsmerkmale für die sozialraumbezogene offene Jugendarbeit

- sozialraumbezogene Angebotsstrukturen,
- Standortkriterien: Zentrumsnähe und Anbindung an den öffentlichen Nahverkehr,
- Einsatz sozialpädagogischer Fachkräfte, die Betreuung des Jugendraumes, der Freizeitstätte oder des Jugendzentrums kann unter Anleitung einer sozialpädagogischen Fachkraft zeitweilig (stundenweise) durch erfahrene Jugendleiter/innen übernommen werden,
- die sozialpädagogischen Fachkräfte verwenden nicht mehr als 50% ihrer Arbeitszeit für die direkte pädagogische Arbeit im offenen Bereich (direkte Jugendraumbetreuung),
- konzeptbasierte Leistungserbringung,
- niedrighschwellige Zugangsmöglichkeiten,
- zielgruppenspezifische Ausrichtung der Leistungen u. a. unter Berücksichtigung soziokultureller, alters- und geschlechterdifferenzierender Aspekte,
- altersgemäße Beteiligung von Kindern, Jugendlichen, jungen Volljährigen,
- Kooperation und Vernetzung mit anderen Institutionen und Fachkräfte der Sozialen Arbeit,
- Qualitätssicherung und -entwicklung.

1.1.5 Sozialraumbezogene vernetzte Jugendarbeit (§ 11 i. V. m. § 4, 8, 12 SGB VIII)

Allgemein

Unter Vernetzungsprojekten sind Arbeitsgruppen u. a. mit Vertreter/innen von Vereinen, Verbänden, Initiativen, Schulen, Kindergärten, Kommunalverwaltung und Kommunalpolitik zu verstehen. Diese Netzwerke befassen sich regelmäßig mit der Situation junger Menschen und der Jugendarbeit in ihrer Gemeinde.

Aufgabenbereiche dieser Arbeitsgruppen sind u. a.:

- Information über örtliche Angebote der Jugendarbeit und deren Koordination,
- Kooperation bei der Durchführung gemeinsamer Veranstaltungen und Aktionen,
- Bearbeitung der im Sozialraum vorzufindenden kinder- und jugendspezifischen Problemlagen,
- Verbesserung der Bedingungen für die verbandliche Jugendarbeit bei gleichrangiger Vertretung der Interessen nichtorganisierter Kinder und Jugendlicher gegenüber der Öffentlichkeit und politischen Entscheidungsträger/innen,
- Information junger Menschen über kommunalpolitische Anliegen,
- Ausbau des bestehenden örtlichen Freizeitangebotes für Kinder und Jugendliche.

Weiteres zu möglichen Formen und Zielen ist den Handreichungen für die Jugendarbeit in den Gemeinden des Landkreises Stade, dort unter: „Konzept zur Aktivierung und Förderung örtlicher Jugendarbeit“ (Landkreis Stade, 1996) zu entnehmen.

Formen

- Runde Tische,
- Jugendringe,
- Jugendkonferenzen,
- Arbeitsgemeinschaften.

Zielgruppe

- Kinder, Jugendliche und junge Volljährige,
- Vereine, Verbände, Institutionen und Einrichtungen für Kinder und Jugendliche, junge Volljährige und Familien,
- örtliche Politik und Verwaltung.

Qualitätsmerkmale für die sozialraumbezogene vernetzte Jugendarbeit

- sozialraumbezogene Angebotsstrukturen,
- konzeptbasierte Leistungserbringung,
- die personelle Zusammensetzung der Vernetzungsgremien sollte gewährleisten, dass sämtliche mit Kinder- und Jugendarbeit betrauten Organisationen, Institutionen und Einrichtungen vertreten sind (mindestens 51%),
- Sicherung eigener Handlungsspielräume, Entscheidungsmöglichkeiten, Zugänge zu den sozialräumlichen politischen Gremien sowie einer finanziellen Grundausstattung,
- beratende Begleitung durch die kreisweiten Einrichtungen Kreisjugendamt und/oder Kreisjugendring,
- altersgemäße Beteiligung von Kindern, Jugendlichen, jungen Volljährigen,
- Kooperation und Vernetzung mit anderen Institutionen und Fachkräften der Sozialen Arbeit,
- Qualitätssicherung und -entwicklung.

2. Aufgabenbereich Jugendsozialarbeit (§ 13 SGB VIII)

Vorbemerkung

Zum Ausgleich sozialer Benachteiligungen und/oder zur Überwindung individueller lebensweltspezifischer Schwierigkeiten sind jungen Menschen sozialpädagogische Hilfen anzubieten.

Jugendsozialarbeit hat als Ziel die sprachliche, schulische, berufliche und soziale Integration junger Menschen und damit deren chancengleiche Teilhabe an der Gesellschaft. Sie bietet Sozialisationshilfen für besondere Zielgruppen und ist mit ihrer breiten Aufgabenzuweisung angesiedelt zwischen traditioneller Jugendpflege (Jugendarbeit) und Jugendfürsorge (Hilfe zur Erziehung).

Die Jugendsozialarbeit hat über konkrete Hilfen hinaus auch einzuwirken auf die Gestaltung kommunaler Jugend-, Bildungs- und Arbeitsmarktpolitik.

Näheres wird ausgeführt unter den Leistungsbereichen:

- Sozialpädagogische Hilfen (Jugendsozialarbeit),
- Berufsorientierende und berufsvorbereitende Angebote (Jugendberufshilfe),
- Sozialpädagogisch begleitete Ausbildungshilfen und Beschäftigungsmaßnahmen,
- Sozialpädagogisch begleitete Wohnformen.

2.1 Leistungsbeschreibungen Jugendsozialarbeit

2.1.1 Sozialpädagogische Hilfen (Jugendsozialarbeit) (§ 13 Abs. 1 SGB VIII)

Allgemein

Die Angebote der sozialpädagogischen Hilfen umfassen allgemeine Hilfen, deren Ziele die Förderung und Unterstützung der schulischen, beruflichen Ausbildung, die Eingliederung in die Arbeitswelt und die soziale Integration junger Menschen sind. Handlungsfelder sind u. a. Drogenproblematiken, Wohnungslosigkeit, Schulverweigerung, Migrationsprobleme und Kriminalität.

Zielgruppe

In der Regel junge Menschen ab dem 14. Lebensjahr, in Teilbereichen auch Kinder (z. B. bzgl. Schulverweigerung, Kinderkriminalität).

Formen

- Einzelfallhilfen (Fallmanagement, z. B. im Rahmen von Schulsozialarbeit),
- Arbeit mit Gruppen (z. B. im Rahmen von Straßensozialarbeit).

Qualitätsmerkmale

- kreisbezogene und sozialraumbezogene Angebotsstrukturen,
- Einsatz sozialpädagogischer Fachkräfte,
- konzeptbasierte und hilfeplanorientierte Leistungserbringung,
- zielgruppenspezifische Ausrichtung der Leistungen u. a. unter Berücksichtigung soziokultureller, alters- und geschlechterdifferenzierender Aspekte,
- Kooperation und Vernetzung mit Einrichtungen und Fachkräften der Sozialen Arbeit,
- Qualitätssicherung und -entwicklung.

2.1.2 Berufsorientierende und berufsvorbereitende Angebote (Jugendberufshilfe) (§ 13 Abs. 1 SGB VIII)

Allgemein

Berufsorientierende und berufsvorbereitende Angebote richten sich an Jugendliche, die ihre Regelschulpflicht erfüllt haben und hinsichtlich eines Arbeits- oder Ausbildungsplatzes unversorgt sind.

Durch die Jugendberufshilfe sollen die betroffenen Jugendlichen über Maßnahmen wie z. B. Förderlehrgänge eine psychosoziale Stabilisierung erfahren und fachpraktisch sowie theoretisch mit dem Ziel der Vermittlung beruflicher Grundkenntnisse und Schlüsselqualifikationen geschult werden.

Im Vordergrund steht die individuelle Förderung, die die Leistungs- und Konzentrationsfähigkeiten des Einzelnen bei der Arbeitsplanung (praktisch und theoretisch) berücksichtigen muss. Grundsätzlich sollen die Teilnehmer/innen zur Aufnahme einer qualifizierten Ausbildung geführt, zumindest aber, entsprechend der individuellen Entwicklung des Einzelnen, in ihrer sozialen und beruflichen Integration gefördert werden.

Zielgruppen

- Jugendliche und junge Volljährige, die entweder arbeitslos oder arbeits- bzw. ausbildungsplatzsuchend sind und ihre Schulpflicht erfüllt haben.

Formen

Berufsfeldbezogene Angebote in Form von:

- Einzelfallarbeit,
- Gruppenangeboten,
- schulischen und Berufsausbildung vorbereitenden Angeboten.

Qualitätsmerkmale

- kreisbezogene und sozialraumbezogene Angebotsstrukturen,
- Einsatz sozialpädagogischer Fachkräfte, Lehrer/innen zur Aufarbeitung schulischer Defizite, fachspezifisch qualifizierte Ausbilder/in und Lehrer/innen,
- bei den Stellenschlüsseln ist von folgenden Relationen auszugehen:
 - Ausbilder/in 1:8 bis 1:12,
 - Lehrer/in 1:20 bis 1:24,
 - Dipl. Sozialpädagoge/in -arbeiter/in 1:20 bis 1:24,
- Teamstruktur für die Zusammenarbeit der am Angebot beteiligten Berufsgruppen,
- konzeptbasierte Leistungserbringung,
- zielgruppenspezifische Ausrichtung der Leistungen u. a. unter Berücksichtigung soziokultureller, alters- und geschlechterdifferenzierender Aspekte,
- die Dauer der einzelnen Maßnahmen sollte in der Regel 12 Monate nicht überschreiten,
- die Möglichkeit zum Nachholen des Hauptschulabschlusses sollte bei Bedarf integrativer Bestandteil (Modul) einer berufsvorbereitenden Maßnahme sein,
- Kooperation mit der Agentur für Arbeit, Jobcenter, Kammern, Berufsschule, Jugendhilfeeinrichtungen und bereichsspezifischen Bildungsträgern in Form von Netzwerkarbeit,
- Qualitätssicherung und -entwicklung.

2.1.3 Sozialpädagogisch begleitete Ausbildungshilfen und Beschäftigungsmaßnahmen (Jugendberufshilfe) (§ 13 Abs. 2 SGB VIII)

Allgemein

Sozialpädagogisch begleitete Ausbildungsmaßnahmen gehen über die der Angebote sozialpädagogischer Hilfen nach § 13 Abs. 1 SGB VIII hinaus bzw. ergänzen diese um konkrete sozialpädagogisch orientierte eigene Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen der Jugendhilfe selbst, soweit die Ausbildung dieser jungen Menschen nicht durch Maßnahmen und Programme anderer Träger und Organisationen sichergestellt wird.

Damit stellt das Gesetz klar, dass Jugendsozialarbeit auch dafür zuständig ist, geeignete Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen für benachteiligte Jugendliche selbst zur Verfügung zu stellen. Dieses gilt in besonderer Weise für junge Menschen, die keinen betrieblichen Ausbildungsplatz im dualen Ausbildungssystem finden können und auch von anderen öffentlich geförderten Programmen (aus den Rechtskreisen des SGB II und III) nicht erreicht werden.

Ziel ist die Aufnahme bzw. die erfolgreiche Beendigung einer Ausbildung, die erfolgreiche Vermittlung in berufliche Tätigkeit und die Integration in die Arbeitswelt.

Die im Rahmen einer außerbetrieblichen Ausbildung verfolgten weiteren Ziele sind:

- persönliche Stabilisierung und Nachreifung,
- Aufarbeitung von Bildungsdefiziten,
- Erlernen adäquaten Sozialverhaltens,
- Stabilisierung der Lebensführung und des sozialen Umfeldes.

Zielgruppen

Junge Menschen, die bei der Aufnahme und für die erfolgreiche Beendigung einer Ausbildung wegen

- einer sozialen Benachteiligung (z. B. ökonomische Situation, familiäre Konstellation, defizitäre Bildung),
- einer individuellen Beeinträchtigung (z. B. Lernbeeinträchtigungen, Entwicklungsstörungen),
- auf Unterstützung angewiesen sind.

Formen

- sozialpädagogisch begleitete Ausbildungen in freien und öffentlichen Betrieben oder Eigenbetriebe der Jugendhilfeträger (außerbetriebliche Ausbildung).

Qualitätsmerkmale

- kreisbezogene und sozialraumbezogene Angebotsstrukturen,
- Einsatz sozialpädagogischer Fachkräfte, fachspezifisch qualifizierter Ausbilder/innen und Lehrer/innen (bei ausbildungsbegleitenden Hilfen),
- bei den Stellenschlüsseln ist von folgenden Relationen auszugehen:
 - Dipl. Sozialpädagoge/in -arbeiter/in 1:20 bis 1:24 (bei ausbildungsbegleitenden Hilfen (AbH) 1:36),
 - Ausbilder/in 1:8 bis 1:12,
 - Lehrer/in 1:20 bis 1:24 (bei ausbildungsbegleitenden Hilfen (AbH) 1:36),
- ausreichende Anzahl von Ausbildungsplätzen mit einem breiten Spektrum an Ausbildungsberufen,
- hilfeplanorientierte Leistungserbringung,
- zielgruppenspezifische Ausrichtung der Leistungen u. a. unter Berücksichtigung soziokultureller, alters- und geschlechterdifferenzierender Aspekte,
- Kooperation mit der Agentur für Arbeit, Jobcenter, Kammern, Berufsschulen, Jugendhilfeeinrichtungen u. a. bereichsspezifischen Bildungsträgern in Form von Netzwerkarbeit,
- Qualitätssicherung und -entwicklung.

2.1.4 Sozialpädagogisch begleitete Wohnformen (§ 13 Abs. 3 SGB VIII)

Allgemein

Sozialpädagogisch begleitete Wohnformen dienen jungen Menschen als Unterstützung während ihrer Teilnahme an schulischen oder beruflichen Bildungsmaßnahmen oder bei der beruflichen Eingliederung.

Außerhalb der Hilfen zur Erziehung werden in diesen Wohnformen denen neben Unterkunft und Verpflegung auch sozialpädagogisch orientierte Bildungs- und Freizeitangebote, schul- und berufsbezogene Hilfen, individuelle lebenspraktische Hilfen und Hilfen zur gesellschaftlichen Integration vermittelt.

Anders als bei betreuten Wohnformen nach § 34 SGB VIII handelt es sich bei den sozialpädagogischen Wohnformen überwiegend um eine für die Dauer der beruflichen Bildungsmaßnahme zeitlich befristete, meist kurz- oder mittelfristige Inanspruchnahme von Wohnungsangeboten mit sozialpädagogischer Begleitung. Bei Gewährung von Hilfe zur Erziehung nach §§ 27 ff. SGB VIII steht der erzieherische Bedarf im Vordergrund. Allerdings sind die Übergänge in beide Richtungen fließend.

Zielgruppe

- Junge Menschen, die einen schulischen, betrieblichen oder außerbetrieblichen Ausbildungsplatz gefunden haben bzw. an einer beruflichen Eingliederungs- oder Fortbildungsmaßnahme teilnehmen und deren Zielerreichung durch den Verbleib im Elternhaus gefährdet ist.

Formen

- kommunale Jugendwohnungen, betreutes Jugendwohnen,
- Angebote von Jugendwohngruppen oder Jugendwohngemeinschaften.

Qualitätsmerkmale

- kreisbezogene Angebotsstrukturen,
- Einsatz sozialpädagogischer Fachkräfte,
- zielgruppenspezifische Ausrichtung der Leistungen u. a. unter Berücksichtigung soziokultureller, alters- und geschlechterdifferenzierender Aspekte,
- konzeptbasierte Leistungserbringung,
- Qualitätssicherung und -entwicklung.

3. Aufgabenbereich Jugendschutz

Allgemein

Der Jugendschutz lässt sich in drei Arbeitsfelder untergliedern:

- a) Erzieherischer Jugendschutz,
- b) Ordnungsrechtlicher Jugendschutz,
- c) Struktureller Jugendschutz.

3.1 Leistungsbeschreibungen Jugendschutz

3.1.1 Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz (§ 14 SGB VIII)

Allgemein

Der erzieherische Jugendschutz ist eine Pflichtaufgabe der Kinder- und Jugendhilfe. Aufgabe des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes ist es, Angebote und Konzepte zu entwickeln, die jungen Menschen befähigen sollen, sich vor gefährdenden Einflüssen zu schützen und sie zu Kritikfähigkeit, Entscheidungsfähigkeit und Eigenverantwortlichkeit sowie zur Verantwortung ihren Mitmenschen gegenüber führen. Eltern und Erziehungsberechtigte sollen befähigt werden, Kinder und Jugendliche besser vor gefährdenden Einflüssen zu schützen.

Zielgruppe

- Kinder, Jugendliche und junge Volljährige,
- Eltern bzw. Erziehungsberechtigte,
- Fachkräfte und ehrenamtliche Kräfte in der Kinder- und Jugendhilfe und Bildung.

Formen

- Beobachten, Erkennen und Benennen neuer Gefährdungen,
- Beratungs- und Informationsangebote,
- Fortbildungen,
- Projektarbeit,
- Regionale und sozialräumliche Arbeitskreise.

Qualitätsmerkmale

- kreisbezogene Einrichtung und sozialraumbezogene Angebote,
- Einsatz sozialpädagogischer Fachkräfte,
- konzeptbasierte Leistungserbringung,
- zielgruppenspezifische Ausrichtung der Leistungen u. a. unter Berücksichtigung soziokultureller, alters- und geschlechterdifferenzierender Aspekte,
- bedarfsorientierte Tätigkeitszeiten auch außerhalb der allgemeinen Geschäftszeiten einer Verwaltung,
- Gewährleistung einer kontinuierlichen Öffentlichkeitsarbeit,
- Kooperation und Vernetzung mit anderen Institutionen und Fachkräften der Kinder- und Jugendhilfe, Bildung, Polizei und Ordnungsbehörden,
- Qualitätssicherung und -entwicklung.

3.1.2 Ordnungsrechtlicher Kinder- und Jugendschutz (JuSchG, JMStV, JArbSchG)

Allgemein

Der ordnungsrechtliche Jugendschutz obliegt den jeweils örtlich zuständigen Ordnungsbehörden. Der öffentliche Jugendhilfeträger unterstützt diese bei der Wahrnehmung ihrer Aufgabe.

Mit rechtlichen Regelungen und Maßnahmen sollen Rahmenbedingungen geschaffen werden, unter denen ein ungefährdetes Aufwachsen junger Menschen in unserer Gesellschaft ermöglicht wird.

Die zentralen Jugendschutzgesetze sind:

- das Jugendschutzgesetz (JuSchG)
- der Jugendmedienschutz Staatsvertrag (JMStV)
- das Gesetz zum Schutz der arbeitenden Jugend (JArbSchG)

Darüber hinaus finden sich Jugendschutzvorschriften in vielen Gesetzen und Verordnungen.

Im Rahmen des ordnungsrechtlichen Jugendschutzes beteiligt sich der öffentliche Jugendhilfeträger an Kontrollen zur Überwachung der Einhaltung der gesetzlichen Jugendschutzvorschriften. Eine weitere Aufgabe ist die Information über die Jugendschutzgesetze. Der öffentliche Jugendhilfeträger ist an der Erteilung von Sondergenehmigungen (Gestattungen), die den Jugendschutz berühren zu beteiligen.

Zielgruppe

- Kinder und Jugendliche (als Schutzadressaten),
- Geschäftsinhaber/innen, Veranstalter/innen, Gewerbetreibende,
- Erziehungsberechtigte,
- Fachkräfte und ehrenamtliche Kräfte in der Kinder- und Jugendhilfe und Bildung.

Formen

- Informieren von Geschäftsinhaber/innen, Veranstalter/innen und Gewerbetreibenden über bestehende Vorschriften,
- Beteiligung an Jugendschutzkontrollen der lokalen Ordnungsbehörden und der Polizei zur Überprüfung der Einhaltung von bestehenden Vorschriften,
- Beobachtung des Medienmarktes,
- Überprüfungen von Sondergenehmigungen (Gestattungen, Verwaltungsverfahren),
- Beantragungen von Indizierungen von Medien bei der Bundesprüfstelle,
- Beobachtung jugendgefährdender Orte,

Qualitätsmerkmale

- kreisbezogene Einrichtung und sozialraumbezogene Angebote,
- Einsatz sozialpädagogischer Fachkräfte,
- konzeptbasierte Leistungserbringung,
- zielgruppenspezifische Ausrichtung der Leistungen u. a. unter Berücksichtigung soziokultureller, alters- und geschlechterdifferenzierender Aspekte,
- bedarfsorientierte Tätigkeitszeiten auch außerhalb der allgemeinen Geschäftszeiten einer Verwaltung,
- Gewährleistung einer kontinuierlichen Öffentlichkeitsarbeit,
- Kooperation und Vernetzung mit anderen Institutionen und Fachkräften der Kinder- und Jugendhilfe, Bildung, Polizei und Ordnungsbehörden,
- Qualitätssicherung und -entwicklung.

3.1.3 Struktureller Kinder- und Jugendschutz (§ 1 Abs. 3, 4 SGB VIII)

Allgemein

§ 1 Abs. 3, 4 SGB VIII verpflichtet die Jugendhilfe, dazu beizutragen, positive Lebensbedingungen für jungen Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen.

Auf dieser Grundlage versteht man unter strukturellem Kinder- und Jugendschutz einerseits die Verbesserung und Gestaltung von Rahmenbedingungen und Verhältnissen, in denen junge Menschen sich entwickeln, leben und handeln. Andererseits wirkt struktureller Jugendschutz mit, ungünstige und negative Rahmenbedingungen – verstanden als Gefährdungspotentiale – für gelingendes Aufwachsen von jungen Menschen abzubauen und damit konkrete Gefährdungen zu verhindern.

Der strukturelle Jugendschutz ist kein eigenes Handlungsfeld, sondern durchzieht handlungsleitend die Kinder- und Jugendhilfe wie auch alle weiteren strukturgebenden Bereiche des gesellschaftlichen Lebens (z.B. Gesetzgebung, Politik, Bauen, Verkehr, Arbeit, Gesundheit, Soziales...).

Struktureller Kinder- und Jugendschutz ist aktive Einmischung in allen strukturgebenden Bereichen des gesellschaftlichen Lebens, zur Wahrung der Interessen von Kindern und Jugendlichen.

Zielgruppe

- Akteure/innen in allen strukturgebenden Bereichen des gesellschaftlichen Lebens.

Formen

- Beteiligungsverfahren,
- aktive Einmischung in strukturgebende Prozesse,
- Stellungnahmen.

Qualitätsmerkmale

- kreisbezogene Einrichtung und sozialraumbezogene Angebote,
- Einsatz sozialpädagogischer Fachkräfte,
- konzeptbasierte Leistungserbringung,
- bedarfsorientierte Tätigkeitszeiten auch außerhalb der allgemeinen Geschäftszeiten einer Verwaltung,
- Gewährleistung einer kontinuierlichen Öffentlichkeitsarbeit,

- Kooperation und Vernetzung mit anderen Institutionen und Fachkräften der Kinder- und Jugendhilfe sowie allen strukturgebenden Prozessen beteiligten Akteuren/innen,
- Qualitätssicherung und -entwicklung.

II. Familienunterstützung

1. Aufgabenbereich Familienbildung

Unter Familienbildung sind Bildungsangebote zu familienrelevanten Themen zu verstehen. Die Angebote sind präventive familienbegleitende Maßnahmen und dienen der Vorbereitung auf und/oder der Begleitung beim Familienalltag. Auch Maßnahmen der Familienerholung und Familienfreizeit sind dem Bereich der Familienbildung zuzuordnen.

Im Folgenden werden Leistungsbeschreibungen für

- Familienbildung,
- Familienfreizeit und -erholung

ausgewiesen.

1.1 Leistungsbeschreibungen Familienbildung

1.1.1 Familienbildung (§ 16 Abs. 2 S. 1 SGB VIII)

Allgemein

Familienbildung soll durch Aufklärung, Information und Vermittlung von Kompetenzen die Erziehungsfähigkeit von Familien stärken und zu einem gelingenden Zusammenleben von Eltern/Personensorgeberechtigte* und Kindern beitragen. Sie kann sich auf Themen aus den Bereichen Erziehung, Gesundheit, Beziehung, Kommunikation, Medien, Alltag oder Freizeit- und Erholungsgestaltung beziehen. Dabei orientiert sich die Familienbildung an Alltagsfragen, Lebens- und Familienphasen und den Interessen und Bedürfnissen von Eltern, Kindern und Jugendlichen und ggf. anderen Bezugs- oder Erziehungspersonen. Familienbildung richtet sich prinzipiell an alle Familien und nicht ausschließlich an Familien in schwierigen Lebenslagen. Angebote der Familienbildung stärken Eltern und Kinder in ihren Ressourcen und Kompetenzen.

** Im weiteren Berichtsverlauf als Eltern ausgewiesen, gemeint sind Eltern als Personensorgeberechtigte, Eltern als Erziehungsberechtigte ohne Personensorgerecht und Personensorgeberechtigte*

Zielgruppen

- Familien,
- Mütter, Väter, andere Erziehungsberechtigte,
- Kinder, Jugendliche und junge Volljährige,
- Selbsthilfegruppen.

Formen

- Eltern-Kind-Gruppen,
- Gesprächskreise,
- Gruppenarbeit,
- Fortbildungsangebote,
- Beratungsangebote,
- Informationsveranstaltungen.

Qualitätsmerkmale

- sozialraumbezogene Angebotsstrukturen,
- fachlich geeignete Kräfte unter der verantwortlichen Begleitung einer sozialpädagogischen Fachkraft,
- konzeptbasierte Leistungserbringung,
- niedrighschwellige Zugangsmöglichkeiten,
- zielgruppenspezifische Ausrichtung der Leistungen u. a. unter Berücksichtigung sozio-kultureller, alters- und geschlechterdifferenzierender Aspekte,
- Kooperation und Vernetzung mit anderen Institutionen und Fachkräften der Sozialen Arbeit,
- Qualitätssicherung und -entwicklung.

1.1.2 Familienfreizeit und -erholung (§ 16 Abs. 2 S. 3 SGB VIII)

Allgemein

Familienfreizeiten und Familienerholung sind familienunterstützende Leistungen. Sie können insbesondere, aber nicht ausschließlich, in belastenden Familiensituationen erbracht werden und umfassen bei Bedarf eine erzieherische Betreuung der Kinder.

Durch die Distanz zum Familienalltag, durch das intensive Zusammensein mit anderen Familien sowie durch die inhaltliche und methodische Gestaltung einer Familienfreizeit werden Möglichkeiten geschaffen, eigene Verhaltensweisen sowie Rollen- und Denkmuster zu reflektieren.

Zielgruppen

- Familien.

Formen

- Wochenendfreizeiten,
- mehrtägige Freizeit,
- themenorientierte Freizeit,
- zielgruppenspezifische Freizeit.

Qualitätsmerkmale

- kreisbezogene Angebotsstruktur,
- fachlich und pädagogisch geeignete Kräfte unter der verantwortlichen Leitung einer soz. päd. Fachkraft,
- konzeptbasierte Leistungserbringung,
- niedrighschwellige Zugangsmöglichkeiten,
- zielgruppenspezifische Ausrichtung der Leistungen u. a. unter Berücksichtigung sozio-kultureller, alters- und geschlechterdifferenzierender Aspekte,
- Kooperation und Vernetzung mit anderen Institutionen und Fachkräften der Sozialen Arbeit,
- Qualitätssicherung und -entwicklung.

2. Aufgabenbereich Familienberatung

Familienberatung meint die beitragsfreie psychosoziale Beratung für Familien hinsichtlich der Lösung familiärer Probleme. Es wird das Ziel verfolgt, die Erziehungskompetenz und Selbsthilfe zu stärken, indem eine Verbesserung der sozialen und wirtschaftlichen Lage angestrebt sowie über Erholungs-, Betreuungs- Bildungs- und Beratungsangebote für Eltern, Kinder und Jugendliche informiert wird.

Im Folgenden werden Leistungsbeschreibungen für

- Beratungsangebote in allgemeinen Fragen der Erziehung und Entwicklung junger Menschen,
 - Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung
- ausgewiesen.

2.1 Leistungsbeschreibungen Familienberatung

2.1.1 Beratungsangebote in allgemeinen Fragen der Erziehung und Entwicklung junger Menschen (§ 16 Abs. 2 S. 2 SGB VIII)

Allgemein

Die Beratung in allgemeinen Fragen der Erziehung und Entwicklung junger Menschen unterscheidet sich von der institutionellen Erziehungsberatung i. S. d. § 28 SGB VIII (siehe hierzu Leistungsbereich „Institutionelle Erziehungsberatung“, 14. Bericht zur Jugendhilfeplanung im Landkreis Stade, Bd. III Soziale Dienste der Jugendhilfe, Seite 83) dadurch, dass sie noch keine Hilfe zur Erziehung ist, also insbesondere noch keine Gefährdung des Kindes oder Jugendlichen voraussetzt; Familienberatung nach § 16 Abs. 2 S. 2 SGB VIII ist präventiv-familienunterstützend.

Erziehungs- und Lebensberatung, welche als funktionelle Beratung die gesamte Bandbreite familiärer Bedürfnisse erfasst, übermittelt Informationen zur besseren Bewältigung des familiären Erziehungsalltags. Die Arbeit wird jeweils individuell auf die Potentiale und Problembereiche zwischenmenschlicher Beziehungen, Lebensentwürfe sowie Lebens- und Entwicklungsbedingungen ausgerichtet. Die Beratung soll sowohl auf Probleme reagieren als auch präventiv ausgerichtet sein.

Zielgruppen

- junge Menschen,
- Familien,
- (werdende) Mütter, Väter,
- andere Erziehungsberechtigte.

Formen

- offene Beratung und Beratungssitzungen mit Eltern, Kindern oder Familien,
- Einzelberatung,
- Paarberatung,
- (Familienbezogene) Gruppenberatung.

Qualitätsmerkmale

- sozialraumbezogene Angebotsstruktur,
- Einsatz von Fachkräften verschiedener Fachrichtungen (mindestens Sozialpädagogik und Psychologie),
- niedrighschwellige Zugangsmöglichkeiten,
- zielgruppenspezifische Ausrichtung der Leistungen u. a. unter Berücksichtigung sozio-kultureller, alters- und geschlechterdifferenzierender Aspekte,
- kurze Wartezeiten (max. 4 Wochen) für das Zustandekommen eines Erstgespräches,
- Kooperationen und Vernetzung mit anderen Institutionen sowie Beratungseinrichtungen der Kinder-, Jugend-, Familienhilfe und Fachkräften der Sozialen Arbeit,
- Qualitätssicherung und -entwicklung.

2.1.2 Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung (§ 17 SGB VIII) hier: Partnerschaftsberatung*

Allgemein

Partnerschaftsberatung soll es Frauen und Männern als auch Paaren ermöglichen, Probleme zu erkennen sowie gemeinsam nach Lösungsmöglichkeiten zu suchen. Da das Funktionieren der Partnerschaft die Basis für die ganze Familie ist, haben „Störungen“ direkten Einfluss auf die Kinder. Die Entwicklungsmöglichkeiten der Kinder können durch das Beheben dieser „Störungen“ verbessert werden.

Eine Ehe- und Partnerschaftsberatung nach § 17 SGB VIII kann nur bei Personen mit minderjährigen Kindern durchgeführt werden. Sie ist eine Beratungsleistung und umfasst keine therapeutischen Tätigkeiten (hier: Weitervermittlung).

**(Trennungs- und Scheidungsberatung siehe unter Leistungsbeschreibung „Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung, hier: Trennungs- und Scheidungsberatung“, 14. Bericht zur Jugendhilfeplanung im Landkreis Stade, Bd. III Soziale Dienste der Jugendhilfe)*

Zielgruppe

- Mütter, Väter und Paare mit minderjährigen Kindern.

Formen

- Einzel- und Paargespräche,
- Gruppenarbeit.

Qualitätsmerkmale

- kreisbezogene Angebotsstrukturen,
- Einsatz sozialpädagogischer und/oder psychologischer Fachkräfte,
- niedrigschwellige Zugangsmöglichkeiten,
- zielgruppenspezifische Ausrichtung der Leistungen u.a. unter Berücksichtigung sozio-kultureller, alters- und geschlechterdifferenzierender Aspekte,
- kurze Wartezeiten für das Zustandekommen eines Erstgespräches (max. 4 Wochen),
- Kooperation und Vernetzung mit anderen Institutionen und Fachkräften der Sozialen Arbeit,
- Qualitätssicherung und -entwicklung.

3. Aufgabenbereich Familienhilfe

Unter Familienhilfe sind sowohl Maßnahmen der Förderung der Erziehung in der Familie nach den §§ 16, 19-21 SGB VIII als auch Hilfen zur Erziehung nach den §§ 27-35a SGB VIII) in ambulanter, teilstationärer oder stationärer Form zu verstehen.

Im Folgenden werden Leistungsbeschreibungen für

- Frühe Hilfen,
 - Gemeinsame Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder*,
 - Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen*,
 - Unterstützung bei notwendiger Unterbringung zur Erfüllung der Schulpflicht,
 - Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen
- ausgewiesen.

** Die Leistungsbeschreibungen „Gemeinsame Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder“ sowie „Betreuung des Kindes in Notsituationen“ werden auch im Bd. III „Soziale Dienste der Jugendhilfe“ ausgewiesen.*

3.1 Leistungsbeschreibungen Familienhilfe

3.1.1 Frühe Hilfen (§§ 1-4 KKG, § 1 und § 16 SGB VIII)

Allgemein

Frühe Hilfen zielen darauf ab, die Entwicklungsmöglichkeiten von Kindern in Familie und Gesellschaft lebenslauf- und lebensweltbezogen frühzeitig und nachhaltig zu verbessern. werdenden Eltern in belastenden Lebenslagen erhalten alltagspraktische Unterstützung und Förderung in ihrer Beziehungs- und Erziehungskompetenz. Demnach tragen die Angebote mit innovativen Unterstützungsformen zum physisch und seelisch gesunden Aufwachsen von Kindern bei.

Frühe Hilfen umfassen sowohl allgemeine als auch spezifische, aufeinander bezogene und einander ergänzende Angebote. In der Arbeit mit den Familien reduzieren sie frühzeitig Risiken für das Wohl und die Entwicklung des Kindes. Frühe Hilfen sind kein Instrument zur Abwendung einer Gefährdung des Kindeswohls.

Frühe Hilfen sind nicht einem spezifischen Hilfesystem zuordenbar. Sie setzen sich aus Strukturen und Angeboten unterschiedlicher Professionen zusammen. Frühe Hilfen werden von verschiedenen Leistungsträgern angeboten und in einem durch den öffentlichen Jugendhilfeträger verantwortlich begleiteten Netzwerk koordiniert.

Zielgruppen

- werdende Eltern, Mütter und Väter in belastenden Lebenslagen und deren Kinder von Schwangerschaftsbeginn bis zum dritten Geburtstag,
- alle in § 3 KKG angeführten Fachkräfte, Einrichtungen und Dienste.

Formen

- Informations-, Vermittlungs-, Beratungs-, Bildungs- und Unterstützungsangebote,
- Angebote mit Komm- und Geh-Struktur, Einzelunterstützung und Gruppenangebote,
- Netzwerkarbeit.

Qualitätsmerkmale

- kreis- und sozialraumbezogene Angebote und Einrichtungen,
- Zielgruppenorientierung,
- Ressourcenorientierung,
- konzeptorientiertes Arbeiten (z. B. Gesamtangebotskonzept, Konzeptionierung der einzelnen Angebote),
- ausreichend Fachkräfte (z. B. pädagogisch und sozialpädagogische Fachkräfte, Familienhebammen bzw. Familien-, Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/innen mit dem Kompetenzprofil des Nationalen Zentrums Frühe Hilfen (NZFH)),
- Begleitung aller Angebote durch das Netzwerk Frühe Hilfen,
- niedrigschwellige Angebotsformen,
- Qualitätssicherung (z. B. Evaluation, Fachkräftefortbildung, Supervision).

3.1.2 Gemeinsame Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder (§ 19 SGB VIII)

Allgemein

Alleinerziehende Mütter und Väter von Kindern bis zu sechs Jahren sollen Betreuung und Unterkunft gemeinsam mit dem/n Kind/ern erhalten, wenn dies aufgrund ihrer Persönlichkeitsentwicklung notwendig ist, um das Wohl des/r Kindes/r zu sichern. Mit der betreuten gemeinsamen Wohnform soll die Selbständigkeit im Erziehungsbereich der Mutter/des Vaters gefördert werden, die etwa aufgrund jugendlichen Alters oder wegen schwieriger persönlicher Lebensumstände nicht ausreichend vorhanden ist. Bestandteile einer Betreuung und Unterstützung sind u. a. die Vermittlung in weitere Hilfen (z. B. Frühförderung, schulische oder berufliche Förderung für Mütter/Väter oder Kinder) und die Begleitung bei eventueller Trennung von Mutter/Vater und Kind (z. B. Adoptionsfreigabe) sowie die Gewährleistung von Betreuung nach der Trennung.

Zielgruppe

- Schwangere,
- alleinerziehende Mütter und Väter von Kindern unter sechs Jahren (zu Beginn der Leistung) bei Bedarf,
- darüber hinaus sind auch ältere Geschwisterkinder miteingeschlossen, sofern die/der alleinerziehende Mutter/Vater auch für diese zu sorgen hat.

Formen

- stationäre Einrichtungen (Mutter-/Vater-Kind-Heime),
- betreute Außenwohngruppen,
- betreutes Wohnen.

Qualitätsmerkmale

- sowohl kreisbezogene als auch wohnortferne Standorte,
- Betreuung durch sozialpädagogische Fachkräfte,
- hilfeplanorientierte Leistungserbringung,
- niedrighschwellige Zugangsmöglichkeiten,
- zielgruppenspezifische Ausrichtung der Leistungen u. a. unter Berücksichtigung sozio-kultureller, alters- und geschlechterdifferenzierender Aspekte,
- zeitnahe, kurzfristige und unbürokratische Hilfe (max. 4 Wochen Wartezeit),
- Kooperation und Vernetzung mit anderen Institutionen und Fachkräften der sozialen Arbeit,
- Qualitätssicherung und -entwicklung.

3.1.3 Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen (§ 20 SGB VIII)

Allgemein

Eltern haben einen Anspruch bei der Betreuung und Versorgung des im Haushalt lebenden Kindes, wenn ein Elternteil der für die Betreuung des Kindes verantwortlich ist, aus gesundheitlichen oder anderen zwingenden Gründen ausfällt, das Wohl des Kindes nicht anders gewährleistet werden kann (durch den anderen Elternteil), der familiäre Lebensraum erhalten werden soll und Angebote der Förderung des Kindes in Tageseinrichtungen/Kindertagespflege nicht ausreichen. Die Hilfe nach § 20 SGB VIII ist nachrangig gegenüber bzw. ergänzend zu Leistungen anderer Sozialleistungsträger. In unabwendbaren Situationen tritt das Jugendamt in Vorleistung.

Zielgruppe

- Eltern (auch Pflegeeltern) bzw. Personensorgeberechtigte,
- Alleinerziehende mit Kindern unter 14 Jahren.

Formen

Beaufsichtigung, Betreuung, Unterstützung, Pflege und Versorgung

- im elterlichen Haushalt,
- in einer Pflegefamilie (inkl. Verwandtschaftspflege),
- in einer Einrichtung der Jugendhilfe,
- durch ehrenamtlich tätige Paten/innen unter der Voraussetzung einer abgeschlossenen Vereinbarung.

Qualitätsmerkmale

- sozialraumbezogene und niedrigschwellige Angebotsstrukturen,
- Betreuung durch qualifizierte Kräfte (i. d. R. anerkannte Tagesmutter/-vater, Hauswirtschaftler/in), oder durch ehrenamtliche Paten/innen, die entsprechend von Fachkräften begleitet werden,
- zeitnahe, kurzfristige und unbürokratische Hilfe (bei Bedarf Soforthilfe).

3.1.4 Unterstützung bei notwendiger Unterbringung zur Erfüllung der Schulpflicht (§ 21 SGB VIII)

Allgemein

Die Unterstützung zur Erfüllung der Schulpflicht dient Eltern, die aus beruflichen Gründen auf einen ständigen Ortswechsel angewiesen sind. Hierzu zählen u. a. Schausteller/innen, Artisten/innen und Binnenschiffer/innen. Diese Eltern können häufig den Schulbesuch ihrer Kinder nicht sicherstellen. Zur Erfüllung der Schulpflicht ist es deswegen oftmals notwendig, die Kinder getrennt von den Eltern unterzubringen. Dabei haben die Eltern einen Anspruch auf Beratung und Unterstützung. Die Hilfe umfasst auch die Unterbringung in einer geeigneten Wohnform. Falls den Eltern bzw. dem Minderjährigen die Aufbringung der Kosten nicht zuzumuten ist, werden außerdem die Kosten des notwendigen Lebensunterhalts sowie der Krankenhilfe übernommen.

Zielgruppe

Eltern, die berufsbedingt auf einen ständigen Ortswechsel angewiesen sind und für deren Kinder bis zum 21. Lebensjahr keine kontinuierliche Schulbildung möglich ist.

Formen

- Beratung,
- Unterstützung,
- Unterbringung in geeigneten Wohnformen, Internate,
- ggf. Kostenübernahme.

Qualitätsmerkmale

- kreisbezogene Angebote,
- niedrighschwellige Zugangsmöglichkeiten,
- zeitnahe, kurzfristige und unbürokratische Hilfe.

Im Übrigen wird auf die beim Leistungsbereich Vollzeitpflege (14. Bericht zur Jugendhilfeplanung im Landkreis Stade, Bd. III „Soziale Dienste der Jugendhilfe“) ausgewiesenen Qualitätsmerkmale verwiesen.

3.1.5 Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen (§ 8b SGB VIII)

Allgemein

Der § 8b SGB VIII wurde im Zuge des Bundeskinderschutzgesetzes mit Wirkung zum 01.01.2012 in das Kinder- und Jugendhilfegesetz eingeführt. Er regelt den Anspruch kinder- und jugendnaher Berufsgruppen auf fachliche Beratung und Begleitung in Fragen der Gefährdungseinschätzung. Der Anspruch besteht für Berufsgruppen innerhalb und außerhalb der Jugendhilfe. Ebenfalls normiert wird hier ein Anspruch von Einrichtungsträgern auf Beratung und Entwicklung fachlicher Leitlinien zur Sicherung des Kindeswohls sowie zur Gestaltung von Verfahren zur Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an strukturellen Entscheidungen in der Einrichtung sowie zu Beschwerdeverfahren in persönlichen Angelegenheiten. Die Sicherstellung des Beratungsangebotes obliegt dem örtlichen Jugendamt.

Formen

- Information und Beratung,
- Fortbildungsangebote.

Zielgruppen

- kinder- und jugendnahe Berufsgruppen innerhalb und außerhalb der Jugendhilfe.

Qualitätsmerkmale

- Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft,
- Dokumentation der Beratungen,
- Vorhaltung des Beratungsangebotes im Jugendamt,
- Gewährleistung der Anonymität der betroffenen Familien,
- Vermeidung von Interessenskollisionen zwischen Fallverantwortung und Fachberatung,
- Beratungsmöglichkeit durch das Kinderschutzzentrum Nordost-Niedersachsen,
- Ausreichende Anzahl insoweit erfahrener Fachkräfte,
- gute Erreichbarkeit des Beratungsangebotes,
- transparente Gestaltung der Zuständigkeiten,
- Berücksichtigung des fachlichen Kenntnisstandes bei Beratung außerhalb der Jugendhilfe,
- Qualitätssicherung (z. B. Evaluation, Fachkräftefortbildung, Supervision).

4. Aufgabenbereich Familienförderung

Unter Familienförderung sind finanzielle Unterstützungsleistungen im Sinne des § 90 SGB VIII, hier insbesondere die Übernahme von Kindertagesbetreuungsgebühren sowie Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UVG), dem Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit (BEEG) zu verstehen.

Im Folgenden werden Leistungsbeschreibungen für

- Übernahme von Kindertagesstättenbeiträgen*,
- Übernahme von Kindertagespflegekosten*,
- Zuschüsse zu Ferienmaßnahmen*,
- Unterhaltsvorschuss*,
- Elterngeld und Elternzeit*,

ausgewiesen.

** Diese Leistungsbeschreibungen werden auch im Bd. V „Sonstige Hilfen und andere Aufgaben“ ausgewiesen.*

4.1 Leistungsbeschreibungen Familienförderung

4.1.1 Übernahme von Kindertagesstättenbeiträgen (§ 90 SGB VIII)

Allgemein

Die Übernahme der Kindertagesstättenbeiträge erfolgt auf Antrag eines oder beider Erziehungsberechtigten. Die Ermittlung der zumutbaren Belastung erfolgt auf der Grundlage des § 90 Abs. 3 SGB VIII in Verbindung mit den §§ 82-85 und 88 SGB VIII. Ergibt es sich, dass den Eltern die Aufbringung des Beitrages nicht zuzumuten ist, werden die Kosten ggf. unter Festsetzung eines Kostenbeitrags aus Jugendhilfemitteln übernommen.

Zielgruppe

- Eltern, deren Kinder eine Kindertagesstätte besuchen und denen die Aufbringung der Beiträge nicht oder nur teilweise zuzumuten ist.

Formen

- Verwaltungsverfahren auf Antrag.

Qualitätsmerkmale

- kreisbezogene und sozialraumbezogene Angebotsstrukturen,
- Einsatz von Fachkräften mit qualifizierter Verwaltungsausbildung (u. a. Verwaltungsfachangestellte/Dipl. Verwaltungswirte/innen bzw. Dipl. Verwaltungsbetriebswirte/innen),
- niedrighschwellige Zugangsmöglichkeiten,
- strukturierte Zusammenarbeit mit dem Allgemeinen Sozialen Dienst,
- umfangreiche (mindestens 20 Stunden) und flexible (Erreichbarkeit auch für Berufstätige) Öffnungszeiten,
- Qualitätssicherung und -entwicklung.

4.1.2 Übernahme von Kindertagespflegekosten (§ 23 i. V. m. § 90 Abs. 3, 4 SGB VIII)

Allgemein

Eltern, die ihr Kind oder ihre Kinder in Tagespflege betreuen lassen, werden auf Grundlage der „Satzung des Landkreises Stade über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Kindertagespflege“ zu einem Kostenbeitrag herangezogen. Wenn die Eltern diesen Kostenbeitrag nicht aufbringen können, können sie einen Antrag auf Kostenübernahme stellen. Die Ermittlung des zumutbaren Kostenbeitrags erfolgt auf Grundlage des § 90 Abs. 3 und 4 SGB VIII.

Die Höhe der laufenden Geldleistung an die Tagespflegeperson richtet sich nach den „Grundsätzen zur Förderung von Kindern in Tagespflege gemäß den §§ 23 und 24 SGB VIII im Landkreis Stade“. Neben dem Tagespflegegeld sind der Tagespflegeperson auch Beiträge zu einer Unfallversicherung sowie hälftig zu einer angemessenen Alterssicherung, Kranken- und Pflegeversicherung zu erstatten.

Zielgruppe

- Kinder bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres sowie ältere Kinder unter 14 Jahre, wenn kein bedarfsgerechtes Angebot in einer Kindertagesstätte zur Verfügung steht.

Voraussetzungen für über 3-jährige Kinder sind insbesondere

- die Erwerbstätigkeit oder Schul- oder Berufsausbildung des oder der Personensorgeberechtigten,
- Pflegeleistungen in der Familie,
- die Teilnahme an einer hilfreichen Eingliederungsmaßnahme oder
- pädagogische Gründe, die eine Förderung für das Wohl des Kindes erfordern.

Formen

- Verwaltungsverfahren auf Antrag.

Qualitätsmerkmale

- kreisbezogene und sozialraumbezogene Angebotsstrukturen,
- Einsatz von Fachkräften mit qualifizierter Verwaltungsausbildung (u. a. Verwaltungsfachangestellte/Dipl. Verwaltungswirte/innen bzw. Dipl. Verwaltungsbetriebswirte/innen),
- niedrigschwellige Zugangsmöglichkeiten,
- strukturierte Zusammenarbeit mit dem Allgemeinen Sozialen Dienst,

- umfangreiche (mindestens 20 Stunden) und flexible (Erreichbarkeit auch für Berufstätige) Öffnungszeiten,
- Qualitätssicherung und -entwicklung.

4.1.3 Zuschüsse zu Ferienmaßnahmen (§ 90 SGB VIII)

Allgemein

Der Jugendhilfeträger hat im Rahmen der Jugendarbeit Maßnahmen der Kinder- und Jugendberufshilfe durchzuführen oder entsprechende Maßnahmen anerkannter freier Träger zu fördern. Die hierauf entfallenden Teilnahmegebühren können auf Antrag ganz oder teilweise erlassen oder übernommen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind/Jugendlichen/jungen Volljährigen nicht zuzumuten ist und die Förderung für die Entwicklung des jungen Menschen erforderlich ist. Die Abrechnung der Kosten erfolgt direkt mit dem Veranstalter.

Zielgruppe

- Eltern, deren Kinder zur Förderung der Entwicklung an einer Ferienmaßnahme teilnehmen und denen die Aufbringung der Teilnahmegebühr aufgrund ihrer wirtschaftlichen Situation nicht zu zumuten ist.

Formen

- Verwaltungsverfahren auf Antrag.

Qualitätsmerkmale

- kreisbezogene und sozialraumbezogene Angebotsstrukturen,
- Einsatz von Fachkräften mit qualifizierter Verwaltungsausbildung (u. a. Verwaltungsfachangestellte/Dipl. Verwaltungswirte/innen bzw. Dipl. Verwaltungsbetriebswirte/innen),
- niedrigschwellige Zugangsmöglichkeiten,
- strukturierte Zusammenarbeit mit dem Allgemeinen Sozialen Dienst,
- umfangreiche (mindestens 20 Stunden) und flexible (Erreichbarkeit auch für Berufstätige) Öffnungszeiten,
- Qualitätssicherung und -entwicklung.

4.1.4 Unterhaltsvorschuss (Unterhaltsvorschussgesetz) UVG

Allgemein

Das UVG soll den Schwierigkeiten begegnen, die alleinstehenden Elternteilen und ihren Kindern entstehen, wenn der andere Elternteil, bei dem das Kind nicht lebt, sich der Pflicht zur Zahlung von Unterhalt ganz oder teilweise entzieht bzw. aufgrund finanzieller Schwierigkeiten dazu nicht in der Lage ist. Bei Bewilligung des Unterhaltsvorschusses gehen die Unterhaltsansprüche des Kindes in Höhe des gezahlten Unterhaltsvorschusses auf den Staat über, der sich die verauslagten Geldleistungen vom unterhaltspflichtigen Elternteil zurückholt und gegebenenfalls einklagt. Die zuständige Stelle tritt zunächst in Vorlage. Durch konsequente Heranziehung des unterhaltspflichtigen Elternteils soll den Kindern ein von Sozialleistungen unabhängiges Leben ermöglicht werden.

Auf Antrag werden dem Elternteil, bei dem das Kind lebt, Unterhaltsvorschussleistungen gewährt. Sie werden bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres gewährt und darüber hinaus bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, wenn die zusätzlichen Anspruchsvoraussetzungen (s. u.) vorliegen. Soweit das Kind einen Unterhaltsanspruch gegen den anderen Elternteil hat, werden die gezahlten Unterhaltsvorschussleistungen von diesem unterhaltspflichtigen Elternteil zurückgefordert.

Zielgruppe

- Kinder bis zum 12. Lebensjahr, vorausgesetzt:
 - das Kind lebt bei einem seiner Elternteile,
 - der ledig, verwitwet oder geschieden ist, oder
 - von seinem Ehegatten dauernd getrennt lebt (dieser Elternteil muss also alleinerziehend sein),
 - das Kind nicht, nicht regelmäßig oder nicht in Höhe der Unterhaltsvorschussleistung Unterhalt erhält, bzw. das Kind nach dem Tod des unterhaltspflichtigen Elternteils keine ausreichenden Waisenbezüge erhält,
- Kinder ab Vollendung des 12. Lebensjahres bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, wenn
 - das Kind keine Leistungen nach dem SGB II (Bürgergeld) bezieht oder durch die Unterhaltsleistung die Hilfebedürftigkeit des Kindes vermieden werden kann,
 - oder der betreuende Elternteil mit Ausnahme des Kindergeldes über Einkommen von mindestens 600,00 € brutto verfügt.
- alleinerziehende Elternteile,
- Unterhaltspflichtige,
- andere Unterhaltsvorschussstellen.

Formen

- Verwaltungsverfahren auf Antrag.

Qualitätsmerkmale

- kreisbezogene und sozialraumbezogene Angebotsstrukturen,
- Einsatz von qualifiziertem Personal (mind. Ausbildung zur/zum Verwaltungsfachangestellten),
- niedrigschwellige Zugangsmöglichkeiten,
- zielgruppenspezifische Ausrichtung der Leistungen u. a. unter Berücksichtigung soziokultureller, alters- und geschlechterdifferenzierender Aspekte,
- zeitnahe Antragsbearbeitung (max. 4 Wochen nach Vorlage aller Antragsunterlagen),
- Zusammenarbeit mit anderen Behörden, insbesondere mit anderen Sozialleistungsträgern (Jobcenter, Sozialamt, Finanzamt, Krankenkassen, Deutsche Rentenversicherung, Gerichte, etc.),
- Qualitätssicherung und -entwicklung.

4.1.5 Elterngeld und Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz BEEG)

Allgemein

Elterngeld und Elternzeit sollen den Start in die neue Lebensphase mit Kind erleichtern und Müttern und Vätern die Möglichkeit geben, diesen Start nach eigenen Wünschen zu gestalten.

Einen Anspruch auf Elterngeld haben Mütter und Väter, die mit ihren Kindern nach der Geburt in einem gemeinsamen Haushalt leben und diese selbst betreuen und erziehen. Der gleiche Anspruch gilt auch für Ehe- und Lebenspartner, die ein Kind nach der Geburt betreuen, auch wenn dies nicht das eigene Kind ist. Der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt der Familie müssen sich in Deutschland befinden (Ausnahmen bestehen zu EU-Sachverhalten, wie Grenzgänger/innen oder Entsandte und sind zu berücksichtigen).

Das Elterngeld kann u.a. in den ersten 14 Lebensmonaten im Rahmen des Basiselterngeldes in Anspruch genommen werden. Ein Elternteil kann dabei mindestens zwei und höchstens zwölf Monate in Anspruch nehmen. Anspruch auf zwei weitere Monatsbeträge besteht dann, wenn auch der andere Elternteil mindestens zwei Monate lang Elterngeld bezieht (Partnerschaftsmonate).

Die Höhe des Elterngeldes orientiert sich am Durchschnittseinkommen vor der Geburt und beträgt monatlich mindestens 300 € und maximal 1.800 €. Für jedes Mehrlingsgeschwisterkind erhöht sich das Elterngeld, um 300,00 € monatlich, sowie auch entsprechend anteilig das Elterngeld Plus. Bisher war in dieser Zeit eine Erwerbstätigkeit von 25 bis zu 30 Wochenstunden unter Anrechnung auf das Elterngeld möglich. Für Geburten ab dem 01.09.2021 gilt zukünftig eine Grenze von 24 bis zu 32 Wochenstunden.

Ab dem 1. Juli 2015 wurde das Elterngeld und die Elternzeit durch Einführung des Elterngeld Plus deutlich flexibler. Das Elterngeld Plus soll Müttern und Vätern die Kombination von Elterngeld und Teilzeitarbeit erleichtern. Denn damit können Eltern (auch ohne Teilzeiteinkommen) die Bezugszeit des Elterngeldes über den 14. Lebensmonat hinaus verlängern. Das bedeutet konkret: Aus einem Elterngeldmonat werden zwei Elterngeld Plus-Monate. Dabei liegt die Höhe des Elterngeld Plus höchstens bei der Hälfte des monatlichen Elterngeldbetrages, das dem jeweiligen Elternteil ohne Teilzeiteinkommen zustünde. Während des Bezugs der Elterngeld Plus-Monate ist außerdem eine Erwerbstätigkeit in Teilzeit zulässig. Bisher war in dieser Zeit eine Erwerbstätigkeit von 25 bis zu 30 Wochenstunden unter Anrechnung auf das Elterngeld möglich. Für Geburten ab dem 01.09.2021 gilt zukünftig eine Grenze von 24 bis zu 32 Wochenstunden.

Teilen sich die Eltern die Betreuung des Kindes und arbeiten parallel für zwei bis vier Monate in Teilzeit, haben sie zusätzlich einen Anspruch auf den Partnerschaftsbonus in Form von jeweils zwei bis zu vier zusätzlichen Elterngeld Plus-Monaten. Dabei müssen die

Voraussetzungen von beiden Elternteilen in zwei bis vier aufeinander folgenden Lebensmonaten des Kindes erfüllt werden. Bisher war in dieser Zeit eine Erwerbstätigkeit von 25 bis zu 30 Wochenstunden unter Anrechnung auf das Elterngeld möglich. Für Geburten ab dem 01.09.2021 gilt zukünftig eine Grenze von 24 bis zu 32 Wochenstunden.

Jeder Elternteil kann für sich einmal einen Antrag auf Elterngeld stellen. Er kann dabei zwischen Elterngeld und Elterngeld Plus wählen oder beides miteinander kombinieren. Der jeweilige Antrag kann bis zum Ende des Elterngelds bzw. Elterngeld Plus-Bezugs geändert werden, jedoch nur für noch nicht ausgezahlte Monatsbeträge. Monate, in denen bereits Elterngeld Plus bezogen wurde, können nachträglich in Elterngeldmonate umgewandelt werden.

Alleinerziehende können das Elterngeld Plus und den Partnerschaftsbonus in gleichem Maße nutzen, sofern sie in bis zu vier aufeinander folgenden Monaten in Teilzeit – bisher zwischen 25 und 30 Wochenstunden – und zukünftig für Geburten ab dem 01.09.2021 zwischen 24 und 32 Wochenstunden erwerbstätig sind und die Voraussetzungen für den steuerlichen Entlastungsbetrag für Alleinerziehende nach § 24b Einkommensteuergesetz erfüllen.

Außerdem wird für Frühchen-Geburten ab dem 01.09.2021 länger Elterngeld gezahlt.

- bei einer Geburt mindestens 6 Wochen vor dem errechneten Entbindungstermin: ein zusätzlicher Monat Basiselterngeld
- bei einer Geburt mindestens 8 Wochen vor dem errechneten Entbindungstermin: zwei zusätzliche Monate Basiselterngeld
- bei einer Geburt mindestens 12 Wochen vor dem errechneten Entbindungstermin: drei zusätzliche Monate Basiselterngeld
- bei einer Geburt mindestens 16 Wochen vor dem errechneten Entbindungstermin: vier zusätzliche Monate Basiselterngeld

Weitere Änderungen betreffen die Berücksichtigung von Einnahmen von Eltern mit geringen selbstständigen Nebeneinkünften sowie die Möglichkeit, auf Antrag innerhalb des Bemessungszeitraums auf die Ausklammerung von bestimmten Monaten zu verzichten.

Zielgruppe

- Eltern bzw. Erziehungsberechtigte von Neugeborenen,
- andere Elterngeldstellen.

Formen

- Verwaltungsverfahren auf Antrag.

Qualitätsmerkmale

- Einsatz von Fachkräften mit qualifizierter Verwaltungsbildung (mind. Ausbildung zur/zum Verwaltungsfachangestellten),
- niedrigschwellige Zugangsmöglichkeiten,
- zeitnahe Antragsbearbeitung (max. 4 Wochen nach Vorlage aller Antragsunterlagen),
- Zusammenarbeit mit anderen Behörden, insbesondere mit anderen Sozialleistungsträgern (Jobcenter, Sozialamt, Finanzamt, Krankenkassen, Deutsche Rentenversicherung, Gerichte, etc.),
- Qualitätssicherung und -entwicklung.

III. Soziale Dienste der Jugendhilfe

1. Aufgabenbereich Soziale Dienste der Jugendhilfe

Die Hilfe zur Erziehung (HzE) ist in fachlicher und finanzieller Hinsicht ein Kernstück der Jugendhilfe. Sie wird als sozialpädagogische Dienstleistung in besonderer Art gestaltet.

Der Rechtsanspruch auf HzE wird daran gebunden, dass „eine dem Wohl eines Kindes oder eines Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist und die Hilfe für seine Entwicklung geeignet und notwendig ist“ (§ 27 Abs. 1 SGB VIII). Hierbei ist das engere soziale Umfeld des Kindes oder des Jugendlichen mit einzubeziehen. Unterschiedliche Hilfearten können miteinander kombiniert werden, sofern dies dem erzieherischen Bedarf des Kindes oder Jugendlichen im Einzelfall entspricht.

Im Folgenden werden Leistungsbeschreibungen für:

- Allgemeiner Sozialer Dienst,
- Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung,
- Beratung und Unterstützung bei der Ausübung der Personensorge und des Umgangsrechts und für junge Volljährige,
- Begleitetes Umgangsrecht,
- Gemeinsame Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder,
- Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen,
- Institutionelle Erziehungsberatung,
- Soziale Gruppenarbeit,
- Erziehungsbeistand und Betreuungshelfer,
- Sozialpädagogische Familienhilfe/SPFH,
- Erziehung in einer Tagesgruppe,
- Vollzeitpflege,
- Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform,
- Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung,
- Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche,
- Schulbegleitung als Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche,
- Inobhutnahme,
- Ambulantes und stationäres Clearing,
- Mitwirkung im Verfahren vor dem Familiengericht,
- Auskunft über Alleinsorge aus dem Sorgeregister,
- Außerschulisches Lernen,

- Beratungszentrum für emotionale und soziale Entwicklung (BesE),
 - Fachberatung Schulvermeidung,
 - Jugendgerichtshilfe und ambulante Betreuung junger Straffälliger,
 - Prävention gegen sexualisierte Gewalt,
 - Beratung und Hilfe bei sexualisierter Gewalt
- ausgewiesen.

** Die Leistungsbeschreibung „Auskunft über Alleinsorge aus dem Sorgeregister“ wird auch im Bd. V „Sonstige Hilfen und andere Aufgaben“ ausgewiesen.*

** Die Leistungsbeschreibungen „Gemeinsame Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder“ sowie „Betreuung des Kindes in Notsituationen“ werden auch im Bd. II „Familienunterstützung“ ausgewiesen.*

1.1 Leistungsbeschreibungen Soziale Dienste der Jugendhilfe

1.1.1 Allgemeiner Sozialer Dienst in der Jugendhilfe (ASD)

Allgemein

Der ASD ist die zentrale Instanz für kommunale Kinder- und Jugendhilfeleistungen (jugendhilfespezifischer Sozialdienst). Adressaten/innen sind Kinder, Jugendliche, Familien mit Kindern und Jugendlichen, Alleinerziehende, Frauen und Männer in familienähnlichen Lebensgemeinschaften, aber auch Personen und Institutionen aus dem sozialen Umfeld der Adressaten/innen (z. B. Kindertagesstätten oder Schule).

Viele soziale Lebens- und Problemlagen – besonders von jungen Menschen und ihren Familien in Krisensituationen – laufen im ASD zusammen. Der ASD leistet Beratung und Hilfestellung.

Dem ASD im Landkreis Stade sind derzeit folgende Aufgaben nach dem SGB VIII und BGB übertragen:

- Sicherstellung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung, Garantenpflicht (§ 8a SGB VIII),
- Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen (§ 8b SGB VIII),
- Beratung (§ 10a),
- Beratung in allgemeinen Fragen der Erziehung (§ 16 SGB VIII),
- Beratung in Fragen von Partnerschaft, Trennung und Scheidung (§§ 17, 18 SGB VIII),
- Angebot geeigneter Wohnformen (Vater-/ Mutter-Kind-Einrichtungen, § 19 SGB VIII),
- Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen (§ 20 SGB VIII),
- Steuerung und Durchführung von Hilfeplanverfahren (§ 36 SGB VIII),
- Hilfe zur Erziehung (§ 27 ff. SGB VIII),
- Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit seelischer Behinderung oder drohender seelischer Behinderung (§ 35a SGB VIII),
- Schulbegleitung als Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit seelischer Behinderung oder drohender seelischer Behinderung (gem. § 35a SGB VIII),
- Hilfe für junge Volljährige (§ 41 SGB VIII) und deren Nachbetreuung (§ 41a SGB VIII),
- Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen (§ 42 SGB VIII),
- Beteiligung an der Jugendhilfeplanung (§ 80 SGB VIII),
- Mitwirkung im Verfahren vor dem Familiengericht (§ 50 SGB VIII),
- weitere familienbezogene Leistungen, die sich aus der Kooperation mit anderen Diensten und Behörden ergeben, vornehmlich in Form von Beratungsgesprächen, Hausbesuchen

und Stellungnahmen zu Fragestellungen z. B. bei Beratungen für Namensänderungen oder der Heirat von Minderjährigen.

Von besonderer Bedeutung für die Arbeit des ASD ist die Vermittlung von Hilfen zur Erziehung, auf die ein Anspruch besteht, wenn eine dem Wohl des Kindes oder Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist (§ 27 SGB VIII). Im konkreten Einzelfall muss der ASD festlegen, ob eine sozialpädagogische Hilfe geeignet und notwendig ist. Art, Umfang und Dauer dieser Hilfe zur Erziehung werden zwischen den Beteiligten (Fachkräfte des ASD, Personensorgeberechtigte, Kinder und Jugendliche) regelmäßig vereinbart und in einem Hilfeplan festgelegt.

Neben diesem umfangreichen Leistungs- und Angebotscharakter ist der ASD auch Repräsentant des staatlichen Wächteramtes bei Gefährdung des Kindeswohles. Die Wahrnehmung dieser Funktion ist grundsätzliche Aufgabe des ASD. Ihm fällt als Repräsentant der öffentlichen Jugendhilfe eine Garantenpflicht gegenüber den Kindern und Jugendlichen zu.

Wie in keinem anderen Dienst muss der ASD in einem Spannungsfeld beraten und entscheiden, Unterstützung und durch Eingreifen Schutz gewährleisten. Dies auch stets unter Berücksichtigung ökonomischer Aspekte.

Formen (Leitlinien der Arbeit des ASD):

1. Die Arbeit des Allgemeinen Sozialen Dienstes (ASD) ist prozesshaftes Handeln. Der ASD erkennt, leitet ein und ist Teil von Prozessen.
2. Verantwortung für die jeweiligen Prozesse und damit für das Leben der betroffenen Menschen, tragen die Menschen als Personensorgeberechtigte, als Eltern, als Familien und als Bürger selber. Der ASD zeigt ihnen deren Verantwortung auf und unterstützt sie bei deren Wahrnehmung.
3. Bei einer Gefährdung des Kindeswohls vertritt der ASD in besonderer Weise (durch Übernahme der Verantwortung/Garantenstellung/Wächteramt) die Interessen des Kindes.
4. Die Arbeit des ASD ist ganzheitlich und an der jeweiligen Lebenswelt der Betroffenen orientiert. Im Zentrum des Handelns steht das Wohl der betroffenen Menschen, insbesondere der Kinder und Jugendlichen.
5. Die Arbeit des ASD steht unter dem Bemühen, bei entstehenden Problemlagen möglichst frühzeitig die geeigneten Hilfen zu entwickeln, um Kinder und Jugendliche zu unterstützen.
6. Die Arbeit des ASD ist sozialraumbezogen, d. h. die Angebotsgestaltung und das vorbeugende Handeln des ASD ist weitest gehend zu dezentralisieren und zu regionalisieren.

7. Der ASD kooperiert mit Einrichtungen und Diensten der freien Träger der Jugendhilfe in partnerschaftlicher Weise.
8. Die Umsetzung dieser Leitlinien wird über vereinbarte Verfahrensregelungen und durch die Festlegung qualitativer Standards für die Teilbereiche, Hilfeangebote und Strukturen der Arbeit des ASD sichergestellt.

Qualitätsmerkmale

- kreisbezogene und sozialraumbezogene Angebotsstrukturen,
- Einsatz sozialpädagogischer Fachkräfte (ausgenommen Erzieher/innen),
Orientierungswert: valide niedersächsische Vergleichsdaten (z. B. Integrierte Berichterstattung Niedersachsen),
- Sicherstellung von Feld- (Sozialraum-) Kompetenzen,
- zielgruppenspezifische Ausrichtung der Leistungen u. a. unter Berücksichtigung soziokultureller, alters- und geschlechterdifferenzierender Aspekte,
- hilfeplanorientierte Leistungserbringung,
- niedrigschwellige Zugangsmöglichkeiten,
- Kooperation und Vernetzung mit anderen Institutionen und Fachkräften der Sozialen Arbeit,
- Qualitätssicherung und -entwicklung.

1.1.2 Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung (§ 17 SGB VIII) hier: Trennungs- und Scheidungsberatung

Allgemein

Trennungs- und Scheidungsberatung (TSB) ist eine Beratungsleistung für Mütter und Väter, die vor, während oder nach der Trennungssituation Hilfe und Unterstützung anfordern. Die Beratung orientiert sich am Wohl des Kindes und verfolgt schwerpunktmäßig die Zielsetzung, die Eltern zur Konflikt- und Krisenbewältigung im Interesse der Kinder zu befähigen. So sollen im Falle der Trennung oder Scheidung die Bedingungen für eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen förderliche Wahrnehmung der Elternverantwortung im Focus sein. Sofern erforderlich und angemessen, werden auch Kinder und Jugendliche in die Beratung einbezogen.

Konkret findet die Beratung in folgenden Bereichen statt:

- Beratung der Eltern bzw. eines Elternteils in den unterschiedlichen Phasen der Trennung und Scheidung,
- Beratung und Unterstützung der nichtsorgeberechtigten Eltern,
- Krisenintervention für alle Betroffenen,
- Unterstützung für Kinder und Jugendliche,
- Beratung der Eltern zur Vereinbarung eines einvernehmlichen Konzeptes in Bezug auf Sorge- und Umgangsregelungen sowie Besuchskontakte.

**(Partnerschaftsberatung siehe Leistungsbeschreibung „Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung, hier Partnerschaftsberatung“, 14. Bericht zur Jugendhilfeplanung im Landkreis Stade, Bd. II Familienunterstützung)*

Zielgruppe

- Eltern, Mütter, Väter, Stiefeltern, Pflegeeltern, Personensorgeberechtigte, Kinder, Jugendliche.

Formen

- Einzelberatung,
- Paarberatung mit oder ohne Kind,
- Elternberatung im Rahmen des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG).

Qualitätsmerkmale

- kreis- und sozialraumbezogene Angebotsstrukturen,
- Einsatz sozialpädagogischer Fachkräfte (ausgenommen Erzieher/innen),
- konzeptbasierte Leistungserbringung,
- zielgruppenspezifische Ausrichtung der Leistungen u. a. unter Berücksichtigung soziokultureller, alters- und geschlechterdifferenzierender Aspekte,
- flexible, bedarfsorientierte Beratungszeiten, auch außerhalb der Regelöffnungszeiten,
- kostenfreie Beratung,
- Erstgespräch i. d. R. innerhalb eines Monats,
- Sicherstellung von kurzfristiger Hilfestellung in Krisenfällen,
- Kooperationen und Vernetzung mit anderen Institutionen und Fachkräften der Sozialen Arbeit,
- Qualitätssicherung und -entwicklung.

1.1.3 Beratung und Unterstützung bei der Ausübung der Personensorge und des Umgangsrechts und für junge Volljährige (§ 18 Abs. 1, 2, 4 SGB VIII)

Allgemein

Der Schwerpunkt dieser Leistung liegt in der Beratung und Unterstützung bei der Ausübung der Personensorge sowie der Geltendmachung von Unterhalts- oder Unterhaltsersatzansprüchen.

Beratung nach § 18 SGB VIII versteht sich als eine Übermittlung von Informationen, aber auch als Hilfe zur Sicherung von Ansprüchen (Ratschläge und Hinweise). Die Unterstützung umfasst keine finanziellen Leistungen an die Anspruchsberechtigten.

Zielgruppe

- Mütter und Väter, die rechtlich oder tatsächlich für ein Kind oder einen Jugendlichen allein sorgen.

Formen

- Einzelberatung,
- Paarberatung mit oder ohne Kind.

Qualitätsmerkmale

- kreisbezogene Angebotsstruktur, Möglichkeit von Hausbesuchen,
- Einsatz sozialpädagogischer Fachkräfte,
- zielgruppenspezifische Ausrichtung der Leistungen u. a. unter Berücksichtigung soziokultureller, alters- und geschlechterdifferenzierender Aspekte,
- niedrigschwellige Zugangsmöglichkeiten,
- kostenfreie Beratung,
- Kooperation und Vernetzung mit anderen Institutionen und Fachkräften der Sozialen Arbeit,
- Qualitätssicherung und -entwicklung.

1.1.4 Begleitetes Umgangsrecht (§ 18 Abs. 3 SGB VIII)

Allgemein

Im Rahmen des begleiteten Umgangsrechtes soll die Jugendhilfe bei der Herstellung von Umgangskontakten und bei der Umsetzung gerichtlicher oder vereinbarter Umgangsregelungen vermitteln und konkrete Hilfestellung leisten. Das Familiengericht kann anordnen, dass der Umgang nur stattfinden darf, wenn ein mitwirkungsbereiter Dritter anwesend ist. Dritter kann auch ein/e Vertreter/in freier Träger der Jugendhilfe sein (§ 1684 Abs. 4 S. 3 BGB).

Für den begleiteten Umgang ist eine mögliche Kindeswohlgefährdung Voraussetzung. Im Gegensatz zum betreuten Umgang, der durch Formen wie zeitversetzte Übergabe die Konfliktlage auf der Elternebene entschärfen kann, ist das begleitete Umgangsrecht so angelegt, dass eine abgestufte konkrete Begleitung des Umganges erfolgt. Allgemeines Ziel ist die Ermöglichung eines unbegleiteten Umganges.

Anlässe für einen begleiteten Umgang können sein:

- wenn bisher kein Umgang zwischen Kind und Elternteil bestanden hat oder der Kontakt sehr lang zurückliegt,
- wenn Bedenken oder Ängste im Hinblick auf die Person des Umgangsberechtigten bestehen, z. B. Zweifel an seiner Erziehungsfähigkeit, Besorgnis wegen Vernachlässigung des Kindes, Befürchtung von körperlicher oder seelischer Gewaltanwendung gegenüber dem Kind, körperliche oder seelische Erkrankung des Umgangsberechtigten,
- wenn eine Kindesentziehung befürchtet wird, aber nicht akut droht,
- wenn ein unbewiesener, aber nicht ausgeräumter Verdacht des sexuellen Missbrauchs besteht,
- wenn dadurch massiven Ängsten des Kindes begegnet werden kann,
- wenn Elternteile das Umgangsrecht missbrauchen oder missachten, z. B. aufgrund einer nicht verarbeiteten Trennungskonfliktlage.

Zielgruppe

- i. d. R. Kinder bis unter 14 Jahre.

Formen

- über freie Träger begleitete Umgangskontakte auf Antrag beider Elternteile oder durch Klärung eines familiengerichtlichen Verfahrens.

Qualitätsmerkmale

- kreisbezogene und sozialraumbezogene Angebotsstrukturen,
- Einsatz von sozialpädagogischen und/oder psychologischen Fachkräften bzw. von diesen angeleiteten ehrenamtlichen Kräften,
- konzeptbasierte Leistungserbringung,
- Berücksichtigung des kindlichen Willens und kindlicher Widerstände gegen den „begleiteten Umgang“,
- zielgruppenspezifische Ausrichtung der Leistungen u.a. unter Berücksichtigung soziokultureller, alters- und geschlechterdifferenzierender Aspekte,
- flexible, bedarfsorientierte Begleitungszeiten, auch außerhalb der Regelöffnungszeiten,
- zeitliche Begrenzung des begleiteten Umgangs mit dem Ziel, einen „normalen“ (unbegleiteten) Umgang zu erreichen, regelmäßige Maximaldauer 6 Monate, in Einzelfällen mit einer Verlängerungsoption,
- Qualitätssicherung und -entwicklung.

1.1.5 Gemeinsame Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder (§ 19 SGB VIII)

Allgemein

Alleinerziehende Mütter und Väter von Kindern bis zu sechs Jahren sollen Betreuung und Unterkunft gemeinsam mit dem/n Kind/ern erhalten, wenn dies aufgrund ihrer Persönlichkeitsentwicklung notwendig ist, um das Wohl des/r Kindes/r zu sichern. Mit der betreuten gemeinsamen Wohnform soll die Selbständigkeit im Erziehungsbereich der Mutter/des Vaters gefördert werden, die etwa aufgrund jugendlichen Alters oder wegen schwieriger persönlicher Lebensumstände nicht ausreichend vorhanden ist. Auf Wunsch des betreuten Elternteils kann der andere Elternteil oder eine andere Person ebenfalls in die Betreuung mit einbezogen werden. Bestandteile einer Betreuung und Unterstützung sind u. a. die Vermittlung in weitere Hilfen (z. B. Frühförderung, schulische oder berufliche Förderung für Mütter/Väter oder Kinder) und die Begleitung bei eventueller Trennung von Mutter/Vater und Kind (z. B. Adoptionsfreigabe) sowie die Gewährleistung von Betreuung nach der Trennung.

Zielgruppe

- Schwangere,
- alleinerziehende Mütter und Väter von Kindern unter sechs Jahren (zu Beginn der Leistung) bei Bedarf,
- darüber hinaus sind auch ältere Geschwisterkinder miteingeschlossen, sofern die/der alleinerziehende Mutter/Vater auch für diese zu sorgen hat.

Formen

- stationäre Einrichtungen (Mutter-/Vater-Kind-Heime),
- betreute Außenwohngruppen,
- betreutes Wohnen.

Qualitätsmerkmale

- sowohl kreisbezogene als auch wohnortferne Standorte,
- Einsatz sozialpädagogischer Fachkräfte, mindestens ein/e Sozialarbeiter/in oder Sozialpädagoge/in pro Gruppe,
- konzeptbasierte, lebenswelt- und hilfeplanorientierte Leistungserbringung,
- niedrigschwellige Zugangsmöglichkeiten,
- zielgruppenspezifische Ausrichtung der Leistungen u.a. unter Berücksichtigung sozio-kultureller, alters- und geschlechterdifferenzierender Aspekte zeitnahe, kurzfristige und unbürokratische Hilfe (anzustreben sind max. 4 Wochen Wartezeit),

- Kooperation und Vernetzung mit anderen Institutionen und Fachkräften der sozialen Arbeit,
- Qualitätssicherung und -entwicklung.

1.1.6 Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen (§ 20 SGB VIII)

Allgemein

Eltern haben einen Anspruch bei der Betreuung und Versorgung des im Haushalt lebenden Kindes, wenn ein Elternteil der für die Betreuung des Kindes verantwortlich ist, aus gesundheitlichen oder anderen zwingenden Gründen ausfällt, das Wohl des Kindes nicht anders gewährleistet werden kann (durch den anderen Elternteil), der familiäre Lebensraum erhalten werden soll und Angebote der Förderung des Kindes in Tageseinrichtungen/Kindertagespflege nicht ausreichen. Die Hilfe nach § 20 SGB VIII ist nachrangig gegenüber bzw. ergänzend zu Leistungen anderer Sozialleistungsträger. In unabwendbaren Situationen tritt das Jugendamt in Vorleistung.

Zielgruppe

- Eltern bzw. Personensorgeberechtigte (auch Pflegeeltern),
- Alleinerziehende mit Kindern unter 14 Jahren.

Formen

Beaufsichtigung, Betreuung, Unterstützung, Pflege und Versorgung

- im elterlichen Haushalt,
- in einer Pflegefamilie (inkl. Verwandtschaftspflege),
- in einer Einrichtung der Jugendhilfe,
- durch ehrenamtlich tätige Paten/innen unter der Voraussetzung einer abgeschlossenen Vereinbarung.

Qualitätsmerkmale

- sozialraumbezogene und niedrigschwellige Angebotsstrukturen,
- Betreuung durch qualifizierte Kräfte (i. d. R. anerkannte Tagesmutter/-vater, Hauswirtschaftler/in), oder durch ehrenamtliche Paten/innen, die entsprechend von Fachkräften begleitet werden,
- zeitnahe, kurzfristige und unbürokratische Hilfe (bei Bedarf Soforthilfe).

1.1.7 Institutionelle Erziehungsberatung (§ 28 SGB VIII)

Allgemein

Erziehungsberatung soll Kinder, Jugendliche, Eltern und andere Personensorgeberechtigte sowie Erziehungsberechtigte bei der Klärung und Bewältigung individueller und familienbezogener Probleme, bei der Lösung von Erziehungsfragen sowie bei Trennung und Scheidung unterstützen (siehe auch 1.1.2 Partnerschafts-, Trennungs- und Scheidungsberatung).

Zudem wird in vom Gericht angeordneten Beratungen nach § 156 FamFG im Rahmen der Erziehungsberatung eine einvernehmliche Lösung zur Aufenthaltsregelung der Kinder im Trennungs- und Scheidungsfall der Eltern gesucht.

Zielgruppen

- Kinder, Jugendliche, junge Volljährige (im Sinne der §§ 41, 41a SGB VIII) und/oder deren Familien,
- Eltern, Erziehungsberechtigte, Personensorgeberechtigte sowie weitere Bezugspersonen,
- Fachkräfte der Jugendhilfe,
- Multiplikatoren/innen aus Jugendhilfe, Schule, Kita, Justiz, Gesundheitswesen etc..

Formen

- Informationsgespräche,
- Einzel-, Paar-/Eltern-, Familien- und Gruppenberatungen,
- Krisenintervention,
- psychotherapeutische Interventionen für Einzelne, Familien und Gruppen,
- spezielle Angebote für Kinder und Jugendliche (Einzel- und Gruppenangebote),
- präventive Angebote (z. B. Vorträge, Schulungen, Elternabende, Fachartikel, etc.),
- aufsuchende Angebote.

Qualitätsmerkmale

- kreisbezogene Angebotsstruktur im Sinne einer zentralen Beratungsstelle (in Stade),
- sozialraumbezogene Angebotsstrukturen, mindestens in Buxtehude, in Harsefeld und in Drochtersen mit mindestens 4 Stunden wöchentlicher Angebotszeit,
- Einsatz sozialpädagogischer und psychologischer Fachkräfte (ausgenommen Erzieher/innen),
- niedrigschwellige Zugangsmöglichkeiten,
- zielgruppenspezifische Ausrichtung der Leistungen u. a. unter Berücksichtigung soziokultureller, alters- und geschlechterdifferenzierender Aspekte,

- geringe Wartezeiten für Ersttermin (maximal 3 Wochen),
- in Einzelfällen ist die Erziehungsberatung in ein Hilfeplanverfahren einzubinden,
- Kooperation und Vernetzung mit anderen Institutionen (z. B. Schule), Fachkräften bzw. Institutionen der Jugendhilfe und anderen relevanten Einrichtungen oder Dienste sowie mit Institutionen und Fachkräften der Familiengerichtsbarkeit,
- Qualitätssicherung und -entwicklung.

1.1.8 Soziale Gruppenarbeit (§ 29 SGB VIII)

Allgemein

Kinder und Jugendliche sollen über die Vermittlung positiver Erlebnisse und Angebote sozialen Lernens sowie durch Erweiterung ihrer Handlungskompetenzen zu Verhaltensänderungen motiviert und befähigt werden. Mittels gruppenpädagogischer Konzepte soll die Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit gefördert werden.

Zielgruppen

- Kinder und Jugendliche im Alter von 6 bis unter 18 Jahren, junge Volljährige (§ 41 SGB VIII),
- die Hilfe bei der Überwindung von Entwicklungs- und Verhaltensauffälligkeiten benötigen,
- aus Familien, in denen das familiäre Beziehungssystem tragfähig ist, um den Verbleib in der Familie zu ermöglichen.

Formen

- zeitlich befristete Gruppenprojekte mit fortlaufender pädagogischer Betreuung,
- Mischung von themen- und gesprächsorientierten Angeboten sowie freizeit-, handlungs- und erlebnisorientierten Aktivitäten,
- Projekte,
- Elternarbeit.

Qualitätsmerkmale

- sozialraumbezogene Angebotsstrukturen (Einzugsbereich ca. 10 bis 15 Km), in begründeten Fällen Hol- und Bringdienst,
- Einsatz sozialpädagogischer Fachkräfte (ausgenommen Erzieher/innen),
- konzeptbasierte, hilfeplan- und lebensweltorientierte Leistungserbringung,
- zielgruppenspezifische Ausrichtung der Leistungen u.a. unter Berücksichtigung soziokultureller, alters- und geschlechterdifferenzierender Aspekte,
- Gruppengröße 8 - 10 Personen,
- alterskonforme Zusammensetzung der Gruppe,
- Betreuungsumfang bei einer fortlaufenden Betreuung nicht unter 2 x 4 Stunden wöchentlich,
- Kooperation des Leistungserbringers mit Jugendamt, Schulen, Beratungsstellen, Vereinen usw. (Einbeziehung des sozialen Umfeldes),
- Qualitätssicherung und -entwicklung.

1.1.9 Erziehungsbeistand und Betreuungshelfer (§ 30 SGB VIII)

Allgemein

Erziehungsbeistand

- Die Aufgabe des Erziehungsbeistandes besteht darin, Entwicklungsprobleme von Minderjährigen unter Einbeziehung ihres sozialen Umfeldes, insbesondere der Personensorgeberechtigten, zu bearbeiten. Gegenstand der Betreuung sind insbesondere,
- Beziehungen zwischen Kind/Jugendlichem und den Personensorgeberechtigten,
- schulische Probleme des Kindes/Jugendlichen,
- andere soziale Bezüge des Kindes/Jugendlichen (z. B. Freundeskreis).

Unter Berücksichtigung des häuslichen Umfeldes soll ein Abbau der Auffälligkeiten und Defizite angestrebt werden. Über Stabilisierungen soll der Verbleib des Kindes/Jugendlichen in der Familie gesichert werden.

Betreuungshelfer

Für jugendliche und heranwachsende Erst- oder Bagatelldäter, die intensive Betreuung benötigen, gibt es die Möglichkeit, - unabhängig von einem Strafverfahren auf Weisung des Jugendgerichtes – einen Betreuungshelfer gemäß § 30 SGB VIII zu installieren. Das Angebot der Betreuung ist in der Regel als Einzelfallhilfe für Jugendliche und Heranwachsende konzipiert und soll die Jugendlichen in ihrer persönlichen Lebenssituation unterstützen.

Zielgruppen

Erziehungsbeistand

- Kinder und Jugendliche mit ihrer Familie, besonders ältere Kinder und Jugendliche, junge Erwachsene (im Sinne der §§ 41, 41a SGB VIII).

Betreuungshelfer

- Straffällig gewordene Jugendliche (14 - unter 18 Jahre), Heranwachsende (18-unter 22 Jahre) und junge Volljährige (im Sinne der §§ 41, 41a SGB VIII).
- Nicht jedoch Täter, die wiederholt mit nicht unerheblichen Delikten in Erscheinung getreten sind, in diesen Fällen wird eine Betreuung nach § 10 JGG richterlich angewiesen.

Formen

- Einzelbetreuung (z. T. auch mit Gruppenarbeit).

Qualitätsmerkmale

- sozialraumbezogene Angebotsstrukturen,
- Einsatz hauptamtlich beschäftigter sozialpädagogischer Fachkräfte (ausgenommen Erzieher/innen),
- zielgruppenspezifische Ausrichtung der Leistungen u. a. unter Berücksichtigung soziokultureller, alters- und geschlechterdifferenzierender Aspekte,
- konzeptbasierte, hilfeplan- und lebensweltorientierte Leistungserbringung,
- zeitnahe Hilfestellung, spätestens zwei Monate nach Hilfeentscheidung,
- Kooperation und Vernetzung mit anderen Institutionen und Fachkräften der Sozialen Arbeit,
- Qualitätssicherung und -entwicklung.

1.1.10 Sozialpädagogische Familienhilfe/SPFH (§ 31 SGB VIII)

Allgemein

Sozialpädagogische Familienhilfe (SPFH) ist eine längerfristige sozialpädagogische Maßnahme (ca. 1 - 3 Jahre), die in erster Linie eine Verhaltensänderung und Kompetenzerweiterung der Familie erreichen will. An diesem Prozess sollen in der Regel alle Familienmitglieder mitwirken.

Grundsätzlich versucht SPFH die Ressourcen und Selbsthilfepotentiale der Familie zu erkennen und auszubauen. Die Hilfe findet regelmäßig direkt in der Familie statt bzw. in ihrem Umfeld. Das Ziel der Arbeit ist es, die Familie so zu stärken und zu stabilisieren, dass sie lernt eigenverantwortlich neue Handlungsalternativen zu entwickeln und auszuprobieren. SPFH gibt der Familie Hilfen zur allgemeinen Lebensbewältigung.

Zielgruppen

- Kinder, Jugendliche und deren Familien.

Formen

- Arbeit direkt in der Familie (Gespräche, praktische Anleitungen, verschiedene lebenspraktische Angebote z. B. im Freizeitbereich, handlungsorientiertes Arbeiten),
- Hilfen und Begleitung beim Umgang mit Institutionen (Schule, Ämter, Ärzte, ...),
- Übergreifende familiäre Angebote (Gruppenarbeit mit Jugendlichen, Kindern, Ausflüge, Mütterfrühstück, Familientreffen).

Qualitätsmerkmale

- sozialraumbezogene Angebotsstruktur,
- Einsatz hauptamtlich beschäftigter sozialpädagogischer Fachkräfte (ausgenommen Erzieher/innen),
- konzeptbasierte, hilfeplan- und lebensweltorientierte Leistungserbringung,
- zielgruppenspezifische Ausrichtung der Leistungen u.a. unter Berücksichtigung soziokultureller, alters- und geschlechterdifferenzierender Aspekte,
- zeitlich umfängliche bedarfsgerechte Begleitung,
- altersgerechte Beteiligung von Kindern, Jugendlichen, und Personensorgeberechtigten an der Hilfestaltung,
- zeitnahe Hilfestellung, spätestens 2 Monate nach Hilfeentscheidung,
- familienübergreifende Angebote (z. B. Ausflüge),
- Nachbetreuung nach Ende der SPFH,

- Kooperation und Vernetzung mit anderen Institutionen und Fachkräften der Sozialen Arbeit,
- Qualitätssicherung und -entwicklung.

1.1.11 Erziehung in einer Tagesgruppe (§ 32 SGB VIII)

Allgemein

Die Tagesgruppe stellt eine intensive sozialpädagogische Betreuungsform dar, die als teilstationäre Maßnahme in erheblichem Umfang in den Alltag der betreuten Kinder, Jugendlichen und ihrer Familien eingreift. Als familienergänzende und -unterstützende Hilfeform führt sie eine Vielzahl sozialpädagogischer, sonderpädagogischer und sozialtherapeutischer Methoden zusammen mit dem Ziel, die individuellen Entwicklungsmöglichkeiten des Kindes/Jugendlichen zu verbessern und den familiären Rahmen in seinen Funktionen zu stärken.

Die Tagesgruppe richtet sich vorrangig an Kinder, deren Entwicklungsmöglichkeiten stark beeinträchtigt sind bzw. deren Verbleib in der Familie gefährdet ist.

Zielgruppen

- Kinder und Jugendliche, die i. d. R. 6 bis unter 14 Jahre alt sind,
- Personensorgeberechtigte.

Formen

- Gruppenarbeit,
- schulische Förderung,
- Elternarbeit,
- Einzelförderung,
- Arbeit im sozialen Umfeld der Betreuten.

Qualitätsmerkmale

- kreisbezogene Angebote und bedarfsorientiert sozialraumbezogene Angebotsstrukturen, Hol- und Bringdienst,
- Einsatz sozialpädagogischer Fachkräfte (ausgenommen Erzieher/innen),
- konzeptbasierte, hilfepplan- und lebensweltorientierte Leistungserbringung,
- zielgruppenspezifische Ausrichtung der Leistungen u.a. unter Berücksichtigung soziokultureller, alters- und geschlechterdifferenzierender Aspekte,
- Betreuungszeiten: 3 - 5 Tage in der Woche,
- Gruppengröße max. 8 - 10,
- ggf. heilpädagogische Förderangebote (intern und extern),
- begleitende Elternarbeit,
- Nachbetreuung in der Familie,

- Kooperation und Vernetzung mit anderen Institutionen und Fachkräften der Sozialen Arbeit,
- Qualitätssicherung und -entwicklung.

1.1.12 Vollzeitpflege (§ 33 SGB VIII)

Allgemein

Die Vollzeitpflege kommt für Kinder und Jugendliche in Betracht, für die ambulante und teilstationäre Hilfen nicht geeignet sind. Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege soll die familiäre Erziehung durch die Personensorgeberechtigten auf befristete Zeit ergänzen oder auf Dauer ersetzen. Zentrale Aufgabenstellung für die Unterbringung von Pflegekindern ist die Vorbereitung und Durchführung der Hilfe zur Erziehung in Dauer-, Wochentags- oder Kurzzeitpflegestellen und in sozialpädagogischen Pflegefamilien.

Die besondere sozialpädagogische Aufgabenstellung ist dabei:

- Überprüfung und Auswahl von Pflegestellen,
- die intensive Beratung der Herkunftsfamilie, der Pflegefamilie, des Pflegekindes im Hilfeplanverfahren,
- die Förderung der Zusammenarbeit mit der Pflegefamilie zwecks evtl. Rückführung des Kindes in einem überschaubaren Zeitraum,
- die Zusammenarbeit innerhalb des Sachgebietes und Koordination mit anderen am Hilfeprozess beteiligten Personen, Fachkräften der Sozialen Arbeit und Institutionen,
- die Werbung und Gewinnung von Pflegefamilien (Öffentlichkeitsarbeit).

Zielgruppen

- Kinder und Jugendliche, junge Volljährige (im Sinne der §§ 41, 41a SGB VIII) bis zu ihrer Verselbstständigung,
- Pflegefamilien bzw. Pflegepersonen.

Formen

Familiäre Bereitschaftsbetreuung

Bereitschaftspflegestellen sind geeignet, Kinder und Jugendliche, die sich in Krisen und Notsituationen befinden, schnell und vorübergehend aufzunehmen. Die Unterbringung erfolgt bis zur Klärung weiterer Entwicklungsperspektiven (siehe hierzu auch Leistungsbeschreibung Inobhutnahme, Seite 101). Diese Form der Betreuung ist eine Hilfe in akuten Notsituationen.

Kurzzeitpflege

Bei Ausfall der Personensorgeberechtigten/ des Alleinerziehenden sollen Kurzzeitpflegestellen die vorübergehende Betreuung und Versorgung von Kindern und Jugendlichen sicherstellen. Der gewohnte Lebensraum sollte hierbei möglichst erhalten bleiben. Kurzzeitpflegestellen werden außerdem für Kinder und Jugendliche benötigt, die

schnell und vorübergehend untergebracht werden müssen. Diese Form der Betreuung ist eine Hilfe für Notsituationen, die eine kurzfristige, zeitlich begrenzte Unterbringung erfordern.

Wochenpflege

In Wochenpflegestellen werden Kinder und Jugendliche betreut, deren Personensorgeberechtigte (häufig Alleinerziehende) auf Grund ihrer Berufstätigkeit (wie z. B. Schichtarbeit, auswärtige Tätigkeit) an den Werktagen die Versorgung und Erziehung ihrer Kinder und Jugendlichen nicht sicherstellen können oder in denen ergänzende erzieherische Hilfen für die Herkunftsfamilie geleistet werden.

Vollzeitpflege

Dauerpflegestellen sind auf Konstanz abgestellte Pflegeverhältnisse, in denen Kinder und Jugendliche mit oder ohne die kontinuierliche Mitwirkung ihrer Personensorgeberechtigten für längere Zeit (ca. 2 Jahre) oder auf Dauer regelmäßig versorgt und betreut werden.

Verwandtenpflege

Verwandtenpflege ist die Betreuung eines oder mehrerer Pflegekinder im Haushalt von mindestens eines/r Verwandten bis zum dritten Grad (Geschwister, Großeltern, Onkel und Tanten, Neffen und Nichten). Kinder und Jugendliche, die bei Verwandten leben, können bei Vorliegen eines erzieherischen Bedarfes einen Anspruch auf Hilfen zur Erziehung haben. Als Maßstab für die Leistungsgewährung ist eine erzieherische Defizit- bzw. Mangelsituation heranzuziehen. Die Pflegepersonen haben Anspruch auf Beratung und Unterstützung.

Sozialpädagogische Pflege

Für Kinder und Jugendliche, bei denen besondere Entwicklungsbeeinträchtigungen und/ oder Verhaltensauffälligkeiten vorliegen, die einen deutlich erhöhten Bedarf in der Versorgung und Erziehung erforderlich machen, kann eine Unterbringung in einer sozialpädagogischen Pflegestelle erfolgen. Die Sozialpädagogische Vollzeitpflege wird von persönlich qualifizierten (Persönliche Eignung im Sinne des SGB VIII) und/oder fachlich ausgewiesenen Einzelpersonen, Paaren oder Lebensgemeinschaften durchgeführt.

Sonderpädagogische Pflege

Bei besonderen erzieherischen und/oder behinderungsspezifischen Bedarfen auf Grund einer Persönlichkeitsstörung oder schweren Behinderung oder lebensbedrohender Erkrankung eines entsprechend beeinträchtigten Kindes oder Jugendlichen, die über besondere sozialpädagogische Zuwendungen nicht vollends abzudecken sind, ist die Sonderpädagogische Vollzeitpflege einzusetzen. Die Sonderpädagogische Vollzeitpflege wird

von pädagogisch-psychologisch und ggf. medizinisch qualifizierten Einzelpersonen, Paaren oder Lebensgemeinschaften durchgeführt.

Qualitätsmerkmale

- kreisbezogene (Vermittlung) und sozialraumbezogene (Begleitung, Betreuung und Prüfung) Angebote,
- Einsatz sozialpädagogischer Fachkräfte für Vermittlung und Begleitung (Richtwert entsprechend „Weiterentwicklung der Vollzeitpflege“, Nieders. Ministerium für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit, Nov. 2008 und deren Fortschreibung),
- konzeptbasierte, hilfeplan- und lebensweltorientierte Leistungserbringung,
- zielgruppenspezifische Ausrichtung der Leistungen u.a. unter Berücksichtigung sozio-kultureller, alters- und geschlechterdifferenzierender Aspekte,
- regelmäßiges Akquirieren von allgemeinen, sozialpädagogischen und sonderpädagogischen Pflegestellen,
- Fortbildungsangebote für Pflegeeltern,
- Unterstützung von Zusammenschlüssen von Pflegepersonen,
- schriftlich fixierte Prüfkriterien für Pflegestellen,
- Kooperation und Vernetzung mit anderen Institutionen und Fachkräften der Sozialen Arbeit,
- Qualitätssicherung und -entwicklung.

1.1.13 Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform (§ 34 SGB VIII)

Allgemein

Heimerziehung ist eine stationäre Unterbringung, die auf einen längeren Zeitraum angelegt ist.

Grundsätzlich ist eine heimatnahe Unterbringung der Kinder und Jugendlichen anzustreben. Dies bedeutet, dass die Kinder und Jugendlichen auch weiterhin Kontakte zum bisherigen sozialen Umfeld pflegen können und eine spätere Reintegration einfacher zu erreichen ist. In bestimmten Fällen ist aber auch eine milieuferne Unterbringung geboten.

Mit Beginn der Maßnahme wird im Rahmen des Hilfeplanes festgelegt, ob eine Rückführung in die Familie anzustreben oder eine andere Hilfe anzustreben ist. Ansonsten soll die Heimerziehung den Kindern und Jugendlichen eine dauerhafte Perspektive bieten und sie auf ein selbständiges Leben vorbereiten. Die Personensorgeberechtigten sind, soweit möglich, in die Arbeit mit einzubeziehen.

Im Rahmen der Heimerziehung sollen Kinder und Jugendliche durch pädagogische und therapeutische Angebote in ihrer Entwicklung gefördert werden.

Zielgruppen

- Kinder,
- Jugendliche,
- Junge Volljährige (im Sinne der §§ 41, 41a SGB VIII),
- Personensorgeberechtigte der Herkunftsfamilie.

Formen

- Erziehungsstellen,
- Kleinstgruppen,
- Wohngruppen (besonders für ältere Jugendliche),
- Heimgruppen,
- betreutes Einzelwohnen, mobile Betreuung (besonders für ältere Jugendliche und für junge Volljährige).

Qualitätsmerkmale

- sowohl sozialraumnahe als auch sozialraumferne Angebote,
- Einsatz sozialpädagogischer Fachkräfte, mindestens ein/e Sozialarbeiter/in oder Sozialpädagoge/in pro Gruppe,
- konzeptbasierte, hilfeplan- und lebensweltorientierte Leistungserbringung,
- Wechsel der Standorte der Hilfeplangespräche zwischen Einrichtung und Jugendamt,
- zielgruppenspezifische Ausrichtung der Leistungen u. a. unter Berücksichtigung soziokultureller, alters- und geschlechterdifferenzierender Aspekte,
- Gewährleistung verschiedener Betreuungsformen (z. B. Einrichtung, betreutes Wohnen, Wochenbetreuung),
- altersgemäße Beteiligungsmöglichkeit von Kindern, Jugendlichen, jungen Volljährigen und Personensorgeberechtigten,
- Gewährleistung einer begleiteten Reflexion der Lebenssituation der Kinder und Jugendlichen in Heimen und sonstigen Wohnformen als Form der Betroffenenbeteiligung,
- Zusammenarbeit mit schul- und schulergänzenden oder -ersetzenden Institutionen sowie Anbietern berufsvorbereitender und überbetrieblicher Ausbildungsmöglichkeiten,
- Kooperation der am Gesamtverfahren beteiligten Einrichtungen und Fachkräfte,
- Qualitätssicherung und -entwicklung.

1.1.14 Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung (§ 35 SGB VIII)

Allgemein

Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung ist ein offenes, nicht an traditionelles Formen und Institutionen gebundenes Angebot, welches sehr stark auf die individuellen Lebenssituationen junger Menschen abstellt. Eine individuelle, intensive Hilfestellung/Unterstützung zur sozialen Integration steht im Vordergrund der sozialpädagogischen Arbeit.

Teilziele sind unter anderem:

- einüben von Selbstkontrolle,
- sinnvolle Freizeitgestaltung erarbeiten,
- Ressourcen im sozialen Umfeld herausarbeiten,
- Hilfestellung bei der Wohnungssuche/Wohnungsführung,
- Hilfestellung bei der Gestaltung des Alltags /Lebensführung,
- Hilfestellung beim Umgang mit Behörden (z. B. bei Strafverfahren).

Zielgruppe

- Jugendliche und junge Volljährige (im Sinne der §§ 41, 41a SGB VIII).

Formen

- Einzelbetreuung,
- zeitweilig Gruppenarbeit,
- erlebnispädagogische Angebote,
- betreutes Wohnen.

Qualitätsmerkmale

- sozialraumbezogene und sozialraumferne Angebote (ggf. Auslandsmaßnahmen),
- Einsatz sozialpädagogischer Fachkräfte (ausgenommen Erzieherinnen),
- konzeptbasierte und hilfeplan- und lebensweltorientierte Leistungserbringung,
- zielgruppenspezifische Ausrichtung der Leistungen u. a. unter Berücksichtigung soziokultureller, alters- und geschlechterdifferenzierender Aspekte,
- flexible Tätigkeitszeiten Arbeitszeiten (auf Betreuungssituationen/-anforderungen abgestimmt),
- Anschlusshilfen,
- Qualitätssicherung und -entwicklung.

1.1.15 a. Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit seelischer Behinderung oder drohender seelischer Behinderung (§ 35a SGB VIII)

Allgemein

Kinder, Jugendliche und junge Volljährige, bei denen fachärztlich eine seelische Störung diagnostiziert wurde, haben einen Anspruch auf Eingliederungshilfe gem. § 35a SGB VIII, wenn durch die seelische Störung die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist oder eine Beeinträchtigung zu erwarten ist. Ziel der Eingliederungshilfe ist, durch gezielte Hilfen eine angemessene Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu ermöglichen. Grundsätzlich können für alle Betroffenen auch Leistungen anderer Rehabilitationsträger (siehe § 12 SGB IX) vorrangig oder ergänzend in Frage kommen.

Zielgruppe

- Kinder, Jugendliche und junge Volljährige (im Sinne des § 41 SGB VIII), mit seelischer Behinderung oder drohender seelischer Behinderung und von einer Teilhabebeeinträchtigung bedroht oder betroffen sind.

Formen

- ambulant,
- teilstationär,
- stationär.

Qualitätsmerkmale

- sozialraumbezogene ambulante Angebote,
- Einsatz heilpädagogischer, ergotherapeutischer und sozialpädagogischer Fachkräfte mit Qualifikation entsprechend der jeweiligen Aufgabenstellung,
- konzeptbasierte, hilfeplan- und lebensweltorientierte Leistungserbringung,
- Eingangsdagnostik gem. ICD-10 durch einen Facharzt/Fachärztin (gem. § 35a Abs. 1a SGB VIII),
- Prüfung der Teilhabebeeinträchtigung durch den Fachdienst Eingliederungshilfe,
- Bescheiderteilung spätestens 3 Wochen nach Vorlage aller Antragsunterlagen,
- zielgruppenspezifische Ausrichtung der Leistungen u. a. unter Berücksichtigung soziokultureller, alters- und geschlechterdifferenzierender Aspekte,
- Kooperation der an dem Gesamtverfahren beteiligten Institutionen und Fachkräfte,
- Qualitätssicherung und -entwicklung.

1.1.15 b. Schulbegleitung als Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit seelischer Behinderung oder drohender seelischer Behinderung (gem. § 35a SGB VIII)

Allgemein

Ziel der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendlichen mit seelischer Behinderung oder drohender seelischer Behinderung nach § 35a SGB VIII ist die soziale Teilhabe am Leben in der Gesellschaft. Dies umfasst insbesondere die Aufgabe der Teilhabe an Bildung, die das Ermöglichen einer ihrer Fähigkeiten entsprechenden Schulbildung beinhaltet (§ 90 Abs. 4 SGB IX).

Die Umsetzung erfolgt mithilfe der Leistung der Schulbegleitung, die in der Praxis auch als Integrationsassistent, Schulassistentin oder Teilhabeassistentin bezeichnet werden kann. Zu den Aufgaben der Schulbegleitung zählen alle Hilfen, die geeignet und angemessen sind, um dem Schüler/in die umfassende Teilhabe am Unterrichtsgeschehen zu sichern.

Das Aufgabenprofil dieser Hilfeform ist an den Bedarfen der einzelnen Kinder und Jugendlichen individuell ausgerichtet. Die Fachkraft der Schulbegleitung ist direkter Ansprechpartner in Hinblick auf die Umsetzung der pädagogischen, methodischen, didaktischen und organisatorischen Belange im individuellen schulischen Alltag der zu betreuenden Kinder/Jugendlichen. Neben der individuellen Betreuung ist u. U. auch eine Vermittlungsfunktion in sozialen Situationen in Hinsicht auf Unterrichtsformen wie Kleingruppen- und Einzelarbeit, Orientierung im Schulgebäude und Freiarbeitsphasen und für den sozialen Kontakt zu Mitschüler/innen in den Pausen erforderlich. So gelagerte Abstimmungen zwischen den verschiedenen Beteiligten erfolgen individuell und werden jeweils konkret geregelt und vereinbart.

Die Schulbegleitung ist kein Ersatz für den Einsatz einer Förderschullehrkraft. Für die Vermittlung schulischer Inhalte ist das Lehrpersonal der Schule zuständig.

Je nach Komplexität der individuellen Bedarfe ist der Anspruch an die fachliche Qualifikation und die erforderlichen ausbildungsbezogenen Kenntnisse der Fachkraft in dieser Hilfeform unterschiedlich einzuschätzen.

Zielgruppen

- Kinder- und Jugendliche bzw. Junge Erwachsene mit einem jugendhilferechtlichen Bedarf, Rechtsgrundlage § 35a SGB VIII als „Hilfe zur angemessenen Schulbildung“ (Bezug § 112 Abs. 1 SGB IX, Leistungen zur Teilhabe an Bildung).

Formen

- individuelle Assistenz der Schüler/in,
- Unterstützung des Unterrichtsgeschehens,
- bei Bedarf Beteiligung an schulischen Veranstaltungen und Klassenfahrten,

- Kooperation mit anderen Therapeuten und schulischen Unterstützungssystemen (z. B. BesE, FELS),
- Elternberatung und Netzwerktätigkeit.

Qualitätsmerkmale

- kreisbezogene Angebotsstrukturen,
- Einsatz von sozialpädagogischen Fachkräften¹, Heilpädagogen/innen, Ergotherapeuten/innen und Heilerziehungspfleger/innen,
- konzeptbasierte, lebenswelt- und hilfeplanorientierte Leistungserbringung,
- zielgruppenspezifische Ausrichtung der Leistungen u. a. unter Berücksichtigung von soziokulturellen, alters- und geschlechterdifferenzierenden Aspekten,
- Kooperation und Vernetzung mit anderen Institutionen und Fachkräften der Sozialen Arbeit, u. a. mit Klassen- und Schulleitungen, dem Allgemeinen Sozialen Dienst (Fachbereich Eingliederungshilfe, Pflegekinderdienst),
- Qualitätssicherung und -entwicklung (Fort- und Weiterbildung, Supervision).

¹ Siehe Definition „Fachkräfte“ auf Seite 16

1.1.16 Inobhutnahme (§ 42 SGB VIII)

Allgemein

Die Inobhutnahme ist eine vorläufige Schutzmaßnahme (Unterbringung) von Kindern und Jugendlichen, die aufgrund einer Krisensituation außerhalb ihres Elternhauses oder bisherigen Lebensortes untergebracht und betreut werden müssen. Sie erfolgt in der Regel vor dem Hintergrund eines familiären Konfliktes, der z. B. durch Vernachlässigung, Misshandlung oder Missbrauch der Kinder gekennzeichnet ist.

Voraussetzung für die Inobhutnahme ist die Gefährdung des Wohles der/des Minderjährigen. Um eine akute und dringende Gefahr abzuwenden, muss ein unmittelbares und schnelles Handeln möglich sein, Ausgangspunkt einer Inobhutnahme kann u. a. die Bitte von Minderjährigen um Inobhutnahme oder die Zuführung durch die Polizei sein.

Mit Beginn der Inobhutnahme obliegt es dem zuständigen Jugendamt, die näheren Umstände der Inobhutnahme zu klären, um dann entsprechende Folgemaßnahmen zu begründen. Die Kinder und Jugendlichen, sowie Eltern sollen umfassend und in einer verständlichen, nachvollziehbaren und wahrnehmbaren Form über diese Maßnahme aufgeklärt werden. Die Inobhutnahme stellt immer nur eine vorläufige Maßnahme dar und sollte somit zeitlich eng befristet sein.

Zielgruppen

- Kinder und Jugendliche, die durch eine Kindeswohlgefährdung gem. § 1666 BGB bedroht oder betroffen sind,
- ausländische Kinder und Jugendliche nach unbegleiteter Einreise gem. § 42a Abs. 1 S. 3 SGB VIII

Formen

- Bereitschaftsbetreuungsstellen bei Einzelpersonen, Paaren, Familien,
- Inobhutnahmestellen,
- betreute Wohnungen,
- geeignete Personen aus dem Umfeld.

Qualitätsmerkmale

- Die Inobhutnahme gem. 42a SGB VIII ist von den Qualitätsmerkmalen ausgenommen, da sich diese an den Standards der Landesrichtlinien orientieren.
- kreisbezogene Angebotsstruktur,

- Einsatz sozialpädagogischer Fachkräfte (Anforderung gilt nicht für geeignete Personen aus dem Umfeld),
- konzeptbasierte Leistungserbringung,
- zielgruppenspezifische Ausrichtung der Leistungen u. a. unter Berücksichtigung soziokultureller, alters- und geschlechterdifferenzierender Aspekte,
- Vorhaltung eines differenzierten Unterbringungsangebotes nach Betreuungsform (Familien, Einrichtungen, sonstige betreute Wohnformen, z. B. Krisenwohnungen),
- Hinwirkung auf eine kurze Dauer der Inobhutnahme, i. d. R. 14 Tage, dann Übergang in ein Clearingverfahren (siehe Leistungsbeschreibung ambulantes und stationäres Clearing),
- Inobhutnahmen sollten auch in begründeten Einzelfällen einen Zeitraum von 6 Monaten nicht übersteigen,
- Räumliche Trennung von Inobhutnahmestellen und Heimeinrichtungen, in Ausnahmefällen kann hiervon abgewichen werden,
- Qualitätssicherung und -entwicklung.

1.1.17 Ambulantes und stationäres Clearing (§§ 27, 31, 34 SGB VIII)

Allgemein

Das Jugendamt hat die Situation, die zur Inobhutnahme geführt hat, zusammen mit dem Kind oder Jugendlichen zu klären und Möglichkeiten der Hilfe und Unterstützung aufzuzeigen. In diesen Prozess sind die Personensorgeberechtigten einzubeziehen.

Der Klärungsprozess kann während einer Inobhutnahme als stationäres Clearing erfolgen. In geeigneten Fällen kann der Clearingprozess ambulant erfolgen und eine Rückführung aus der Inobhutnahme begleiten.

Ein ambulanter Clearingprozess kann auch präventiv zur Abwendung einer drohenden Inobhutnahme erfolgen.

Zielgruppen

- Kinder und Jugendliche, die aufgrund einer Kindeswohlgefährdung in Obhut genommen wurden und deren Personensorgeberechtigte,
- Familien, in denen aufgrund einer akuten Krisensituation eine Inobhutnahme droht.

Formen

- stationäres Clearing,
- ambulantes Clearing.

Qualitätsmerkmale

- kreisbezogene Angebotsstruktur,
- Einsatz sozialpädagogischer Fachkräfte (ausgenommen Erzieher/innen),
- konzeptbasierte und lebensweltorientierte Leistungserbringung,
- zielgruppenspezifische Ausrichtung der Leistungen u. a. unter Berücksichtigung soziokultureller, alters- und geschlechterdifferenzierender Aspekte,
- flexible Tätigkeitszeiten,
- Erbringung einer sozialpädagogischen Diagnostik,
- schriftlicher Abschlussbericht,
- Abschlussgespräch unter Einbeziehung aller Beteiligten,
- Anschlusshilfen,
- Qualitätssicherung und -entwicklung.

1.1.18 Mitwirkung im Verfahren vor dem Familiengericht (§ 50 SGB VIII)

Allgemein

Das Jugendamt unterstützt das Familiengericht bei allen Maßnahmen, welche die Sorge für Kinder und Jugendliche betreffen. Das Jugendamt unterrichtet über angebotene und erbrachte Leistungen, bringt erzieherische und soziale Gesichtspunkte zur Entwicklung des Kindes oder des Jugendlichen ein und weist auf weitere Möglichkeiten der Hilfe hin.

In Verfahren nach den §§ 1631b, 1632 Abs. 4, den §§ 1666, 1666a und 1682 des BGB sowie in Verfahren die die Abänderung, Verlängerung oder Aufhebung von nach diesen Vorschriften getroffenen Maßnahmen betreffen, legt das Jugendamt dem Familiengericht den Hilfeplan nach § 36 Abs. 2 S. 2 (Ergebnis der Bedarfsfeststellung und Art der Hilfestellung sowie Überprüfung der Feststellung) vor.

Gemäß dem „Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ (FamFG) wirkt das Jugendamt im Einzelfall mit bei

- Kindschaftssachen (Sorgerecht, Umgangsrecht) gem. § 162 FamFG,
- Abstammungssachen gem. § 176 FamFG,
- Adoptionssachen gem. §§ 188 Abs. 2, 189, 194, 195 FamFG,
- Ehewohnungssachen gem. §§ 204 Abs. 2, 205 FamFG und
- Gewaltschutzsachen gem. §§ 212, 213 FamFG,
- Verfahren zur Übertragung der gemeinsamen elterlichen Sorge gem. § 155a Abs. 4 S. 1 FamFG,
- Mitwirkung des Jugendamtes gem. § 162 FamFG.

Im Rahmen der Mitwirkung soll das Jugendamt unter Berücksichtigung des Kindeswohls auf eine einvernehmliche Lösung hinwirken.

Zielgruppe

- antragsberechtigt sind Personensorgeberechtigte/r und deren Kinder.

Formen

- lösungsorientierte Beratung in Form gemeinsamer Elterngespräche,
- in begründeten Ausnahmefällen Beratung in Form von Einzelgesprächen,
- schriftliche Berichterstattung oder mündlicher Vortrag gegenüber dem Gericht,
- Mitwirkung in der Anhörung.

Qualitätsmerkmale

- kreis- und sozialraumbezogene Angebotsstrukturen,
- Einsatz sozialpädagogischer Fachkräfte (ausgenommen Erzieher/innen),
- konzeptbasierte und lebensweltorientierte Leistungserbringung,
- zielgruppenspezifische Ausrichtung der Leistung u. a. unter Berücksichtigung soziokultureller, alters- und geschlechterdifferenzierender Aspekte,
- Qualitätssicherung und -entwicklung.

1.1.19 Auskunft über Alleinsorge aus dem Sorgeregister (§ 58a SGB VIII)

Allgemein

Im Regelfall hat die Mutter eines Kindes, die mit dessen Vater nicht verheiratet ist, die alleinige elterliche Sorge (§ 1626a Abs. 2 BGB). Da sie aber durch eine Sorgeerklärung nach § 1626a Abs. 1 S. 1 BGB auch die Sorge gemeinsam mit dem Vater übernehmen kann, oder durch eine gerichtliche Entscheidung eine anderweitige Regelung getroffen worden sein kann, muss im Rechtsverkehr nachgewiesen werden können, wer die elterliche Sorge innehat, wenn die Eltern des Kindes nicht verheiratet sind.

§ 58a SGB VIII gibt der Mutter daher einen Anspruch gegen das Amt für Jugend und Familie, ihr eine entsprechende Auskunft darüber schriftlich zu erteilen. Die für die Auskunftserteilung maßgeblichen Zuständigkeiten sind gesetzlich geregelt.

Zielgruppe

- Mütter, die nicht mit dem Vater ihres Kindes verheiratet sind.

Formen

- Verwaltungsverfahren auf Antrag.

Qualitätsmerkmale

- Einsatz von qualifiziertem Personal (mind. Ausbildung zur/zum Verwaltungsfachangestellten),
- niedrighschwellige Zugangsmöglichkeiten,
- Kooperation mit anderen Fachdiensten bzw. Beteiligung in (z. B. Allgemeiner Sozialer Dienst, Unterhaltsvorschusskasse, Heime, Schulen, Gerichte),
- Qualitätssicherung und -entwicklung.

1.1.20 Außerschulisches Lernen (ASL) (§§ 27 ff. SGB VIII)

Allgemein

Der Außerschulische Lernstandort (ASL) ist eine Maßnahme zur Schulpflichterfüllung für Kinder und Jugendliche, die aus unterschiedlichsten Gründen über einen längeren Zeitraum der Schule ferngeblieben sind. Durch die Unterstützung des außerschulischen Lernstandortes soll ein gänzliches Aussteigen aus dem Bildungssystem verhindert werden. Ziel ist die Stabilisierung der Kinder und Jugendlichen über die Stärkung ihrer sozialen Kompetenzen und die Rückführung an eine geeignete Schule bzw. die Integration in berufsvorbereitende Bildungsgänge sowie ihnen einen Weg in ein eigenverantwortliches Leben zu eröffnen. Außerschulisches Lernen kann eingesetzt werden, wenn alle anderen Unterstützungsformen der Jugendhilfe ausgeschöpft sind.

Zielgruppen

- schulpflichtige Kinder i. d. R. ab 12 Jahren und
- Jugendliche

aus dem gesamten Kreisgebiet.

Formen

- Einzelarbeit,
- Kleingruppenarbeit,
- Gesamtgruppenarbeit.

Qualitätsmerkmale

- Einsatz eines multiprofessionellen Teams: Sozialpädagogische Fachkräfte (ausgenommen Erzieher/innen), Lehrer/innen,
- niedrigschwellige Zugangsmöglichkeiten (u. a. aufsuchende Kontaktaufnahme, im Einzelfall Hol- und Bringdienst),
- Kontinuierlicher Austausch mit den Personensorgeberechtigten und anderen Beteiligten,
- Zusammenarbeit mit schul- und schulergänzenden oder -ersetzenden Institutionen sowie Anbietern berufsvorbereitender und überbetrieblicher Ausbildungsmöglichkeiten,
- Kooperation mit Schulen sowie relevanten Institutionen und Fachkräften der Sozialen Arbeit sowie den Fachabteilungen des Jugendamtes (z. B. ASD, PKD, EGH),
- Qualitätssicherung und -entwicklung.

1.1.21 Beratungszentrum für emotionale und soziale Entwicklung (BesE) (§ 27 SBG VIII)

Allgemein

BesE berät Schüler/innen, Lehrkräfte und Personensorgeberechtigte bei Schwierigkeiten innerhalb der Schule im emotionalen Bereich, die Auswirkungen auf das Arbeits- und Sozialverhalten haben.

Die Schwierigkeiten äußern sich z. B. in motorischer Unruhe, aggressivem Verhalten - sich selbst oder Anderen gegenüber-, mangelndem Selbstvertrauen, innerem Rückzug, geringer Lernbereitschaft, Unterrichtsstörungen, Arbeitsverweigerung, z. B. bei den Hausaufgaben, Schulvermeidung, Ängsten, Ausgrenzung oder Kontaktproblemen.

Ziel ist es, gemeinsam Motivationen und Lösungen zu finden und Hilfe zur Selbsthilfe anzubieten. Im Vordergrund stehen die Bereitstellung frühzeitiger Hilfen durch Beratung und der Verbleib im Klassenverband der zuständigen Schule. Die Kinder und Jugendlichen stehen hierbei im Mittelpunkt der Arbeit.

Zielgruppen

- Schüler/innen,
- Eltern/ Personensorgeberechtigte,
- Lehrkräfte,
- pädagogische Fachkräfte.

Formen

- Beratung und Unterstützung,
- Fortbildung von Personensorgeberechtigten, Lehrer/innen und pädagogischen Fachkräften,
- Hospitationen,
- Interventionen (Einzel-, und Gruppen-/ Klassenangebote),
- temporäre Lerngruppe (Inselgruppe).

Qualitätsmerkmale

- Einsatz multiprofessioneller Teams: Lehrer/innen, Förderschullehrer/innen, Sozialpädagogische Fachkräfte (ausgenommen Erzieher/innen) und andere Fachkräfte der Jugendhilfe,
- sozialraumbezogene Angebotsstrukturen,
- aufsuchende Angebote,
- niedrigschwellige Zugangsmöglichkeiten,
- Qualitätssicherung und -entwicklung.

1.1.22 Fachberatung Schulvermeidung (FBS) (§ 27 SBG VIII)

Allgemein

Das Ziel der Fachberatung Schulvermeidung ist die Stabilisierung von Kindern und Jugendlichen zur Abwendung von Schulvermeidung und Schulabsentismus. Neben der niedrigschwelligen Beratungstätigkeit mit Schüler/innen in einzelnen Fällen hat die Fachberatung Schulvermeidung (FBS) die Aufgabe der Vernetzung von Institutionen und Ämtern, die mit der Thematik befasst sind. Weiterhin ist die FBS im Landkreis Stade für die fortlaufende Aktualisierung und Evaluation einer Handreichung zum Thema Schulvermeidung sowie der Einberufung und Leitung des „Arbeitskreises Schulvermeidung“ zuständig. Auch obliegt der Fachberatung Schulvermeidung das Sammeln, Pflegen und Aufbereiten von Daten zu schulvermeidendem Verhalten im Landkreis Stade, um Handlungsstrategien zur Vermeidung von unterbrochenen Schullaufbahnen zu entwickeln und fortzuschreiben.

Zielgruppen

- Schüler/innen, die ihren Wohnort im Landkreis Stade haben, der Schulpflicht unterliegen und durch aktive oder passive Formen von Schulvermeidung, langfristigen Schulabsentismus, Schulangst oder Schulunlust auffallen,
- Lehrkräfte und Schulleitungen,
- Schulsozialarbeiter/innen,
- Eltern,
- Institutionen und Ämter, die mit dem Thema Schulvermeidung / Schulabsentismus befasst sind.

Formen

- niedrigschwellige Beratung der Schüler/innen und deren Eltern,
- Fachberatung mit Schulleitungen, Lehrkräften, Schulsozialarbeiter/innen, Institutionen,
- Netzwerkarbeit,
- Fortbildungsangebote für Fachkräfte,
- Entwicklung, Initiierung und Begleitung von pädagogischen Angeboten, möglichst in Kooperation mit anderen Institutionen (z. B. Schule/ Projekte im Sozialraum/...),
- Entwicklung von Handreichungen und Arbeitshilfen.

Qualitätsmerkmale

- kreisbezogene und sozialraumbezogene Angebotsstrukturen,
- Einsatz sozialpädagogischer Fachkräfte,
- konzeptbasierte, lebenswelt- und hilfeplanorientierte Leistungserbringung,
- niedrigschwellige Zugangsmöglichkeiten,
- zielgruppenspezifische Ausrichtung der Leistungen u. a. unter Berücksichtigung soziokultureller, alters- und geschlechterdifferenzierender Aspekte,
- Kooperation und Vernetzung mit anderen Institutionen und Fachkräften der Sozialen Arbeit, u. a. mit Schulleitungen, Bußgeldstellen, Allgemeiner Sozialer Dienst,
- durch den Träger der öffentlichen Jugendhilfe begleitetes Netzwerk,
- Qualitätssicherung und -entwicklung.

1.1.23 Jugendgerichtshilfe und ambulante Betreuung junger Straffälliger (§ 52 SGB VIII i. V. m. § 38 JGG)

Allgemein

Jugendgerichtshilfe ist die Mitwirkung des Jugendamtes oder eines anerkannten Trägers der freien Jugendhilfe nach Maßgabe der §§ 38 und 50 Abs. 3 S. 2 des Jugendgerichtsgesetzes (JGG) in Verfahren nach dem JGG. Jugendgerichtshilfe hat ihre Wurzeln im täterorientierten, d. h. spezialpräventiven Jugendstrafrecht und folgt einem lebensweltorientierten Ansatz. Dabei stehen sozialpädagogische Angebote in Form von Hilfe und Unterstützung für Jugendliche und junge Volljährige (14 - 21 Jahre) im Vordergrund. Sie sind zu verstehen als ein jugendadäquates Reagieren auf delinquentes Verhalten junger Menschen und erfolgen durch Jugendhilfeangebote oder erzieherisch wirkende richterliche Maßnahmen nach dem Jugendgerichtsgesetz. Kriminalisierung, Stigmatisierung oder Entwicklungsstörungen soll entgegengewirkt und die Wiedereingliederung (Legalbewährung) in die Gesellschaft für straffällige junge Menschen gefördert werden.

Die Jugendgerichtshilfe bringt die erzieherischen, sozialen und fürsorgerischen Gesichtspunkte im Verfahren vor den Jugendgerichten zur Geltung. Sie unterstützt die beteiligten Behörden durch Erforschung der Persönlichkeit, der Entwicklung und der Umwelt des Beschuldigten und äußert sich zu Maßnahmen, die zu ergreifen sind. Die Jugendgerichtshilfe wacht darüber, dass Weisungen und Auflagen erfüllt werden. Während einer Bewährungszeit arbeitet sie eng mit dem Bewährungshelfer zusammen. Während des Vollzuges bleibt sie mit dem Jugendlichen in Verbindung und nimmt sich seiner Wiedereingliederung in die Gemeinschaft an.

Allgemeines Ziel ist die Vermeidung von Straftaten bei Jugendlichen (14 - unter 18 Jahre) und Heranwachsenden (18 - unter 21 Jahre). Die Vermeidung von Straftaten hat sich auch auf strafunmündige Kinder zu beziehen. Hierzu sollten eine Beratung der Personensorgeberechtigten angeboten sowie eine spezielle Form des sozialen Trainingskurses für die strafunmündigen Kinder vorgesehen werden.

Als ambulante Maßnahmen (Weisungen, Auflagen, Erziehungsbeistandschaft, Strafaussetzung zur Bewährung) bezeichnet man juristische Sanktionsformen, die im Gegensatz zu den stationären Maßnahmen (Geschlossene Unterbringung, Jugendarrest, Jugendstrafvollzug) ambulant - also ohne Freiheitsentzug - erfolgen, so dass der Jugendliche/Heranwachsende nicht aus seiner gewohnten Umgebung herausgenommen wird.

Inhaltlich orientiert sich die Maßnahme an der Person des Jugendlichen/Heranwachsenden, seinen Problemen und Bedürfnissen. Es soll eine längerfristige Begleitung und Unterstützung angeboten werden, bei der durch eine Ursachen- und Zukunftsorientierung auch angemessene Lernfelder zur Sozial- und Legalbewährung zur Verfügung gestellt werden können.

Zielgruppen

- straffällig gewordene Jugendliche (14 – unter 18 Jahre),
- deren Personensorgeberechtigte,
- straffällig gewordene Heranwachsende (18 – unter 21 Jahre),
- strafunmündige Kinder,
- Opfer von Straftaten.

Formen

- Vermittlung zwischen Straftäter, Opfer, Gericht und Staatsanwaltschaft,
- Beratung und Information,
- Begleitung, Betreuung und Beaufsichtigung ambulanter Maßnahmen (z. B. Arbeitsauf-lagen),
- Begleitung stationärer Maßnahmen (z. B. Jugendarrest),
- Soziale Trainingskurse, Soziale Gruppenarbeit,
- Elternarbeit,
- allgemeine Informationsarbeit,
- Betreuungshelfer (siehe Leistungsbeschreibung „Erziehungsbeistand und Betreuungs-helfer“).

Qualitätsmerkmale

- kreisbezogene und sozialraumbezogene Angebotsstrukturen,
- Einsatz sozialpädagogischer Fachkräfte (ausgenommen Erzieher/innen),
- konzeptbasierte, hilfeplan- und lebensweltorientierte Leistungserbringung,
- zielgruppenspezifische Ausrichtung der Leistungen u. a. unter Berücksichtigung soziokultureller, alters- und geschlechterdifferenzierender Aspekte,
- flexible, bedarfsorientierte Öffnungs- und Beratungszeiten einschließlich Gewährleistung der Möglichkeit von Hausbesuchen und/oder Vorortterminen,
- Kooperation und Vernetzung mit anderen Institutionen und Fachkräften der Sozialen Arbeit,
- Qualitätssicherung und -entwicklung.

1.1.24 Prävention gegen sexualisierte Gewalt (§§ 11, 14)

Allgemein

Sexualisierte Gewalt ist jede sexuelle Handlung, die an oder vor Kindern oder Jugendlichen entweder gegen deren Willen vorgenommen wird oder die Kinder/Jugendliche aufgrund ihres körperlichen, psychischen und kognitiven Entwicklungsstandes nicht eindeutig ablehnen können. Sexualisierte Gewalt an Mädchen und Jungen ist eine Tat gegen die sexuelle Selbstbestimmung. Sexuelle Handlungen können mit und ohne Körperkontakt stattfinden, z. B. durch das Zeigen pornographischer Bilder, das Zeigen von Geschlechtsteilen oder die Aufforderung oder Verabredung mit Kindern zu sexuellen Handlungen über das Internet. Sexualisierte Gewalt hat oft massive und langanhaltende Folgen und kann traumatisierend wirken. Mädchen und Jungen aller Altersgruppen können von sexualisierter Gewalt betroffen sein. Für Kinder und Jugendliche mit Behinderung besteht ein erhöhtes Risiko, Opfer von sexualisierter Gewalt zu werden.

Prävention umfasst Maßnahmen zur Vorbeugung und Verhinderung von sexualisierter Gewalt, u. a über:

- Verankerung des Themas als Ausbildungsbaustein in allen pädagogischen und psychosozialen Arbeitsfeldern,
- Entwicklung ethischer Standards zur Vorbeugung und zum Umgang mit Grenzverletzungen gegenüber Kindern und Jugendlichen,
- Entwicklung und Verankerung von Fortbildungen und Schutzkonzepten zur Prävention sexualisierter Gewalt in allen pädagogischen und psychosozialen Arbeitsfeldern,
- Erhöhung der Sensibilität und des Informationsgrades der Öffentlichkeit.

Zielgruppen

- Kinder, Jugendliche, junge Volljährige,
- Erziehungsberechtigte, Personensorgeberechtigte und Bezugspersonen,
- haupt- und ehrenamtliche Fach- und Laienkräfte der Jugendhilfe, der Behindertenhilfe, der Schulen, der Vereine, der Verbände, der Kirchen, der Polizei, der Justiz und dem Gesundheitswesen,
- Personalverantwortliche, Personalräte, Lehrende und Ausbilder/innen in allen Berufsfeldern,
- Vertreter/innen aus Politik und Präventionsräte.

Formen

- einrichtungsbezogene Präventionskonzepte und Interventionspläne,
- Überprüfung aller Mitarbeiter/innen, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten z. B. durch Vorlage der erweiterten Führungszeugnisse,
- Informations- und Bildung- und Beratungsangebote,
- Präventionsveranstaltungen (z. B. Theater, Lesungen, Filme, Projekte, Gruppenangebote),
- Aus- und Fortbildungen für Fachkräfte, Bezugspersonen und Personensorgeberechtigte.

Qualitätsmerkmale

- kreis- und sozialraumbezogene Angebotsstrukturen,
- Einsatz sozialpädagogischer und gleichwertiger Fachkräfte der Jugendhilfe (siehe hierzu Definition S. 16 - 17) mit leistungsbezogenen Kenntnissen,
- zielgruppenspezifische Ausrichtung der Leistungen u. a. unter Berücksichtigung soziokultureller, alters- und geschlechterdifferenzierender Aspekte,
- konzeptbasierte und lebensweltorientierte Leistungserbringung,
- niedrighschwellige Zugangsmöglichkeiten,
- Kooperation und Vernetzung mit anderen Institutionen und Fachkräften der Sozialen Arbeit,
- Qualitätssicherung und -entwicklung.

1.1.25 Beratung und Hilfe bei sexualisierter Gewalt (§§ 11, 14)

Allgemein

Bei Beratung und Hilfe für Kinder und Jugendliche, die von sexualisierter Gewalt (siehe hierzu Erläuterung unter 1.1.24) betroffen sind, handelt es sich um eine Aufgabe, die sich nur durch das Zusammenwirken verschiedener Einrichtungen und Berufsgruppen angemessen bearbeiten lässt. Beratung, Hilfe und Intervention sollen eine möglichst schnelle Beendigung sexualisierter Gewalt ermöglichen und Schutz für Mädchen und Jungen vor weiteren Gewalthandlungen veranlassen. Mögliche Traumatisierungen der Betroffenen und sekundäre Traumatisierungen ihres sozialen Umfeldes sollen minimiert und die Rückfallwahrscheinlichkeit von Täter/innen reduziert werden.

Die Beratung und Hilfe für Kinder und Jugendliche, die von sexualisierter Gewalt betroffen sind, umfasst unter anderem

- professionelle Klärung von Vermutungen, ob Mädchen und Jungen von sexualisierter Gewalt betroffen sind,
- polizeiliche Verdachtsklärung,
- Herstellung von Schutz vor sexualisierter Gewalt für betroffene Mädchen und Jungen,
- Hilfe zur Verarbeitung erlittener sexualisierter Gewalt,
- Hilfsangebote für Bezugspersonen von betroffenen Mädchen und Jungen,
- Vertiefung der Kompetenz von Fachkräften zum Thema sexualisierte Grenzverletzungen und Gewalt,
- multiprofessionelle Zusammenarbeit,
- Erarbeitung und Verankerung von Konzepten und Angeboten, um die Rückfallwahrscheinlichkeit von Täter/innen zu vermindern.

Zielgruppe

- Kinder, Jugendliche und junge Volljährige,
- Erziehungs- und Personensorgeberechtigte und andere Personen aus dem sozialen Umfeld der Betroffenen,
- Multiplikatoren/innen aus Jugendhilfe, Behindertenhilfe, Schulen, Elternräten, Vereinen, Verbänden, Kirchen, Polizei, Justiz und Gesundheitswesen,
- Täter/innen (Kinder, Jugendliche, Heranwachsende), die sexualisierte Gewalt begehen oder begangen haben.

Formen

- Einzel-, Paar-, Gruppen- und Familienberatung,
- persönliche, telefonische oder Online-Beratung,
- Verdachtsberatung,
- Krisenintervention,
- Unterstützung und Begleitung der Opfer vor, während und nach Strafverfahren,
- Einzel- und Gruppenberatung oder -therapie von Täter/innen.

Qualitätsmerkmale

- mit öffentlichen Verkehrsmitteln gut erreichbare kreisbezogene und bedarfsorientiert sozialraumbezogene bzw. aufsuchende Angebotsstrukturen,
- Einsatz weiblicher und männlicher sozialpädagogischer und psychologischer Fachkräfte (ausgenommen Erzieher/innen),
- konzeptbasierte, hilfeplan- und lebensweltorientierte Leistungserbringung,
- zielgruppenspezifische Ausrichtung der Leistungen u. a. unter Berücksichtigung soziokultureller, alters- und geschlechterdifferenzierender Aspekte,
- kurze Wartezeiten (Erstgespräch innerhalb von drei Tagen),
- kurzfristige Hilfestellung in Krisenfällen (innerhalb von 12 Stunden),
- niedrigschwellige Zugangsmöglichkeiten,
- Kooperation und Vernetzung mit anderen Institutionen (Jugendhilfe, Schulen, Polizei, Justiz, Gesundheitswesen) und Fachkräften der Sozialen Arbeit,
- Qualitätssicherung und -entwicklung.

IV. Kindertagesbetreuung

1. Aufgabenbereich Kindertagesbetreuung

In Tageseinrichtungen für Kinder und in der Kindertagespflege soll die Entwicklung von Kindern zu den eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten gefördert werden. Die Kindertagesbetreuung unterstützt und ergänzt die Erziehung und Bildung in der Familie. Darüber hinaus soll sie den erziehungsberechtigten Personen dabei helfen, Erwerbstätigkeit einschließlich beruflicher Aus- und Weiterbildung besser mit der Wahrnehmung von Aufgaben der Kindererziehung vereinbaren zu können.

Die Kindertagesbetreuung umfasst Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes und bezieht sich auf die soziale, emotionale, körperliche und geistige Entwicklung des Kindes.

Im Folgenden werden Leistungsbeschreibungen für

- Kindertagesbetreuung in Einrichtungen,
- Kindertagesstättenfachberatung,
- Kindertagesbetreuung in der Tagespflege,
- Prüfung, Vermittlung und Beratung von Kindertagespflegestellen,
- Förderberatung und Entwicklungsbegleitung (FELS),
- Alltagsintegrierte Sprachbildung und Sprachförderung in Kindertagestätten:
Fachberatung Sprache

ausgewiesen.

1.1 Leistungsbeschreibungen Kindertagesbetreuung

1.1.1 Kindertagesbetreuung in Einrichtungen (Kindertagesstätten) (§§ 22, 22a, 24 SGB VIII i. V. m. NKiTaG)

Allgemein

Kindertagesstätten dienen - in Zusammenarbeit mit den Eltern/Personensorgeberechtigten - der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern. Das Leistungsangebot soll sich pädagogisch und organisatorisch an den Bedürfnissen der Kinder und ihrer Familien orientieren und die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen Persönlichkeit fördern.

Die Kindertagesstätten sollen so gestaltet sein, dass sie als anregender Lebensraum dem Bedürfnis der Kinder nach Begegnung mit anderen Kindern, Eigentätigkeit im Spiel, Bewegung, Ruhe, Geborgenheit, neuen Erfahrungen und Erweiterung der eigenen Möglichkeiten gerecht werden können.

Zielgruppe

- Personensorgeberechtigte, Mütter und Väter,
- Kinder (0 bis unter 14 Jahre).

Formen (Personal, Gruppengröße)

(vgl. NKiTaG, Zweiter Teil Kindertagesstätten §§ 6-8) Eine Kindertagesstätte im Sinne des Gesetzes ist eine Tageseinrichtung nach § 22 Abs. 1 S. 1 SGB VIII, die mindestens eine Gruppe von mindestens 6 Kinder umfasst und diese während der Kernzeit (§ 7 Abs. 1 NKiTaG) von regelmäßig mindestens 20 Stunden in der Woche anbietet.

Der Begriff Kindertagesstätten ist der Oberbegriff für verschiedene Einrichtungstypen, in denen sich Kinder für einen Teil des Tages aufhalten (regelmäßig als Krippen, Kindergarten, Hort bezeichnet).

1. Krippen für Kinder bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres

- Gruppengröße nicht über 15 Kinder, Reduzierung der Gruppengröße entsprechend NKiTaG und der Durchführungsverordnung (DVO).

Die Gruppe muss von zwei pädagogischen Fachkräften geleitet und betreut werden. Diese sollen mindestens Erzieher/innen sein. Die zweite Kraft kann in begründeten Ausnahmefällen - als ausschließliche Betreuungskraft - eine pädagogische Assistenzkraft (Kinderpfleger/in, Sozialassistent/in, Spielkreisleiter/in u. a.) sein. Darüber hinaus muss in jeder Krippengruppe, in der elf oder mehr Plätze belegt sind, während der gesamten

Kernzeit zusätzlich eine dritte Kraft regelmäßig tätig sein. Sie muss pädagogische Fachkraft oder pädagogische Assistenzkraft nach § 9 Abs. 3 S. 1 sein. § 9 Abs. 4 gilt entsprechend. Absatz 2 benennt weitere geeignete Fachkräfte.

2. Kindergärten für Kinder von der Vollendung des dritten Lebensjahres bis zur Einschulung in altersgemischten Gruppen

- Gruppengröße nicht über 25 Kinder, Reduzierung der Gruppengröße entsprechend Kindertagesstättengesetz und der DVO,
- die Gruppe muss von zwei pädagogischen Fachkräften geleitet und betreut werden. Diese sollen mindestens Erzieher/innen sein. Die zweite Kraft kann in begründeten Ausnahmefällen - als ausschließliche Betreuungskraft - eine pädagogische Assistenzkraft (Kinderpfleger/in, Sozialassistent/in, Spielkreisleiter/in u. a.) sein.

3. Horte für Kinder von der Einschulung bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres in altersgemischten Gruppen

- Gruppengröße nicht über 20 Kinder, Reduzierung der Gruppengröße entsprechend Kindertagesstättengesetz und der DVO,
- die Gruppe muss von zwei pädagogischen Fachkräften geleitet und betreut werden. Diese sollen mindestens Erzieher/innen sein. Die zweite Kraft kann in begründeten Ausnahmefällen - als ausschließliche Betreuungskraft - eine pädagogische Assistenzkraft (Kinderpfleger/in, Sozialassistent/in, Spielkreisleiter/in u. a.) sein.

4. Kleine Kindertagesstätten mit nur einer Gruppe, die von gemeinnützigen Vereinen getragen werden

- Gruppengröße nicht über 10 Kinder, Reduzierung der Gruppengröße entsprechend Kindertagesstättengesetz und der DVO,
- die Gruppe muss von mindestens einer pädagogischen Fachkraft (i. d. R. Erzieher/in) und einer/m Mutter/Vater betreut werden.

5. Kindertagesstätten mit altersübergreifenden Gruppen (Krippen- bis Hortalter). Die Einrichtung benötigt eine besondere pädagogische Konzeption, die die unterschiedliche Altersstruktur berücksichtigt

- Altersübergreifende Gruppe 1jährige bis schulpflichtige Kinder (kleine Altersmischung), Gruppengröße reduziert sich um je einen Platz pro Krippenkind (Krippenkind = 2 Plätze),
- Altersübergreifende Gruppe 1jährige bis unter 14jährige Kinder (große Altersmischung), Gruppengröße nicht über 18 Kinder, Gruppengröße reduziert sich um je einen Platz pro Krippenkind (Krippenkind = 2 Plätze) und um je einen halben Platz pro Schulkind (Schulkind = 1,5 Plätze),

- die Gruppe muss von zwei pädagogischen Fachkräften geleitet und betreut werden. Diese sollen mindestens Erzieher/innen sein. Die zweite Kraft kann in begründeten Ausnahmefällen - als ausschließliche Betreuungskraft - eine pädagogische Assistenzkraft (Kinderpfleger/in, Sozialassistent/in, Spielkreisleiter/in u. a.) sein.
6. Abweichende Regelungen für kleine Kindertagesstätten
- In einer kleinen Kindertagesstätte im Sinne des § 1 Abs. 2 S. 2 KiTaG, in der ausschließlich Kinder bis zur Einschulung gefördert werden, kann abweichend von § 11 Abs. 3 S. 1 NKitaG anstelle der pädagogischen Kraft eine Kinderpflegerin oder ein Kinderpfleger regelmäßig tätig sein. Dieser Person darf abweichend von § 10 Abs. 1 S. 2 NKitaG die Leitung der kleinen Kinderstätten und abweichend von § 10 Abs. 2 NKitaG die Leitung der Kernzeitgruppen übertragen werden.
 - Abweichend von § 12 Abs.1 S. 1 und Abs. 2 S. 4 NKitaG beträgt die Leitungs- und Verfügungszeit bin einer Kleinen Kindertagesstätte insgesamt mindestens fünf Stunden wöchentlich.
 - Abweichend von § 11 Abs. 3 S. 1 NKitaG genügt es, wenn die weitere geeignete Person nicht regelmäßig, sondern überwiegend tätig sind.
7. Integrationskindergärten zur gemeinsamen Betreuung von behinderten und nicht behinderten 3jährigen – schulpflichtigen Kindern
- Gruppengröße nicht über 18 Kinder, davon max. 4 Kinder mit Behinderung, Reduzierung der Gruppengröße entsprechend Kindertagesstättengesetz und der DVO die Gruppe muss von mindestens einer heilpädagogischen Fachkraft (z. B. Heilpädagogin oder Erzieher/in mit heilpädagogischer Zusatzausbildung) und zwei pädagogischen Fachkräften geleitet und betreut werden. Diese sollen mindestens Erzieher/innen sein. Die zweite pädagogische Kraft kann in begründeten Ausnahmefällen - als ausschließliche Betreuungskraft - eine pädagogische Assistenzkraft (Kinderpfleger/in, Sozialassistent/in, Spielkreisleiter/in u. a.) sein.
 - Für Integrationsgruppen müssen zusätzliche Räume für therapeutische Maßnahmen zur Verfügung stehen,
 - die therapeutische Versorgung Kinder mit Behinderung muss sichergestellt sein, die Therapien sollten möglichst in der Einrichtung stattfinden, evtl. unter Beteiligung der Kinder ohne Behinderung,
 - um die besonderen Anforderungen der integrativen Arbeit bewältigen zu können, benötigen die Fachkräfte pro Gruppe mindestens 16 Stunden Vorbereitungszeit.

Qualitätsmerkmale

- bedarfsgerechte Angebote für alle Anspruch anmeldenden Kinder,
- wohnortbezogene Angebote, in der Regel fußläufig erreichbar,
- ausreichend zur Verfügung stehende Fachkräfte (siehe hierzu Formen, Personal, Gruppengröße, und bedarfsgerechter Einsatz weiterer Kräfte (z. B. Drittkraft in Krippengruppen, Hauswirtschaftler/innen in Ganztageseinrichtungen),
- Sicherung der Vorbereitungs- und Freistellungszeiten mindestens entsprechend dem niedersächsischen Kindertagesstättengesetz,
- niedrigschwellige Zugangsmöglichkeiten,
- zielgruppenspezifische Ausrichtung der Leistungen u.a. unter Berücksichtigung soziokultureller, alters- und geschlechterdifferenzierender Aspekte,
- schriftlich fixierte pädagogische bereitstellende Konzeptionen orientiert am: Orientierungsplan für Bildung und Erziehung, Nds. Kultusministerium, 12.01.2005,
- zur Erreichung der pädagogischen Ziele sind kleinere als die vorgegebenen Gruppengrößen anzustreben,
- Kooperation und Vernetzung mit anderen Institutionen und Fachkräften der sozialen Arbeit,
- Zusammenarbeit mit den Grundschulen und allen Einrichtungen, die Kinder bis zum Schuleintritt betreuen,
- Qualitätssicherung und -entwicklung.

1.1.2 Kindertagesstättenfachberatung (§ 13 NKiTaG, §§ 22-26 SGB VIII)

Allgemein

Laut § 13 Nds. KiTaG haben Leitungen sowie alle anderen Fachkräfte in Kindertagesstätten und ihre Träger einen Anspruch auf fachliche Beratung.

Kindertagesstättenfachberatung ist eine qualifizierende, begleitende, steuernde und fachpolitische Dienstleistung, die sowohl trägerspezifisch als auch trägerübergreifend die Weiterentwicklung von Kindertageseinrichtungen fördert.

Die Kindertagesstättenfachberatung dient neben der fachlichen Qualifizierung der pädagogischen Arbeit auch der Optimierung der Rahmenbedingungen in Kindertageseinrichtungen und die Umsetzung von Richtlinien über das Land. Sie ist als Begleitprozess angelegt und auf die Mitwirkung der Beteiligten ausgerichtet.

Zielgruppen

- Leitungskräfte der Kindertagesstätten,
- Mitarbeiter/innen der Kindertagesstätten,
- Personensorgeberechtigte der Kinder in den Kindertagesstätten,
- Kommunale Vertreter, die mit der Umsetzung der gesetzlichen Regelungen für Kindertagesstätten befasst sind.

Formen

- Einzel- und Gruppenberatung,
- Begleitung,
- Fortbildungsangebote,
- Informationsveranstaltungen,
- Netzwerkarbeit,
- Ausarbeitung und Umsetzung von Richtlinien.

Qualitätsmerkmale

- kreisbezogene und sozialraumbezogene Angebote,
- Einsatz sozialpädagogischer Fachkräfte,
- Kooperation und Vernetzung mit anderen Institutionen und Fachkräften der Sozialen Arbeit,
- Qualitätssicherung und -entwicklung.

1.1.3 Kindertagesbetreuung in der Tagespflege (§ 23 SGB VIII / §§ 18, 19 NKiTaG)

Allgemein

Die Tagespflege ist ein gleichrangiges Alternativangebot zur Betreuung von Kindern in Kindertagesstätten. Entsprechend dem Wunsch- und Wahlrecht (§ 5 SGB VIII) können die Personensorgeberechtigten wählen, ob sie für ihr Kind die Tagespflege oder eine Kindertagesstätte in Anspruch nehmen wollen. Aus der Gleichrangigkeit folgt, dass auch die Tagespflege einen umfassenden Auftrag hat und – wie die Kindertagesstätten – der Förderung der Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit dienen soll mit den Aufgaben der Betreuung, Bildung und Erziehung.

Zielgruppen

- Personensorgeberechtigte, Mütter und Väter,
- Kinder (0 bis unter 14 Jahre).

Formen

- Tagespflege im Haushalt der Pflegeperson,
- Tagespflege im Haushalt der Personensorgeberechtigten,
- stundenweise, ganztägig (in Einzelfällen auch nachts), in Ausnahmefällen (z. B. begründete Ortsabwesenheit von Alleinerziehenden) befristet als Wochenpflege bzw. Kurzzeittagespflege,
- Großtagespflegestellen in eigenen Räumen oder Räume Dritter (maximal 8 Kinder, die von zwei Tagespflegepersonen betreut werden, maximal 10 Kinder, wenn eine der Tagespflegepersonen eine pädagogische Fachkraft ist).

Qualitätsmerkmale

- bedarfsgerechte Angebote für alle Anspruch anmeldenden Kinder,
- wohnortbezogene Angebote, in der Regel fußläufig erreichbar,
- Qualitätssicherung und -entwicklung.

Weiteres regeln die „Grundsätze zur Förderung von Kindern in Tagespflege im Landkreis Stade“ vom 01.01.2022 und die „Mindeststandards für die Qualifikation von Tagespflegepersonen im Landkreis Stade“.

1.1.4 Prüfung, Vermittlung und Beratung von Tagespflegestellen (§§ 23, 24 SGB VIII / §§ 18, 34 NKiTaG)

Prüfung

Allgemein

Der öffentlich zuständige Jugendhilfeträger prüft vor Anerkennung einer Tagespflegestelle und Tagespflegeperson die Gewährleistung der entsprechenden Voraussetzung u. a.:

- Abschluss einer anerkannten Qualifizierungsmaßnahme,
- Polizeiliche Führungszeugnisse aller erwachsenen Angehörigen des Haushaltes der Tagespflegestelle,
- Nachweis der Teilnahme an einem Erste Hilfe Lehrgang,
- Persönliche Eignung der Tagespflegeperson,
- Ausreichende Eignung der Räumlichkeit.

Über die Ausstellung bzw. Versagung einer Pflegeerlaubnis wird die Befähigung oder Nichteignung als Tagespflegeperson tätig zu werden, bescheinigt.

Zielgruppen

- (potentielle) Tagespflegestellen.

Formen

- definiertes Verwaltungsverfahren.

Qualitätsmerkmale

- strukturierte Eignungsüberprüfung nach definierten Kriterien,
- kreiszentrale Prüfstelle,
- Durchführung von Hausbesuchen,
- Einsatz pädagogischer Fachkräfte.

Vermittlung

Allgemein

Vom öffentlichen Jugendhilfeträger werden auf Anfrage der Personensorgeberechtigten anerkannte Tagespflegestellen vermittelt. Dieses Angebot wird ergänzt durch sozialraumbezogene Vermittlungsstellen (z. B. Familienservicebüros).

Zielgruppen

- Personensorgeberechtigte,
- Tagespflegestellen.

Formen

- Vermittlungsstellen.

Qualitätsmerkmale

- kreiszentrale und sozialraumbezogene Vermittlungsstellen,
- kurzfristige (4 Wochen) Vermittlung von Tagespflegestellen.

Beratung

Allgemein

Personensorgeberechtigte, Tagespflegepersonen und Zusammenschlüsse von Tagespflegepersonen werden in allen Fragen, die die Durchführung der Tagespflege betreffen, beraten. Durch Fortbildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen wird die Beratung fachlich ergänzt.

Zielgruppen

- Personensorgeberechtigte,
- Tagespflegepersonen,
- Zusammenschlüsse von Tagespflegepersonen.

Formen

- Einzel- oder Gruppenberatung,
- Fortbildungsangebote,
- Informationsveranstaltungen,
- Supervision.

Qualitätsmerkmale

- kreisbezogene und sozialraumbezogene Angebote der Beratung und Qualifizierung von Tagespflegepersonen und Zusammenschlüssen von Tagespflegepersonen sowie Erziehungsberechtigten,
- Einsatz sozialpädagogischer Fachkräfte,
- strukturierte Eignungsüberprüfung nach definierten Kriterien,
- kurzfristige (4 Wochen) und unbürokratische Vermittlung von Tagespflegepersonen,
- Kooperation und Vernetzung mit anderen Institutionen und Fachkräften der sozialen Arbeit,
- Qualitätssicherung und -entwicklung.

1.1.5 Förderberatung und Entwicklungsbegleitung (FELS) (§ 13 Nds. KiTaG, §§ 22-26 SGB VIII)

Allgemein

Laut § 13 Nds. KiTaG haben Kindertagesstätten und laut § 23 SGB VIII (Abs. 4) haben Kindertagespflegen einen Anspruch auf Beratung in allen Fragen der Betreuung und Entwicklung von Kindern.

Die Förderberatung und Entwicklungsbegleitung (FELS) stellt ein vorgeschaltetes Beratungsinstrument dar, das einen neutralen Blick von außen auf das Kind, die Situation und die Schilderung der Fachkräfte wirft. FELS setzt an, bevor Verfahren oder Hilfemaßnahmen des Allgemeinen Sozialen Dienstes eingeleitet werden und berät, bzw. begleitet die nächsten Schritte zur Verbesserung der Situation für das betroffene Kind. Das Beratungsteam unterstützt mit einem systemischen Blick und einer wertschätzenden, offenen Haltung die Arbeit in der Kindertagesbetreuung.

FELS ist eine niedrighschwellige und ressourcenorientierte Praxisberatung, die mit dem Team/ der Fachkraft oder der Tagespflegeperson und den Sorgeberechtigten lösungsorientiert arbeitet und deren Fachlichkeit und Fähigkeiten nutzt.

Zielgruppen

- Leitungskräfte in Kindertageseinrichtungen,
- Fachkräfte in Kindertagesstätten,
- Tagespflegepersonen,
- Personensorgeberechtigte der Kinder in Kindertagesstätten und Tagespflege.

Formen

- Einzel- und Gruppenberatung,
- Hospitationen,
- Fallgespräche mit weiteren Institutionen,
- Begleitung bei der Suche nach weiteren Unterstützungsmaßnahmen.

Qualitätsmerkmale

- niedrighschwelliges, aufsuchendes Angebot,
- Kooperation und Vernetzung mit internen und externen Hilfeleistungssystemen im Landkreis Stade,
- digitale Vernetzungs- und Beratungsmöglichkeiten.

1.1.6 Alltagsintegrierte Sprachbildung und Sprachförderung in Kindertagesstätten: Fachberatung Sprache

§§ 2-4, § 14 und § 31 NKiTaG, §§ 22 und 22a SGBVIII

Allgemein

Gemäß §§ 2 und 3 NKiTaG haben Kindertagesstätten den Auftrag „Alltagsintegrierte Sprachbildung aller Kinder und die alltagsintegrierte Sprachförderung für Kinder mit besonderem Förderbedarf“ in der frühkindlichen Bildung und Betreuung umzusetzen. Das pädagogische Konzept der Kindertagesstätte muss auch Ausführungen zur Sprachbildung aller Kinder sowie zur individuellen und differenzierten Sprachförderung nach Maßgabe des § 14 Abs. 1 NKiTaG für Kinder mit besonderem Sprachförderbedarf enthalten.

Um die Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung der alltagsintegrierten Sprachbildung und Sprachförderung zu gewährleisten, wird jährlich die „Besondere Finanzhilfe für Sprachbildung und Sprachförderung“ vom Land Niedersachsen zur Verfügung gestellt (§ 31 NKiTaG). Damit wird ein finanzieller Rahmen gesetzt, um die Förderung von Fachberatung, Fortbildung und Qualifizierung zur Umsetzung des gesetzlichen Auftrages der alltagsintegrierten Sprachbildung und Sprachförderung zu gewährleisten.

Das Angebot der Fachberatung Sprache steht den Einrichtungen trägerübergreifend und kostenfrei zur Verfügung. Es besteht aus Beratungsangeboten im Einzel – und Gruppensetting, Inhouse-Schulungen von Kita-Teams, Leitungsrunden, trägerinternen Arbeitsgemeinschaften sowie einer Qualifizierungsmaßnahme zur alltagsintegrierten Sprachbildung und Sprachförderung in Zusammenarbeit mit einem Bildungsträger, der über das Gütesiegel des Landes Niedersachsen für Qualifizierungsmaßnahmen in der frühkindlichen Bildung verfügt. Die inhaltliche Gestaltung der Qualifizierungsmaßnahme obliegt der Fachberatung Sprache. Die Schwerpunktsetzung der Qualifizierungsmaßnahme wird kontinuierlich angepasst und orientiert sich an praxisnahen und transferwirksamen Inhalten sowie den aktuellen wissenschaftlichen Entwicklungen

Die Praxisberatung erfolgt mit einem systemischen Blick und einer wertschätzenden, offenen Haltung gegenüber den individuellen, personellen und strukturellen Gegebenheiten der Einrichtung.

Das Beratungs- und Qualifizierungsangebot der Fachberatung Sprache richtet sich an alle pädagogischen Kräfte gemäß § 9 NKiTaG und Leitungen der Kindertagesstätten des Landkreises Stade (ohne Hansestadt Buxtehude).

Die Umsetzung des gesetzlichen Auftrages erfolgt auf Grundlage des „Regionalen Sprachförderkonzeptes des Landkreises Stade (ohne Hansestadt Buxtehude)“, welches durch die Fachberatung Sprache fortgeschrieben und in regelmäßigen Abständen evaluiert wird.

Zielgruppen

- Leitungskräfte in Kindertageseinrichtungen,
- Pädagogische Kräfte in Kindertageseinrichtungen.

Formen

- Einzel- und Gruppenberatung,
- Begleitung von Team-Prozessen,
- Inhouse-Fortbildungen,
- Fortbildungen im Rahmen der Qualifizierungsmaßnahme „Alltagsintegrierte Sprachbildung und Sprachförderung“.

Qualitätsmerkmale

- Regionales Sprachförderkonzept,
- Evaluation der Maßnahmen und Umsetzung,
- Qualifizierungsmaßnahme „Alltagsintegrierte Sprachbildung und Sprachförderung“,
- Kooperation und Vernetzung mit regionalen und überregionalen Akteuren in der Bildungsregion Landkreis Stade.

V. Sonstige Hilfen und andere Aufgaben

1. Aufgabenbereich Jugendhilfeplanung

1.1 Leistungsbeschreibung Jugendhilfeplanung (§ 80 i. V. m. 79a SGB III)

Allgemein

Jugendhilfeplanung ist ein kontinuierlicher und kommunikativer Prozess unter Beteiligung von öffentlichen und freien Trägern, Kindern, Jugendlichen, jungen Volljährigen, Müttern und Vätern, im Verlaufe dessen immer wieder überprüft wird, ob die Angebote, Dienste und Veranstaltungen der Jugendhilfe in der jeweiligen Gebietskörperschaft noch angemessen sind und zeitgemäßen Standards entsprechen oder fortentwickelt werden müssen. Jugendhilfeplanung ist Entscheidungsvorbereitung für Politik und Verwaltung.

Formen

- beteiligungsorientierte quantitative und qualitative Bedarfsermittlung,
- beteiligungsorientierte quantitative und qualitative Bestandserfassung und -bewertung,
- gutachterliche Berichte mit Ausweisung von Handlungsempfehlungen.

Zielgruppen

- Kinder, Jugendliche und junge Volljährige, Mütter, Väter, Eltern, Personensorgeberechtigte, Familien,
- freie und öffentliche Jugendhelferträger,
- Politik und Verwaltungen,
- Fach- und Laienkräfte der Jugendhilfe.

Qualitätsmerkmale

- Einsatz pädagogischer oder sozialwissenschaftlicher Fachkräfte,
- umfassende Beteiligung von Kindern, Jugendlichen und jungen Volljährigen, Müttern und Vätern, Personensorgeberechtigten,
- sozialraumorientierte Planungsansätze,
- konzeptbasierte Leistungserbringungen,
- zielgruppenspezifische Ausrichtung der Leistungen u. a. unter Berücksichtigung soziokultureller, alters- und geschlechterdifferenzierender Aspekte,
- Kooperation und Vernetzung mit anderen Institutionen und Fachkräften der Sozialen und sozialplanerischen Arbeit,
- Qualitätssicherung und -entwicklung.

2. Aufgabenbereich Wirtschaftliche Jugendhilfe und Kostenerstattung

Wirtschaftliche Jugendhilfe umfasst die finanzielle, rechtliche und verwaltungstechnische Abwicklung aller auf Grundlage des SGB VIII angebotenen Jugendhilfemaßnahmen.

Im Folgenden werden Leistungsbeschreibungen für:

- Klärung von Zuständigkeits- oder Kostenerstattungsfragen,
- Bescheiderteilung bei Jugendhilfemaßnahmen nach Beschluss,
- Erhebung von Kostenbeiträgen,
- Geltendmachung von Erstattungsansprüchen gegenüber Sozialleistungsträgern,
- Übernahme von Kindertagesstättenbeiträgen*,
- Übernahme von Tagespflegekosten*,
- Nebenleistungen zu Heimkosten und Pflegegeld,
- Krankenhilfe,
- Zuschüsse zu Ferienmaßnahmen*,
- Zuschussgewährung an freie Träger,
- Abschluss von Vereinbarungen über Leistungsangebote, Entgelte und Qualitätsentwicklung,
- Haushalts- und abrechnungstechnische Abwicklung von Finanzhilfen/Zuweisung des Landes/Bundes,
- Haushaltsplan/-überwachung und -abwicklung /Bereichswesen/Finanzcontrolling,
- Haushalts- und -abrechnungstechnische Abwicklung für Angelegenheiten der Kindertageseinrichtungen und der Jugendsozialarbeit,
- Statistik

ausgewiesen.

** Diese Leistungsbeschreibungen werden auch im Bd. II „Familienunterstützung“ ausgewiesen.*

2.1 Leistungsbeschreibungen Wirtschaftliche Jugendhilfe und Kostenerstattung

2.1.1 Klärung von Zuständigkeits- und Kostenerstattungsfragen, Anerkennung gegenüber anderen Jugendhilfeträgern (§§ 85, 86 f., 89 f. SGB VIII)

Allgemein

Vor Beginn bzw. im Laufe einer Maßnahme sind die Fragen der Zuständigkeit oder der Kostenerstattung zu klären.

Für die Beurteilung der Zuständigkeit sind mehrere Kriterien ausschlaggebend, die entsprechend dem jeweiligen Einzelfall zu bewerten sind. Hierzu gehören unter anderem:

- gewöhnlicher Aufenthalt der sorgeberechtigten Eltern, des sorgeberechtigten Elternteils oder sonstiger Personensorgeberechtigter,
- gewöhnlicher Aufenthalt des Kindes/Jugendlichen/jungen Volljährigen vor Hilfebeginn,
- tatsächlicher Aufenthalt des Kindes/Jugendlichen/jungen Volljährigen vor Hilfebeginn,
- Aufenthaltsort nach Einreise.

Je nach Konstellation des Einzelfalls ist nach den vorgenannten Gesichtspunkten zu prüfen, welcher Träger der öffentlichen Jugendhilfe zuständig ist. Bei Änderung eines Kriteriums kann sich auch im Laufe einer Maßnahme die Zuständigkeit ändern. Dieser Zuständigkeitswechsel ist dem neuen Träger unverzüglich anzuzeigen. Es ist dann die Übernahme des Falls und/oder die Kostenerstattung zu beantragen. Bei einem Zuständigkeitswechsel ist der bisherige Träger bis zur Übernahme zur Weiterleistung verpflichtet. Für diese Zeit besteht ein Kostenerstattungsanspruch.

Zielgruppe

- Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

Formen

- Verwaltungsverfahren.

Qualitätsmerkmale

- strukturierte Zusammenarbeit mit dem Allgemeinen Sozialen Dienst,
- Einsatz von Fachkräften mit qualifizierter Verwaltungsbildung (u. a. Verwaltungsfachangestellte/Dipl. Verwaltungswirte/innen bzw. Dipl. Verwaltungsbetriebswirte/innen),

- kontinuierliche Fortbildung, da es oft Änderungen der Gesetze sowie Fortentwicklungen durch Rechtsprechung gibt und hierauf in der Sachbearbeitung sofort reagiert werden muss,
- Qualitätssicherung und -entwicklung.

2.1.2 Bescheiderteilung bei Jugendhilfemaßnahmen nach Beschluss

Allgemein

Die Feststellung des Allgemeinen Sozialen Dienstes über das Erfordernis, die Art und den Umfang der Leistungen für Erziehung wird von der Wirtschaftlichen Jugendhilfe rechtlich und haushaltstechnisch umgesetzt. Es erfolgt auf der Grundlage des SGB VIII und nach pflichtgemäßem Ermessen ein rechtsmittelfähiger Bewilligungs- oder Ablehnungsbescheid. Bei einer Bewilligung erhält der Leistungsträger eine Kostenzusage. Werden teilstationäre oder stationäre Maßnahmen bewilligt, werden die Kostenbeitragspflichtigen informiert und um die Übersendung von Unterlagen über Einkommen und finanzielle Belastungen gebeten.

Zielgruppe

- sorgeberechtigte Eltern, allein sorgeberechtigte Elternteile oder sonstige Personensorgeberechtigte,
- Kinder, Jugendliche und junge Volljährige,
- Pflegeeltern,
- Träger von Jugendhilfeleistungen,
- Empfänger von Zahlungen der Jugendhilfe (z. B. Pflegeeltern, Einrichtungsträger).

Formen

- Verwaltungsverfahren auf Antrag.

Qualitätsmerkmale

- strukturierte Zusammenarbeit mit dem Allgemeinen Sozialen Dienst,
- umfangreiche (mindestens 20 Stunden) und flexible (Erreichbarkeit auch für Berufstätige) Öffnungszeiten,
- Einsatz von Fachkräften mit qualifizierter Verwaltungsausbildung, (u. a. Verwaltungsfachangestellte/Dipl. Verwaltungswirte/innen bzw. Dipl. Verwaltungsbetriebswirte/innen),
- Qualitätssicherung und -entwicklung.

2.1.3 Erhebung von Kostenbeiträgen (§§ 91 ff. SGB VIII, Kostenbeitragsverordnung)

Allgemein

Grundsätzlich erfolgt eine Heranziehung der Hilfeempfänger zu den Kosten der stationären oder teilstationären Maßnahmen der Jugendhilfe, d. h. bei Maßnahmen außerhalb des Elternhauses. Bei ambulanter Jugendhilfe ist keine Kostenbeteiligung der Hilfeempfänger vom Gesetzgeber vorgesehen (z. B. Familienhilfe, Lerntherapien, Einzelbetreuung im Haushalt der Eltern). Die Heranziehung der Kostenbeitragspflichtigen erfolgt aus deren Einkommen. Elternteile werden getrennt herangezogen. Bei stationären Maßnahmen ist ein Kostenbeitrag aus zwei Komponenten, einer Einkommensabhängigen (Kostentabelle) und einer einkommensunabhängigen (Kindergeld).

Für die Ermittlung des Kostenbeitrages sind die §§ 93 und 94 SGB VIII und die Kostenbeitragsverordnung maßgebend. Gemäß § 92 Abs. 4 und 5 SGB VIII ist in Einzelfällen ein Absehen von der Heranziehung möglich bzw. vorgeschrieben.

Zielgruppe

- Kinder und Jugendliche,
- Personensorgeberechtigte von minderjährigen Kindern,
- Personensorgeberechtigte von jungen Volljährigen,
- junge Volljährige,
- Leistungsberechtigte nach § 19 SGB VIII (Gemeinsame Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder),
- Ehegatten von jungen Volljährigen.

Formen

- Verwaltungsverfahren.

Qualitätsmerkmale

- umfangreiche (mindestens 20 Stunden) und flexible (Erreichbarkeit auch für Berufstätige) Öffnungszeiten,
- Einsatz von Fachkräften mit qualifizierter Verwaltungsausbildung (u.a. Verwaltungsfachangestellte/Dipl. Verwaltungswirte/innen bzw. Dipl. Verwaltungsbetriebswirte/innen),
- Qualitätssicherung und -entwicklung.

2.1.4 Geltendmachung von Erstattungsansprüchen gegenüber Sozialleistungsträgern (§ 93 Abs. 1 SGB VIII)

Allgemein

Gemäß § 93 Abs. 1 SGB VIII sind Mittel in Höhe der Geldleistungen, die dem gleichen Zweck wie die Jugendhilfe dienen, neben dem Kostenbeitrag in vollem Umfang zur Jugendhilfe einzusetzen. Da aus Jugendhilmitteln der Lebensunterhalt einschließlich einmaliger Beihilfen, ausbildungsbedingter Aufwendungen, Betreuung etc. sichergestellt wird, fallen hierunter insbesondere folgende Leistungen:

- Renten,
- BaföG,
- Berufsausbildungsbeihilfe (BAB),
- Leistungen nach dem Opferentschädigungsgesetz (OEG).

Zur Sicherung der Ansprüche wird auf die Leistungen ein Ersatzanspruch geltend gemacht, so dass die Zahlungen direkt an das Jugendamt erfolgen. Soweit die Personensorgeberechtigten tatsächlich keinen Kostenbeitrag leisten, kann auch das Kindergeld aufgrund eines entsprechenden Ersatzanspruchs von der Familienkasse direkt an den Jugendhilfeträger gezahlt werden.

Zielgruppe

- Sozialleistungsträger.

Formen

- Verwaltungsverfahren.

Qualitätsmerkmale

- Einsatz von Fachkräften mit qualifizierter Verwaltungsausbildung (u. a. Verwaltungsfachangestellte/Dipl. Verwaltungswirte/innen bzw. Dipl. Verwaltungsbetriebswirte/innen),
- kontinuierliche Fortbildung, da es oft Änderungen der Gesetze sowie Fortentwicklungen durch Rechtsprechung gibt und hierauf in der Sachbearbeitung sofort reagiert werden muss,
- Qualitätssicherung und -entwicklung.

2.1.5 Übernahme von Kindertagesstättenbeiträgen (§ 90 SGB VIII)

Allgemein

Die Übernahme der Kindertagesstättenbeiträge erfolgt auf Antrag eines oder beider Erziehungsberechtigten, sofern das Kind dort wohnt. Die Ermittlung der zumutbaren Belastung erfolgt auf der Grundlage des § 90 Abs. 3 SGB VIII in Verbindung mit den §§ 82-85, 87, 88 und 92 Abs. 1 S. 1 und 2 SGB XII. Ergibt es sich, dass den Personensorgeberechtigten die Aufbringung des Beitrages nicht zuzumuten ist, werden die Kosten ggf. unter Festsetzung eines Kostenbeitrags aus Jugendhilfemitteln übernommen.

Zielgruppe

- Personensorgeberechtigte, deren Kinder eine Kindertagesstätte besuchen und denen die Aufbringung der Beiträge nicht oder nur teilweise zuzumuten ist.

Formen

- Verwaltungsverfahren auf Antrag.

Qualitätsmerkmale

- kreisbezogene und sozialraumbezogene Angebotsstrukturen,
- Einsatz von Fachkräften mit qualifizierter Verwaltungsbildung (u. a. Verwaltungsfachangestellte/Dipl. Verwaltungswirte/innen bzw. Dipl. Verwaltungsbetriebswirte/innen),
- niedrighschwellige Zugangsmöglichkeiten,
- strukturierte Zusammenarbeit mit dem Allgemeinen Sozialen Dienst,
- umfangreiche (mindestens 20 Stunden) und flexible (Erreichbarkeit auch für Berufstätige) Öffnungszeiten,
- Qualitätssicherung und -entwicklung.

2.1.6 Übernahme von Tagespflegekosten (§ 23 i. V. m. § 90 Abs. 3, 4 SGB VIII)

Allgemein

Personensorgeberechtigte, die ihr Kind oder ihre Kinder in Tagespflege betreuen lassen, werden auf Grundlage der „Satzung des Landkreises Stade über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Kindertagespflege“ zu einem Kostenbeitrag herangezogen. Wenn die Personensorgeberechtigte diesen Kostenbeitrag nicht aufbringen können, können sie einen Antrag auf Kostenübernahme stellen. Die Ermittlung des zumutbaren Kostenbeitrags erfolgt auf Grundlage des § 90 Abs. 3 und 4 SGB VIII.

Die Höhe der laufenden Geldleistung an die Kindertagespflegeperson richtet sich nach den „Grundsätzen zur Förderung von Kindern in Tagespflege gemäß den §§ 23 und 24 SGB VIII im Landkreis Stade“. Neben dem Tagespflegegeld sind der Kindertagespflegeperson auch Beiträge zu einer Unfallversicherung sowie hälftig zu einer angemessenen Alterssicherung, Kranken- und Pflegeversicherung zu erstatten.

Zielgruppe

- Kinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres sowie ältere Kinder unter 14 Jahre, wenn kein bedarfsgerechtes Angebot in einer Kindertagesstätte zur Verfügung steht. Kinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres haben einen Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Tagespflege.

Voraussetzungen für über 3-jährige Kinder sind insbesondere

- die Erwerbstätigkeit oder Schul- oder Berufsausbildung des/der Erziehungsberechtigten,
- Pflegeleistungen in der Familie,
- die Teilnahme an einer hilfreichen Eingliederungsmaßnahme oder
- pädagogische Gründe, die eine Förderung für das Wohl des Kindes erfordern.

Formen

- Verwaltungsverfahren auf Antrag.

Qualitätsmerkmale

- kreisbezogene und sozialraumbezogene Angebotsstrukturen,
- Einsatz von Fachkräften mit qualifizierter Verwaltungsausbildung (u. a. Verwaltungsfachangestellte/Dipl. Verwaltungswirte/innen bzw. Dipl. Verwaltungsbetriebswirte/innen),
- niedrighschwellige Zugangsmöglichkeiten,
- strukturierte Zusammenarbeit mit dem Allgemeinen Sozialen Dienst,

- umfangreiche (mindestens 20 Stunden) und flexible (Erreichbarkeit auch für Berufstätige) Öffnungszeiten,
- Qualitätssicherung und -entwicklung.

2.1.7 Nebenleistungen zu Heimkosten und Pflegegeld (§ 39 SGB VIII, Nebenleistungskatalog zum Pflegegeld, Entgeltvereinbarungen)

Allgemein

Bei den Heimkosten sind mit dem vereinbarten Grundbetrag grundsätzlich die Kosten des Lebensunterhalts und der (normale) Bedarf der Erziehung abgegolten. Zu den Grundleistungen gehören Personal- und Sachkosten sowie gemäß des Niedersächsischen Rahmenvertrages nach § 78f SGB VIII eine Pauschale für Sonderaufwendungen (z. B. Ferienzuschuss, Klassenfahrten, laufende Bekleidungsergänzung, Lernmittel, Weihnachtsbeihilfe). Darüber hinaus sind individuelle Sonderleistungen zu erbringen. Hierbei handelt es sich z. B. um Taschengeld, Erstausrüstung, Bekleidung, Starthilfen und die daraus resultierenden Leistungen, Fahrtkosten für Familienheimfahrten, Therapiekosten, Nachhelfkosten. Die Sonderleistungen werden von der Einrichtung vorab beantragt und können im Rahmen einer Einzelfallentscheidung in Absprache mit dem zuständigen Sozialarbeiter im Allgemeinen Sozialen Dienst für einen befristeten Zeitraum übernommen werden. Durch das Pflegegeld sind der regelmäßige Lebensunterhalt und die Kosten der Erziehung abgegolten.

Im Falle einer sozialpädagogischen bzw. sonderpädagogischen Vollzeitpflege wird ein erhöhter Erziehungsbetrag gewährt. Für Sonderbedarfe der Pflegekinder erhalten die Pflegeeltern einen nach Alter gestaffelten monatlichen Pauschalbetrag. Darüber beschließt der Jugendhilfeausschuss einen Nebenleistungskatalog, der weitere individuelle Bedarfe vorsieht, für die Nebenleistungen gewährt werden können. Hierzu zählen zum Beispiel eine Erstausrüstungsbeihilfe, Kindergartengebühren sowie Kosten für besondere sozialpädagogische und therapeutische Hilfen.

Zielgruppe

- Pflegeeltern,
- Einrichtungen,
- Kinder/Jugendliche/junge Volljährige.

Formen

- Verwaltungsverfahren auf Antrag.

Qualitätsmerkmale

- strukturierte Zusammenarbeit mit dem Allgemeinen Sozialen Dienst und Pflegedienst,
- umfangreiche (mindestens 20 Stunden) und flexible (Erreichbarkeit auch für Berufstätige) Öffnungszeiten,
- Einsatz von Fachkräften mit qualifizierter Verwaltungsausbildung (u.a. Verwaltungsfachangestellte/Dipl. Verwaltungswirte/innen bzw. Dipl. Verwaltungsbetriebswirte/innen),
- Qualitätssicherung und -entwicklung.

2.1.8 Krankenhilfe (§ 40 SGB VIII)

Allgemein

Werden Kinder, Jugendliche oder junge Volljährige außerhalb des Elternhauses untergebracht, ist stets der Krankenversicherungsschutz zu klären. Soweit keine anderweitige Versicherungsmöglichkeit gegeben ist, sind die Krankenkassen verpflichtet, Leistungen gegen Kostenerstattungen des Jugendhilfeträgers zu gewähren. Zuzahlungen und Eigenbeteiligung der jungen Menschen sind im Rahmen der Jugendhilfe zu übernehmen. Besteht für das Kind, den Jugendlichen oder jungen Volljährigen kein Versicherungsschutz, werden auch die Beiträge für eine freiwillige Mitgliedschaft in einer Krankenkasse übernommen.

Zielgruppe

- Kinder, Jugendliche und junge Volljährige.

Formen

- Verwaltungsverfahren auf Antrag.

Qualitätsmerkmale

- Einsatz von Fachkräften mit qualifizierter Verwaltungsausbildung (u. a. Verwaltungsfachangestellte/Dipl. Verwaltungswirte/innen bzw. Dipl. Verwaltungsbetriebswirte/innen),
- Qualitätssicherung und -entwicklung.

2.1.9 Zuschüsse zu Ferienmaßnahmen (§ 90 SGB VIII)

Allgemein

Der Jugendhilfeträger hat im Rahmen der Jugendarbeit Maßnahmen der Kinder- und Jugendberufshilfe durchzuführen oder entsprechende Maßnahmen anerkannter freier Träger zu fördern. Die hierauf entfallenden Teilnahmegebühren können auf Antrag ganz oder teilweise erlassen oder übernommen werden, wenn die Belastung den Personensorgeberechtigten und dem Kind/Jugendlichen/jungen Volljährigen nicht zuzumuten ist und die Förderung für die Entwicklung des jungen Menschen erforderlich ist. Die Abrechnung der Kosten erfolgt direkt mit dem Veranstalter.

Zielgruppe

- Personensorgeberechtigte, deren Kinder zur Förderung der Entwicklung an einer Ferienmaßnahme teilnehmen und denen die Aufbringung der Teilnahmegebühr aufgrund ihrer wirtschaftlichen Situation nicht zuzumuten ist.

Formen

- Verwaltungsverfahren auf Antrag.

Qualitätsmerkmale

- kreisbezogene und sozialraumbezogene Angebotsstrukturen,
- Einsatz von Fachkräften mit qualifizierter Verwaltungsausbildung (u. a. Verwaltungsfachangestellte/Dipl. Verwaltungswirte/innen bzw. Dipl. Verwaltungsbetriebswirte/innen),
- niedrigschwellige Zugangsmöglichkeiten,
- strukturierte Zusammenarbeit mit dem Allgemeinen Sozialen Dienst,
- umfangreiche (mindestens 20 Stunden) und flexible (Erreichbarkeit auch für Berufstätige) Öffnungszeiten,
- Qualitätssicherung und -entwicklung.

2.1.10 Zuschussgewährung an freie Träger (§§ 3, 4, 74 SGB VIII)

Allgemein

Neben den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe können freie Jugendhilfeträger eigene Jugendhilfemaßnahmen anbieten. Nach § 4 Abs. 3 SGB VIII soll die öffentliche Jugendhilfe die freie Jugendhilfe nach Maßgabe des SGB VIII/ fördern (i. e. § 74 SGB VIII).

Zielgruppe

- Anerkannte freie Träger der Jugendhilfe,
- Anerkannte gewerbliche Träger der Jugendhilfe,
- Jugendverbände, Jugendgruppen, und sonstige Jugendgemeinschaften mit anerkannter gemeinnütziger Zielsetzung (siehe Fördergrundsätze für die Jugendarbeit im Landkreis Stade 2021, Band I, Punkt 1.1.1 Öffentliche Jugendarbeit).

Formen

- Verwaltungsverfahren auf Antrag.

Qualitätsmerkmale

- Einsatz von Fachkräften mit qualifizierter Verwaltungsausbildung (u. a. Verwaltungsfachangestellte/Dipl. Verwaltungswirte/innen bzw. Dipl. Verwaltungsbetriebswirte/innen),
- Qualitätssicherung und -entwicklung.

2.1.11 Abschluss von Vereinbarungen über Leistungsangebote, Entgelte und Qualitätsentwicklung

(§§ 77, 78a ff. SGB VIII, Niedersächsische Rahmenvereinbarung)

Allgemein

Zwischen den Trägern von Jugendhilfeeinrichtungen (Anbietern) und dem zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe werden Vereinbarungen geschlossen über

- Inhalt, Umfang und Qualität der Leistungsangebote,
- differenzierte Entgelte für die Leistungsangebote und betriebsnotwendige Investitionen,
- Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität der Leistungsangebote sowie geeignete Maßstäbe zu deren Gewährleistung.

Die vereinbarten Entgelte werden vorausschauend ermittelt und sollen leistungsgerecht sein. Grundlage bildet die Leistungsbeschreibung des Anbieters.

Vereinbarungen sind abzuschließen für folgende Leistungsbereiche:

- Betreuung und Unterkunft in einer sozialpädagogisch begleiteten Wohnform (§ 13 Abs. 3 SGB VIII),
- gemeinsame Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder (§ 19 SGB VIII),
- Unterstützung bei notwendiger Unterbringung zur Erfüllung der Schulpflicht (§ 21 S. 2 SGB VIII),
- Hilfe zur Erziehung in einer Tagesgruppe (§ 32 SGB VIII),
- Hilfe zur Erziehung in einem Heim oder einer sonstigen betreuten Wohnform (§ 34 SGB VIII),
- Hilfe zur Erziehung durch intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung (§ 35 SGB VIII),
- Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche (§ 35a SGB VIII), in
 - a) teilstationären Einrichtungen
 - b) stationären Einrichtungen (24 Std.-Betreuung) oder sonstigen Wohnformen
- Hilfe für junge Volljährige (§§ 41, 41a SGB VIII), sofern diese den vorgenannten Leistungen entspricht,
- Leistungen zum Lebensunterhalt (§ 39 SGB VIII), sofern sie im Zusammenhang mit den vorgenannten Leistungen erbracht werden.

Die Einrichtungen stellen beim örtlich zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe einen Antrag auf Abschluss einer Vereinbarung. Die Leistungsbeschreibung, die alle wesentlichen Leistungsmerkmale enthalten muss sowie das Entgeltblatt werden vom örtlichen Jugendhilfeträger anhand des Rahmenvertrages und der gesetzlichen Grundlagen geprüft. Zwischen dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe und dem Leistungsanbieter wird auf

Grundlage der getroffenen Vereinbarungen eine Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsvereinbarung für einen bestimmten Zeitraum abgeschlossen.

Hierbei hat zuvor eine Abstimmung mit der für die Erlaubniserteilung nach § 45 SGB VIII zuständigen Landesbehörde zu erfolgen. Für sonstige Leistungen (ambulante) sind ebenfalls entsprechende Vereinbarungen zwischen dem Anbieter und dem Jugendhilfeträger anzustreben (§ 77 SGB VIII).

Zielgruppe

- Anerkannte freie und anerkannte gewerbliche Träger der Jugendhilfe.

Formen

- Verwaltungsverfahren auf Antrag.

Qualitätsmerkmale

- strukturierte Zusammenarbeit mit dem Allgemeinen Sozialen Dienst und der Jugendhilfeplanung,
- Einsatz von Fachkräften mit qualifizierter Verwaltungsausbildung (u.a. Verwaltungsfachangestellte/Dipl. Verwaltungswirte/innen bzw. Dipl. Verwaltungsbetriebswirte/innen),
- Qualitätssicherung und -entwicklung.

2.1.12 Haushalts- und abrechnungstechnische Abwicklung von Finanzhilfen/ Zuweisungen des Landes/Bundes

Allgemein

Förderprogramme bzw. besondere Finanzhilfen des Landes bzw. des Bundes werden zunehmend über die örtlichen Jugendhelfeträger abgerechnet. Der Landkreis ist in der Regel nur Antragsteller für Fördergelder, die an die durchführenden Träger weitergeleitet werden.

Zielgruppe

- Land/Bund,
- Träger von Kindertageseinrichtungen,
- Träger von förderungsfähigen Maßnahmen.

Formen

- Verwaltungsverfahren.

Qualitätsmerkmale

- Einsatz von Fachkräften mit qualifizierter Verwaltungsausbildung (u. a. Verwaltungsfachangestellte/Dipl. Verwaltungswirte/innen bzw. Dipl. Verwaltungsbetriebswirte/innen),
- Qualitätssicherung und -entwicklung.

2.1.13 Haushaltsplanung, -überwachung und -abwicklung / Berichtswesen/ Finanzcontrolling

Allgemein

Die benötigten Finanzmittel sind rechtzeitig zu ermitteln und für den Haushaltsplan anzumelden. Im laufenden Haushaltsjahr ist die rechtmäßige und wirtschaftliche Verwendung der Mittel zu überwachen. Die Einhaltung des Haushaltsplanes sowie der effektive Mitteleinsatz erfordern ein systematisches und zielgerichtetes Berichtswesen und Controllingsystem.

Zielgruppe

- Mitarbeiter des Amtes für Jugend und Familie,
- Kämmereiamt,
- Jugendhilfeausschuss,
- Kreistag.

Formen

- Verwaltungsverfahren.

Qualitätsmerkmale

- strukturierte Zusammenarbeit mit den Fachabteilungen des Amtes für Jugend und Familie,
- Einsatz von Fachkräften mit qualifizierter Verwaltungsbildung (u.a. Verwaltungsfachangestellte/Dipl. Verwaltungswirte/innen bzw. Dipl. Verwaltungsbetriebswirte/innen),
- Qualitätssicherung und -entwicklung.

2.1.14 Haushalts- und abrechnungstechnische Abwicklung für Angelegenheiten der Kindertageseinrichtungen und der Jugendsozialarbeit

Allgemein

Zum Bereich der Kindertageseinrichtungen und Jugendsozialarbeit sind verschiedene Abrechnungen durchzuführen und Zuschüsse auszusahlen. Hierzu zählen:

- Investitionszuschüsse an Gemeinden, Samtgemeinden und Städte,
- Abrechnung mit besonderen Kindergärten, wie z. B. Waldorfk Kindergärten,
- Anforderung von Erstattungsbeträgen gegenüber Land oder Gemeinden/ Samtgemeinden,
- Besondere Förderprogramme,
- Ein- und Auszahlungen für den Samtgemeindekindergarten,
- Projekte der Jugendsozialarbeit.

Für das Pro-Aktiv-Center Stade werden Zuschüsse ausgezahlt und Landes- und Bundesmittel eingefordert.

Zielgruppe

- Kindertageseinrichtungen,
- Gemeinden/Samtgemeinden/Städte im Landkreis Stade,
- Seminarkindergarten,
- Pro-Aktiv-Center,
- Land Niedersachsen.

Formen

- Verwaltungsverfahren.

Qualitätsmerkmale

- strukturierte Zusammenarbeit mit den relevanten Fachabteilungen des Amtes für Jugend und Familie,
- Einsatz von Fachkräften mit qualifizierter Verwaltungsbildung (u. a. Verwaltungsfachangestellte/Dipl. Verwaltungswirte/innen bzw. Dipl. Verwaltungsbetriebswirte/innen),
- Qualitätssicherung und -entwicklung.

2.1.15 Statistik

Die gesetzlichen Vorschriften (gemäß § 98 SGB VIII) erfordern umfangreiche Statistiken zu verschiedenen Bereichen der Jugendhilfe. Insbesondere sind folgende Statistiken zu erstellen.

- Erfassung aller erzieherischen Hilfen nach den §§ 27 ff. SGB VIII ausgewertet nach verschiedenen Kriterien,
- Erfassung aller in Tagespflege geförderten Kinder sowie aller Tagespflegepersonen,
- Erfassung aller Kinder in den Klassenstufen eins bis vier,
- Meldung aller in der Jugendhilfe tätigen Personen,
- Darstellung aller Einnahmen und Ausgaben der Jugendhilfe.

Zielgruppe

- Sozialplanung Landkreis Stade,
- Finanzcontrolling des Landkreises Stade,
- Integrierte Berichterstattung Niedersachsen (IBN),
- Niedersächsisches Landesamt für Statistik.

Formen

- Verwaltungsverfahren.

Qualitätsmerkmale

- strukturierte Zusammenarbeit mit der Jugendhilfeplanung,
- Einsatz von Fachkräften mit qualifizierter Verwaltungsbildung (u. a. Verwaltungsfachangestellte/Dipl. Verwaltungswirte/innen bzw. Dipl. Verwaltungsbetriebswirte/innen),
- Qualitätssicherung und -entwicklung.

3. Aufgabenbereich Unterhaltsvorschuss/Elterngeld

Im Folgenden werden Leistungsbeschreibungen für:

- Unterhaltsvorschuss*,
 - Elterngeld und Elternzeit*,
- ausgewiesen.

** Diese Leistungsbeschreibungen werden auch im Bd. II „Familienunterstützung“ ausgewiesen.*

3.1. Leistungsbeschreibungen Unterhaltsvorschuss/Elterngeld

3.1.1 Unterhaltsvorschuss (Unterhaltsvorschussgesetz) UVG

Allgemein

Das UVG soll den Schwierigkeiten begegnen, die alleinstehenden Elternteilen und ihren Kindern entstehen, wenn der andere Elternteil, bei dem das Kind nicht lebt, sich der Pflicht zur Zahlung von Unterhalt ganz oder teilweise entzieht bzw. aufgrund finanzieller Schwierigkeiten dazu nicht in der Lage ist. Bei Bewilligung des Unterhaltsvorschusses gehen die Unterhaltsansprüche des Kindes in Höhe des gezahlten Unterhaltsvorschusses auf den Staat über, der sich die verauslagten Geldleistungen vom unterhaltspflichtigen Elternteil zurückholt und gegebenenfalls einklagt. Die zuständige Stelle tritt zunächst in Vorlage. Durch konsequente Heranziehung des unterhaltspflichtigen Elternteils soll den Kindern ein von Sozialleistungen unabhängiges Leben ermöglicht werden.

Auf Antrag werden dem Elternteil, bei dem das Kind lebt, Unterhaltsvorschussleistungen gewährt. Sie werden bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres gewährt und darüber hinaus bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, wenn die zusätzlichen Anspruchsvoraussetzungen (s. u.) vorliegen. Soweit das Kind einen Unterhaltsanspruch gegen den anderen Elternteil hat, werden die gezahlten Unterhaltsvorschussleistungen von diesem unterhaltspflichtigen Elternteil zurückgefordert.

Zielgruppe

- Kinder bis zum 12. Lebensjahr, vorausgesetzt:
 - das Kind lebt bei einem seiner Elternteile,
 - der ledig, verwitwet oder geschieden ist, oder
 - von seinem Ehegatten dauernd getrennt lebt (dieser Elternteil muss also alleinerziehend sein),
 - das Kind nicht, nicht regelmäßig oder nicht in Höhe der Unterhaltsvorschussleistung Unterhalt erhält, bzw. das Kind nach dem Tod des unterhaltspflichtigen Elternteils keine ausreichenden Waisenbezüge erhält,
- Kinder ab Vollendung des 12. Lebensjahres bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, wenn
 - dass Kind keine Leistungen nach dem SGB II (Bürgergeld) bezieht oder durch die Unterhaltsleistung die Hilfebedürftigkeit des Kindes vermieden werden kann,
 - oder der betreuende Elternteil mit Ausnahme des Kindergeldes über Einkommen von mindestens 600,00 € brutto verfügt.

- alleinerziehende Elternteile,
- Unterhaltspflichtige,
- andere Unterhaltsvorschussstellen.

Formen

- Verwaltungsverfahren auf Antrag.

Qualitätsmerkmale

- kreisbezogene und sozialraumbezogene Angebotsstrukturen,
- Einsatz von qualifiziertem Personal (mind. Ausbildung zur/zum Verwaltungsfachangestellten),
- niedrighschwellige Zugangsmöglichkeiten,
- zielgruppenspezifische Ausrichtung der Leistungen u. a. unter Berücksichtigung soziokultureller, alters- und geschlechterdifferenzierender Aspekte,
- zeitnahe Antragsbearbeitung (max. 4 Wochen nach Vorlage aller Antragsunterlagen),
- Zusammenarbeit mit anderen Behörden, insbesondere mit anderen Sozialleistungsträgern (Jobcenter, Sozialamt, Finanzamt, Krankenkassen, Deutsche Rentenversicherung, Gerichte, etc.),
- Qualitätssicherung und -entwicklung.

3.1.2 Elterngeld und Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz BEEG)

Allgemein

Elterngeld und Elternzeit sollen den Start in die neue Lebensphase mit Kind erleichtern und Müttern und Vätern die Möglichkeit geben, diesen Start nach eigenen Wünschen zu gestalten.

Einen Anspruch auf Elterngeld haben Mütter und Väter, die mit ihren Kindern nach der Geburt in einem gemeinsamen Haushalt leben und diese selbst betreuen und erziehen. Der gleiche Anspruch gilt auch für Ehe- und Lebenspartner, die ein Kind nach der Geburt betreuen, auch wenn dies nicht das eigene Kind ist. Der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt der Familie müssen sich in Deutschland befinden (Ausnahmen bestehen zu EU-Sachverhalten, wie Grenzgänger/innen oder Entsandte und sind zu berücksichtigen).

Das Elterngeld kann u.a. in den ersten 14 Lebensmonaten im Rahmen des Basiselterngeldes in Anspruch genommen werden. Ein Elternteil kann dabei mindestens zwei und höchstens zwölf Monate in Anspruch nehmen. Anspruch auf zwei weitere Monatsbeträge besteht dann, wenn auch der andere Elternteil mindestens zwei Monate lang Elterngeld bezieht (Partnerschaftsmonate).

Die Höhe des Elterngeldes orientiert sich am Durchschnittseinkommen vor der Geburt und beträgt monatlich mindestens 300 € und maximal 1.800 €. Für jedes Mehrlingsgeschwisterkind erhöht sich das Elterngeld um 300,00 € monatlich, sowie auch entsprechend anteilig das Elterngeld Plus. Bisher war in dieser Zeit eine Erwerbstätigkeit von 25 bis zu 30 Wochenstunden unter Anrechnung auf das Elterngeld möglich. Für Geburten ab dem 01.09.2021 gilt zukünftig eine Grenze von 24 bis zu 32 Wochenstunden.

Ab dem 1. Juli 2015 wurde das Elterngeld und die Elternzeit durch Einführung des Elterngeld Plus deutlich flexibler. Das Elterngeld Plus soll Müttern und Vätern die Kombination von Elterngeld und Teilzeitarbeit erleichtern. Denn damit können Eltern (auch ohne Teilzeiteinkommen) die Bezugszeit des Elterngeldes über den 14. Lebensmonat hinaus verlängern. Das bedeutet konkret: Aus einem Elterngeldmonat werden zwei Elterngeld Plus-Monate. Dabei liegt die Höhe des Elterngeld Plus höchstens bei der Hälfte des monatlichen Elterngeldbetrages, das dem jeweiligen Elternteil ohne Teilzeiteinkommen zustünde. Während des Bezugs der Elterngeld Plus-Monate ist außerdem eine Erwerbstätigkeit in Teilzeit zulässig. Bisher war in dieser Zeit eine Erwerbstätigkeit von 25 bis zu 30 Wochenstunden unter Anrechnung auf das Elterngeld möglich. Für Geburten ab dem 01.09.2021 gilt zukünftig eine Grenze von 24 bis zu 32 Wochenstunden.

Teilen sich die Eltern die Betreuung des Kindes und arbeiten parallel für zwei bis vier Monate in Teilzeit, haben sie zusätzlich einen Anspruch auf den Partnerschaftsbonus in Form von jeweils zwei bis zu vier zusätzlichen Elterngeld Plus-Monaten. Dabei müssen die

Voraussetzungen von beiden Elternteilen in zwei bis vier aufeinander folgenden Lebensmonaten des Kindes erfüllt werden. Bisher war in dieser Zeit eine Erwerbstätigkeit von 25 bis zu 30 Wochenstunden unter Anrechnung auf das Elterngeld möglich. Für Geburten ab dem 01.09.2021 gilt zukünftig eine Grenze von 24 bis zu 32 Wochenstunden.

Jeder Elternteil kann für sich einmal einen Antrag auf Elterngeld stellen. Er kann dabei zwischen Elterngeld und Elterngeld Plus wählen oder beides miteinander kombinieren. Der jeweilige Antrag kann bis zum Ende des Elterngelds bzw. Elterngeld Plus-Bezugs geändert werden, jedoch nur für noch nicht ausgezahlte Monatsbeträge. Monate, in denen bereits Elterngeld Plus bezogen wurde, können nachträglich in Elterngeldmonate umgewandelt werden.

Alleinerziehende können das Elterngeld Plus und den Partnerschaftsbonus in gleichem Maße nutzen, sofern sie in bis zu vier aufeinander folgenden Monaten in Teilzeit – bisher zwischen 25 und 30 Wochenstunden – und zukünftig für Geburten ab dem 01.09.2021 zwischen 24 und 32 Wochenstunden erwerbstätig sind und die Voraussetzungen für den steuerlichen Entlastungsbetrag für Alleinerziehende nach § 24b Einkommensteuergesetz erfüllen.

Außerdem wird für Frühchen-Geburten ab dem 01.09.2021 länger Elterngeld gezahlt.

- bei einer Geburt mindestens 6 Wochen vor dem errechneten Entbindungstermin: ein zusätzlicher Monat Basiselterngeld
- bei einer Geburt mindestens 8 Wochen vor dem errechneten Entbindungstermin: zwei zusätzliche Monate Basiselterngeld
- bei einer Geburt mindestens 12 Wochen vor dem errechneten Entbindungstermin: drei zusätzliche Monate Basiselterngeld
- bei einer Geburt mindestens 16 Wochen vor dem errechneten Entbindungstermin: vier zusätzliche Monate Basiselterngeld

Weitere Änderungen betreffen die Berücksichtigung von Einnahmen von Eltern mit geringen selbstständigen Nebeneinkünften sowie die Möglichkeit, auf Antrag innerhalb des Bemessungszeitraums auf die Ausklammerung von bestimmten Monaten zu verzichten.

Zielgruppe

- Eltern bzw. Erziehungsberechtigte von Neugeborenen,
- andere Elterngeldstellen.

Formen

- Verwaltungsverfahren auf Antrag.

Qualitätsmerkmale

- Einsatz von Fachkräften mit qualifizierter Verwaltungsbildung (mind. Ausbildung zur/zum Verwaltungsfachangestellten),
- niedrigschwellige Zugangsmöglichkeiten,
- zeitnahe Antragsbearbeitung (max. 4 Wochen nach Vorlage aller Antragsunterlagen),
- Zusammenarbeit mit anderen Behörden, insbesondere mit anderen Sozialleistungsträgern (Jobcenter, Sozialamt, Finanzamt, Krankenkassen, Deutsche Rentenversicherung, Gerichte, etc.),
- Qualitätssicherung und -entwicklung.

4. Aufgabenbereich Beistandschaft, Amtspflegschaft/ Amtsvormundschaft u. a.

Im Folgenden werden Leistungsbeschreibungen für:

- Beratung und Unterstützung von Alleinerziehenden, jungen Volljährigen sowie Müttern und Vätern, die ihr Kind betreuen,
- Beratung und Unterstützung bei Vaterschaftsfeststellung und Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen anlässlich der Geburt eines Kindes, dessen Eltern nicht miteinander verheiratet sind (§ 52a SGB VIII),
- Beistandschaften für Minderjährige mit dem Ziel der Feststellung der Vaterschaft und Realisierung von Unterhaltsansprüchen (§§ 55, 56 SGB VIII; §§ 1712-1717 BGB),
- Beurkundungen, einschließlich Führung des Sorgeregisters (§ 59 SGB VIII, § 29b Personenstandsgesetz i. V. m. §§ 1626d Abs. 2 BGB u. 87c Abs. 6 SGB VIII),
- Beratung und Unterstützung von Pflegern und Vormündern (§§ 53, 53a SGB VIII),
- Auskunft über Alleinsorge aus dem Sorgeregister (§ 58a SGB VIII)*,
- Führung von Pflegschaften und Vormundschaften über Minderjährige nach richterlichem Beschluss oder kraft Gesetzes unter dem Aspekt, die elterliche Rolle teilweise oder vollständig zu übernehmen (§§ 55, 56 SGB VIII)

ausgewiesen.

** Die Leistungsbeschreibungen „Auskunft über Alleinsorge aus dem Sorgeregister“ wird auch im Bd. III „Soziale Dienste der Jugendhilfe“ ausgewiesen.*

4.1 Leistungsbeschreibungen Beistandschaft, Amtspflegschaft/ Amtsvormundschaft u. a.

4.1.1 Beratung und Unterstützung von Alleinerziehenden, jungen Volljährigen sowie Müttern und Vätern, die ihr Kind betreuen (§ 18 SGB VIII)

Allgemein

Die *Beratung* erfolgt grundsätzlich, wenn der alleinerziehende Elternteil oder der/die junge Volljährige seine Ansprüche gegenüber dem/der Unterhaltspflichtigen selbst durchsetzen will.

Hierzu gehören u. a.:

- allgemeine Hinweise zum Unterhaltsrecht,
- Auskunft über Unterhaltshöhe (Düsseldorfer Tabelle) und das Verfahren zur Anspruchsdurchsetzung,
- Errechnen der Unterhaltsforderung, soweit die finanziellen Verhältnisse bekannt sind,
- Auskünfte über staatliche Leistungen, z. B. Unterhaltsvorschuss, Kindergeld, Sozialhilfen, Renten, BaföG,
- Auskunft über Unterstützungsmöglichkeiten, wie z. B. Amt für Jugend und Familie, Rechtsanwalt, Verfahrenskostenhilfe, öffentliche Rechtsauskunft,
- Unterhalt für die betreuende Mutter aus Anlass der Geburt.

Die *Unterstützung* erfolgt grundsätzlich, wenn der alleinerziehende Elternteil oder der/die junge Volljährige eine Leistung des Amtes für Jugend und Familie benötigt oder wünscht, wobei keine Vertretungsvollmacht vorliegt und auch nicht erteilt werden darf.

Hierzu gehören u. a.:

- die unterschriftsreife Vorbereitung von Schriftsätzen (auch Klagen) aller Art,
- Schriftwechsel mit dem Unterhaltspflichtigen oder seinem Anwalt,
- Verhandlungen mit dem Pflichtigen über die Höhe des Unterhaltes, soweit der alleinerziehende Elternteil zustimmt,
- Angebot der freiwilligen Beurkundung.

Darüber hinaus werden Mütter und Väter, die mit dem anderen Elternteil nicht verheiratet sind, über die Angabe einer Sorgeerklärung beraten.

Zielgruppe

- Mütter und Väter, die allein für ihre minderjährigen Kinder sorgen,
- junge Volljährige,

- Mütter oder Väter, die aus Anlass der Betreuung des Kindes Unterhalt vom nicht betreuenden Elternteil beanspruchen.

Formen

- Verwaltungsverfahren auf Antrag

Qualitätsmerkmale

- kreisbezogene und sozialraumbezogene Angebotsstrukturen,
- Einsatz von Fachkräften mit qualifizierter Verwaltungsbildung, (u. a. Verwaltungsfachangestellte, Dipl. Verwaltungswirte/innen bzw. Dipl. Verwaltungsbetriebswirte/innen), Juristen/innen, Sozialpädagogen/innen,
- niedrighschwellige Zugangsmöglichkeiten,
- zielgruppenspezifische Ausrichtung der Leistungen u. a. unter Berücksichtigung soziokultureller, alters- und geschlechterdifferenzierender Aspekte,
- Kooperation mit anderen Fachdiensten bzw. Beteiligung in (z. B. Allgemeiner Sozialdienst, Unterhaltsvorschusskasse, Gerichte),
- Qualitätssicherung und -entwicklung.

4.1.2 Beratung und Unterstützung bei Vaterschaftsfeststellung und Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen anlässlich der Geburt eines Kindes, dessen Eltern nicht miteinander verheiratet sind (§ 52a SGB VIII)

Allgemein

Das Amt für Jugend und Familie ist von dem Standesamt über die Geburt eines Kindes, dessen Eltern nicht miteinander verheiratet sind, zu informieren. Das Amt für Jugend und Familie hat der Mutter unverzüglich Beratung und Unterstützung, insbesondere bei der Vaterschaftsfeststellung und der Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen in einem persönlichen Gespräch anzubieten.

Hierbei hat es hinzuweisen auf u. a.:

- die Bedeutung der Vaterschaftsfeststellung,
- die Möglichkeiten der Vaterschaftsfeststellung, insbesondere bei welchen Stellen eine urkundliche Anerkennung erfolgen kann,
- die Möglichkeit, Unterhaltsverpflichtungserklärungen beurkunden zu lassen,
- die Möglichkeit, eine Beistandschaft zu beantragen sowie auf die sich hieraus ergebenden Rechtsfolgen,
- die Möglichkeit der gemeinsamen elterlichen Sorge.

Das gleiche gilt in den Fällen, in denen eine bestehende Vaterschaft durch eine gerichtliche Entscheidung formal aufgehoben wurde. Hier hat das Gericht dem Amt für Jugend und Familie entsprechende Mitteilung zu machen.

Zielgruppe

- nicht verheiratete Mütter nach der Geburt eines Kindes,
- nicht verheiratete und verheiratete Mütter nach rechtskräftiger Feststellung, dass das Kind, nicht von dem bisher als Vater geltenden Mann abstammt.

Formen

- Verwaltungsverfahren auf Antrag.

Qualitätsmerkmale

- kreisbezogene und sozialraumbezogene Angebotsstrukturen,
- Einsatz von Fachkräften mit qualifizierter Verwaltungsausbildung (u. a. Verwaltungsfachangestellte/Dipl. Verwaltungswirte/innen bzw. Dipl. Verwaltungsbetriebswirte/innen), Juristen/innen,
- niedrighschwellige Zugangsmöglichkeiten,
- zielgruppenspezifische Ausrichtung der Leistungen u. a. unter Berücksichtigung soziokultureller, alters- und geschlechterdifferenzierender Aspekte,

- Kooperation mit anderen Fachdiensten bzw. Beteiligung in (z. B. Unterhaltsvorschusskasse, Gerichte),
- Qualitätssicherung und -entwicklung.

4.1.3 Beistandschaft für Minderjährige mit dem Ziel der Feststellung der Vaterschaft und Realisierung von Unterhaltsansprüchen (§§ 55, 56 SGB VIII; §§ 1712-1717 BGB)

Allgemein

Die Beistandschaft setzt in der Regel eine Beratung oder Unterstützung gem. §§ 18 und 52a SGB VIII durch das Amt für Jugend und Familie voraus. Soweit das erwünschte Ziel hierdurch nicht erreicht werden kann, bedarf es der Einrichtung einer Beistandschaft, die nur eintreten kann, wenn der berechtigte Elternteil dies wünscht.

Die Aufgabenkreise der Beistandschaft umfassen u. a.:

- die Feststellung der Vaterschaft,
- die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen,
- die Durchsetzung von Unterhaltsansprüchen.

Die Realisierung dieser Aufgaben erfolgt durch

- freiwilliges Anerkenntnis, das der Beurkundung bedarf,
- gerichtliche Feststellung,
- Einziehung des Unterhaltes auf freiwilliger oder gerichtlicher Basis sowie Verfügung über diese Ansprüche.

Die Beistandschaft schließt die Vertretungsmacht für beide Aufgaben ein, wobei die gesetzliche Vertretung durch den berechtigten Elternteil daneben bestehen bleibt (§ 1716 BGB). In der Wahrnehmung der Kindesinteressen sind die beistandschaftsführenden Beamten/Angestellten keinen Weisungen unterworfen. Die im Namen des Kindes erforderlichen Gerichtsprozesse werden ohne gesetzliche Vertretung des berechtigten Elternteils durch den Beistand geführt.

Zielgruppe

- Nicht miteinander verheiratete oder rechtskräftig geschiedene Elternteile, denen für die Vaterschaftsfeststellung bzw. die Unterhaltsgeltendmachung die alleinige Sorge zusteht, bei denen das Kind lebt, wenn gemeinsame Sorge besteht.
- Eltern die getrennt leben aber noch nicht geschieden sind.

Formen

- Verwaltungsverfahren auf Antrag.

Qualitätsmerkmale

- kreisbezogene und sozialraumbezogene Angebotsstrukturen,
- Einsatz von mind. Beiständer/innen mit abgeschlossenem Studium oder Verwaltung/Rechtspflege,
- Kooperation mit anderen Fachdiensten bzw. Beteiligung in (z. B. Unterhaltsvorschusskasse, Gerichte),
- Qualitätssicherung und -entwicklung.

4.1.4 Beurkundungen, einschließlich Führung des Sorgeregisters (§ 59 SGB VIII, § 29b Personenstandsgesetz i. V. m. §§ 1626d Abs. 2 BGB u. 87c Abs. 6 SGB VIII)

Allgemein

Beurkundungen: Das Amt für Jugend und Familie hat Beamte/Angestellte als Urkundsperson zu ermächtigen. Sie beurkundet entsprechend dem Beurkundungsgesetz auf der Ebene eines Notars und hat die gleiche herausgehobene Stellung und Beweiskraft wie die des Notars.

Die Urkundsperson ist befugt folgende Beurkundungen vorzunehmen:

- die Erklärung, durch die die Vaterschaft anerkannt oder die Anerkennung widerrufen wird, die Zustimmungserklärung der Mutter sowie die etwa erforderliche Zustimmung des Mannes, der zum Zeitpunkt der Geburt mit der Mutter verheiratet, das Kind aber nicht von ihm ist, des Kindes, des Jugendlichen oder eines gesetzlichen Vertreters zu einer solchen Erklärung,
- die Erklärung, durch die die Mutterschaft anerkannt wird sowie die etwa erforderliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters der Mutter,
- die Verpflichtung zur Erfüllung von Unterhaltsansprüchen eines Kindes vor Vollendung des 21. Lebensjahres,
- die Verpflichtung zur Erfüllung von Ansprüchen auf Unterhalt nach § 1615 BGB,
- den Widerruf der Einwilligung des Kindes in die Annahme als Kind (§ 1746 Abs. 2 BGB),
- die Erklärung, durch die der Vater auf die Übertragung der Sorge verzichtet (§ 1747 Abs. 3 S. 3 BGB),
- die Sorgeerklärungen (§ 1626a Abs. 1 S. 1 BGB).

Ferner hat sie die Erklärung des auf Unterhalt in Anspruch genommenen Elternteils nach § 648 Zivilprozessordnung aufzunehmen.

Verbunden mit der Beurkundung ist bei zahlungsverpflichtenden Urkunden die Erteilung von vollstreckbaren Ausfertigungen, Zweitausfertigungen, Titelteilung, Titelumschreibung.

Sorgeregister: Kraft Gesetzes steht der nicht verheirateten Mutter das alleinige Sorgerecht zu. Übereinstimmend können beide Elternteile erklären, dass sie die elterliche Sorge gemeinsam ausüben wollen. Diese unwiderrufliche Erklärung sowie eine gerichtliche Entscheidung über die Übertragung der elterlichen Sorge wird erfasst in einem Sorgeregister, das bei dem für den Geburtsort des Kindes zuständigen Jugendamt geführt wird. Hier können Berechtigte entsprechend Auskunft erhalten.

Zielgruppe

- Väter, die die Vaterschaft anerkennen wollen,
- Mütter,
- Väter, die mit Müttern zum Zeitpunkt der Geburt verheiratet sind, wenn das Kind nicht von ihnen abstammt,
- Kinder und Jugendliche,
- gesetzliche Vertreter dieser Personengruppen.

Formen

- Verwaltungsverfahren auf Antrag.

Qualitätsmerkmale

- niedrigschwellige Zugangsmöglichkeiten,
- Qualitätssicherung und -entwicklung.

4.1.5 Beratung und Unterstützung von Pflegern und Vormündern (§§ 53, 53a SGB VIII)

Allgemein

Das Amt für Jugend und Familie hat dem Vormundschaftsgericht Personen und Vereine vorzuschlagen, die sich zum Vormund oder Pfleger eignen.

Die Aufforderung des Gerichtes, einen geeigneten Pfleger oder Vormund zu benennen, erfolgt in der Regel in den Fällen, wenn bei der Vertretung Minderjähriger durch den Sorgeberechtigten eine Interessenkollision gegeben ist oder der gesetzliche Vertreter tatsächlich das Sorgerecht nicht ausüben kann (z. B. bei ausländischen Minderjährigen ohne Begleitung der Eltern/Personensorgeberechtigten).

Pfleger und Vormünder haben einen Anspruch auf regelmäßige und dem jeweiligen erzieherischen Bedarf des Kindes entsprechende Beratung und Unterstützung. Das Amt für Jugend und Familie hat beratend darauf zu achten, dass Pfleger und Vormünder für die Person des Kindes Sorge tragen und dass Mängel behoben werden.

Zielgruppe

- Minderjährige, die eines Pflegers oder Vormundes bedürfen,
- Pfleger und Vormünder, denen die Vertretung Minderjähriger übertragen wurde.

Formen

- Verwaltungsverfahren auf Antrag.

Qualitätsmerkmale

- Einsatz von qualifizierten Fachkräften aus den Bereichen Verwaltung/ Rechtspflege,
- niedrigschwellige Zugangsmöglichkeiten auch Hausbesuche,
- Qualitätssicherung und -entwicklung.

4.1.6 Auskunft über Alleinsorge aus dem Sorgeregister (§ 58a SGB VIII)

Allgemein

Im Regelfall hat die Mutter eines Kindes, die mit dessen Vater nicht verheiratet ist, die alleinige elterliche Sorge (§ 1626a Abs. 2 BGB). Da sie aber durch eine Sorgeerklärung nach § 1626a Abs. 1 S. 1 BGB auch die Sorge gemeinsam mit dem Vater übernehmen kann, oder durch eine gerichtliche Entscheidung eine anderweitige Regelung getroffen worden sein kann, muss im Rechtsverkehr nachgewiesen werden können, wer die elterliche Sorge innehat, wenn die Eltern des Kindes nicht verheiratet sind.

§ 58a SGB VIII gibt der Mutter daher einen Anspruch gegen das Amt für Jugend und Familie, ihr eine entsprechende Auskunft darüber schriftlich zu erteilen. Die für die Auskunftserteilung maßgeblichen Zuständigkeiten sind gesetzlich geregelt.

Zielgruppe

- Mütter, die nicht mit dem Vater ihres Kindes verheiratet sind.

Formen

- Verwaltungsverfahren auf Antrag.

Qualitätsmerkmale

- Einsatz von qualifiziertem Personal (mind. Ausbildung zur/zum Verwaltungsfachangestellten),
- niedrigschwellige Zugangsmöglichkeiten,
- Kooperation mit anderen Fachdiensten bzw. Beteiligung*,
- Qualitätssicherung und -entwicklung.

** siehe auch Leistungsbeschreibung „Mitwirkung im Verfahren vor dem Familiengericht“, Band III „Soziale Dienste der Jugendhilfe“.*

4.1.7 Führung von Pflegschaften und Vormundschaften über Minderjährige nach richterlichem Beschluss oder kraft Gesetzes unter dem Aspekt, die elterliche Rolle teilweise oder vollständig zu übernehmen (§§ 55, 56 SGB VIII)

Allgemein

Kraft Gesetzes wird das Amt für Jugend und Familie Amtsvormund bei einer minderjährigen unverheirateten Mutter oder wenn das Kind nach Einwilligung des Elternteils/der Eltern bis zum Abschluss einer Adoption einen Vormund erhält, weil die elterliche Sorge ruht.

Durch Bestellung wird das Amt für Jugend und Familie Pfleger oder Vormund, sofern ein Kind diesen benötigt, weil den Eltern das Sorgerecht entzogen wurde (§ 1666 BGB) oder diese verstorben sind oder die elterliche Sorge ruht (z. B. unbekannter Aufenthalt) und Einzelpersonen/Vereine nicht zur Verfügung stehen. Darüber hinaus kann das Amt für Jugend und Familie zum Ergänzungspfleger bestellt werden für einzelne Aufgaben oder Angelegenheiten, deren Besorgung die Eltern nicht gewährleisten können, (z. B. Anfechtung der Vaterschaft bei einem sog. scheinehelichen Kind-Interessenkonflikt).

Der Vormund/Pfleger muss bei seiner Arbeit eindeutig Partei für das Kind/den Jugendlichen ergreifen. Dazu ist es erforderlich, persönlichen Kontakt mit dem Kind zu halten, um die Lebenssituation, die Interessen und Bedürfnisse des Kindes/Jugendlichen zu erfassen und zum Ausgangspunkt fachlichen Handelns zu machen.

Der Pfleger hat entsprechend des Umfangs seiner Bestellung, die sich auf die gesamte elterliche Sorge beziehen kann (Vormund) oder auf Teilbereiche (Pfleger mit dem Wirkungskreis Aufenthaltsbestimmung oder Vermögen oder Heilbehandlung etc.) u. a. folgende Aufgaben wahrzunehmen:

- Kontakt und Beziehung zum Kind/Jugendlichen herstellen,
- Mitwirkung bei der Planung und Entscheidung über die zu gewährende Hilfe,
- Sicherstellen einer Beteiligung des Kindes/Jugendlichen,
- Beantragung und Inanspruchnahme von Sozialleistungen,
- Wahrnehmung der Personen-Vermögenssorge nach außen (gesetzliche Vertretung).

Die Bandbreite der Tätigkeit soll durch folgende Beispiele veranschaulicht werden:

- Bestimmung von Wohnort und Wohnung,
- Auswahl der Pflegestelle oder einer Jugendhilfeeinrichtung,
- Gesundheitsvorsorge/Einwilligung in Operationen,
- Einwilligung zur Taufe/Konfirmation (bis zum 14. Lebensjahr des Kindes),
- Auswahl der Schule oder eines Ausbildungsplatzes,
- Vertretung in gerichtlichen Verfahren,
- Realisierung von Unterhalt,
- Verwaltung und Anlage von Vermögen,
- Beantragung sämtlicher Sozialleistungen,
- Regelung von Erbschaftsangelegenheiten,
- Besuche des Mündels, in der Regel einmal im Monat in dessen üblicher Umgebung.

Die Tätigkeit des Pflegers/Vormundes wird vom Vormundschaftsgericht im Rahmen der Fachaufsicht beaufsichtigt (Berichterstattung an das Gericht). Der Dienstherr übt gegenüber dem Vormund die Dienstaufsicht im Rahmen der Übertragung aus. Im Übrigen handelt der Vormund/Pfleger weisungsfrei.

Zielgruppe

- Kinder und Jugendliche.

Formen

- Verwaltungsverfahren auf Antrag des Familiengerichtes.

Qualitätsmerkmale

- Einsatz von Fachkräften aus den Bereichen Sozialarbeit/Sozialpädagogik oder Verwaltung/Rechtspflege,
- niedrighschwellige Zugangsmöglichkeiten auch Hausbesuche,
- Qualitätssicherung und -entwicklung.

Anlage

- Beteiligungsstruktur der Jugendhilfeplanung für den Landkreis Stade
- Aufgaben und Zusammensetzung der Arbeitsgemeinschaften

Beteiligungsstruktur der Jugendhilfeplanung für den Landkreis Stade

Im Rahmen der Grundplanung (1998 – 2001) und der seit 2002 fortlaufenden Jugendhilfeplanung hat der Landkreis Stade positive Erfahrungen im Bereich der gesetzlich geforderten Beteiligung von freien Trägern der Jugendhilfe und Betroffenen sammeln können.

Die Beteiligung freier Träger hat insbesondere durch die vom Jugendhilfeausschuss gestützte herausgehobene Stellung der derzeit vier Arbeitsgemeinschaften der Jugendhilfe im Planungsprozess einen hohen qualitativen Standard erreicht.

Die Arbeitsgemeinschaften haben sich als Impulsgeber und Adapter zwischen Planung und Politik sowie als fachliche Beratungsgremien sowohl für die Jugendhilfe als auch für die Planungsarbeit bewährt.

Auf Grund dieser Erfahrungen und der Ergebnisse der 2013 durchgeführten Verfahrensevaluation soll die Jugendhilfe im Landkreis Stade auch weiterhin von vier Arbeitsgemeinschaften u. a. in Anlehnung an § 78 (siehe Kasten) begleitet und unterstützt werden.

§ 78 Arbeitsgemeinschaften

Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen die Bildung von Arbeitsgemeinschaften anstreben, in denen neben ihnen die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe sowie die Träger geförderter Maßnahmen vertreten sind. In den Arbeitsgemeinschaften soll darauf hingewirkt werden, dass die geplanten Maßnahmen aufeinander abgestimmt werden und sich gegenseitig ergänzen.

Der Jugendhilfeausschuss hat 2001 und 2014 für die Organisation und Einbindung der Arbeitsgemeinschaften in das Jugendhilfesystem des Landkreises Eckpunkte gesetzt.

1. Der Jugendhilfeausschuss lädt und richtet die Arbeitsgemeinschaften ein.
2. Die Zusammensetzung der Arbeitsgemeinschaften soll auf Empfehlung der Arbeitsgemeinschaften und der Kreisverwaltung bei Berücksichtigung der Verhinderung einer Stimmenmehrheit der Vertreter/innen öffentlicher Träger erfolgen. Konsensentscheidungen werden angestrebt.
3. Bei mehreren Interessenten eines Sachgebietes (Handlungsfeldes) einigen sich diese auf eine/n gemeinsame/n Vertreter/in.
4. Eine Erweiterung der stimmberechtigten Mitglieder der Arbeitsgemeinschaften ist auf Antrag und über Beschlussfassung des Jugendhilfeausschusses möglich.
5. Die Arbeitsgemeinschaften wählen zwei Sprecher/innen (möglichst eine/n freie/n und eine/n öffentliche/n Vertreter/in (Aufgaben: Tagesordnungserstellung, Sitzungsleitung, Außenvertretung).
6. Die Koordination der Sitzungstermine und Aktivitäten der vier Arbeitsgemeinschaften wird der Sozialplanung des Landkreises Stade übertragen.
7. Die Ergebnisse der Sitzungen werden protokolliert.
8. Die Sprecher/innen der Arbeitsgemeinschaften erhalten die Einladungen und öffentlichen Beschlussvorlagen für den Jugendhilfeausschuss vor den Sitzungen zur Kenntnis.
9. Die Arbeitsgemeinschaften sind berechtigt, Anfragen und Anträge an das Amt für Jugend und Familie des Landkreises Stade (einschließlich Jugendhilfeausschuss) zu richten und zu stellen. Hiermit sind keine Erweiterungen und / oder Einschränkungen gesetzlicher Regelungen für die Verwaltung und den Jugendhilfeausschuss verbunden.

Aufgaben und Zusammensetzung der Arbeitsgemeinschaften

Aufgaben

Die Arbeitsgemeinschaften haben folgende Aufgabenschwerpunkte:

1. Abstimmung und gegenseitige Ergänzung geplanter Maßnahmen aller Beteiligten.
 - a) Erkundung möglicher Defizite in der Angebotsstruktur,
 - b) Abdeckung von Defiziten in der Angebotsstruktur (sofern möglich) bzw. Entwicklung von Maßnahmen zur Defizitbehebung (Handlungsempfehlungen),
 - c) Vorstellung geplanter Maßnahmen.
2. Begleitung der laufenden Jugendhilfeplanung über Empfehlung von Planungsthemen, Beteiligung, fachliche Begleitung, Stellungnahmen und Handlungsempfehlungen.
3. Erörterung, ggf. Abgabe von Stellungnahmen zu allgemeinen und spezifischen bereichsrelevanten Themen.

Zusammensetzung

Arbeitsgemeinschaft „Förderung der Jugendarbeit“ (Stand 2022)

Organisation/ Mitglied

- Agentur für Arbeit Stade
- Arbeitskreis Schulsozialarbeit im Landkreis Stade
- Beauftragter für Jugendsachen der Polizei im Landkreis Stade
- Deutsche Angestellten Akademie
- Evangelische Jugend in den Kirchenkreisen Stade und Buxtehude
- Kreisschülerrat
- Kreisjugendring Stade e. V.
- Jugendkonferenzen im Landkreis Stade
- Pro Aktiv Center
- Öffentliche Gemeindejugendarbeit Nordkreis
- Öffentliche Gemeindejugendarbeit Südkreis
- Kreisjugendpflege Landkreis Stade
- Abt. Kinder- und Jugendarbeit, Hansestadt Stade
- Kinder- und Jugendschutz Landkreis Stade

Beratende Mitglieder:

- Jobcenter
- Gleichstellungsbeauftragte des Landkreises Stade
- Jugendpflege, Hansestadt Buxtehude
- Jugendhilfeplanung, Hansestadt Buxtehude
- Sozialplanung Landkreis Stade

Arbeitsgemeinschaft „Förderung der Erziehung in der Familie“ (Stand 2021)

Organisation/ Mitglied

- Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Stade /Migrationsberatung
- Lichtblick Beratungsstelle gegen sexuelle Gewalt
- Caritasverband Stade/Rotenburg
- Diakonieverband der Ev. -luth. Kirchenkreise Buxtehude und Stade
- Erziehungsberatungsstelle des Diakonieverbandes Buxtehude und Stade
- Evangelische Familienbildungsstätte Kehdingen / Stade e. V.
- Katholische Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstelle Stade
- Lebenshilfe Stade e. V.
- pro familia
- Gemeinden im Landkreis Stade Nordkreis
- Gemeinden im Landkreis Stade Südkreis
- Hansestadt Stade, Abteilung Jugend und Familienhilfen

Beratende Mitglieder:

- AL /Amt für Jugend und Familie Landkreis Stade
- Gleichstellungsbeauftragte des Landkreises Stade
- Hansestadt Buxtehude /Stadtjugendamt
- Hansestadt Buxtehude Jugendhilfeplanung
- Sozialplanung Landkreis Stade
- Amt für Jugend und Familie Landkreis Stade / Netzwerkkoordinatorin Frühe Hilfen

Arbeitsgemeinschaft „Hilfe zur Erziehung“ (Stand 2023)

Organisation/ Mitglied

- AWO Kreisverband Stade
- B + S Soziale Dienste
- Bethel im Norden, Birkenhof Jugendhilfe gGmbH
- Caritasverband Stade/ Rotenburg
- Diakonieverband der Ev.-luth. Kirchenkreise Buxtehude und Stade
- Erziehungsberatungsstelle des Diakonieverbandes Buxtehude und Stade
- Evangelische Familienbildungsstätte Kehdingen/Stade e. V.
- Evangelische Jugendhilfe Friedenshort
- Gemeinnützige Gesellschaft Sozialer Dienste DIE BÖRNE
- Hof am Erlenbruch GmbH
Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung
- Jugendhof Estetal e. V.
- Jugendhilfe Wischhafen
- Kinder- und Jugendhilfe Höperhofen GmbH (Kinderhaus Wangersen)
- Küstenwind Jugendhilfe Meyer
- Lebenshilfe Stade e. V.
- Sozialpädagogische Einzelbetreuung
- SoFa Sozialpädagogische Familien- und Lebenshilfe e. V.
- SPB Graf-Stockhausen
- Stethu GmbH
- UMDENKWERK gUG
- Verein für Sozialmedizin Stade e. V.
- Jugendhaus am Vorwerk Landkreis Stade
- Abteilung Soziale Dienste Landkreis Stade/ Amt für Jugend und Familie

Beratende Mitglieder:

- Hansestadt Buxtehude /Stadtjugendamt
- Hansestadt Buxtehude / Jugendhilfeplanung
- Allgemeiner Sozialer Dienst Landkreis Stade /Amt für Jugend und Familie
- Sozialplanung Landkreis Stade
- Gleichstellungsbeauftragte des Landkreis Stade

Arbeitsgemeinschaft „Kindertagesbetreuung“ (Stand 2023)

Organisation/ Mitglied

- AWO Jugendhilfe und Kindertagesstätten (JuKi) gGmbH Hannover
- Berufsbildende Schulen I Jobelmann Schule Landkreis Stade
- Ev. Familienbildungsstätte Kehdingen / Stade e. V.
- Gemeinnützige Gesellschaft Sozialer Dienste – Die Börne
- Kindertagesstätten Ev. Kirchengemeinden Buxtehude und Stade
- Kindertagesstätten Kreisverband DRK
- Kreiselternvertretung für Kinderbetreuungseinrichtungen Landkreis Stade
- Ländliche Erwachsenenbildung e. V.
- Lebenshilfe Stade e. V.
- Tagesmütter und Pflegeeltern Buxtehude e. V.
- Gemeinden Landkreis Stade Nord
- Gemeinden Landkreis Stade Süd
- Hansestadt Stade, Abteilung Jugend und Familienhilfen
- Landkreis Stade, Amt für Jugend und Familie, Kita-Fachberatung
- Berufsvereinigung der Kindertagespflegepersonen e.V.

Beratende Mitglieder:

- Hansestadt Buxtehude /Stadtjugendamt
- Sozialplanung Landkreis Stade
- Gleichstellungsbeauftragte Landkreis Stade